

Berichte und Studien Nr. 14

Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung

Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers

Johannes Raschka

Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden



Johannes Raschka

Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung

Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers

Berichte und Studien Nr. 14

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden

Johannes Raschka

Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung

Zur politischen Repression in der
Amtszeit Honeckers

Dresden 1998

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden
Mommsenstraße 13, 01062 Dresden
Tel. (0351) 463 2802, Fax (0351) 463 6079
Layout: Walter Heidenreich
Umschlaggestaltung: Penta-Design, Berlin
Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Dresden
Printed in Germany 1998

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erwünscht.

ISBN 3-931648-14-1

Inhalt

1.	Einleitung	7
2.	Repressionen im Vorfeld von Verhaftungen	15
3.	Ermittlungen und Verhaftung	31
4.	Verhör und Untersuchungshaft	44
5.	Der politische Strafprozeß	61
6.	Strafhaft	68
7.	Repressionen nach der Haftentlassung	81
8.	Schlußbemerkungen	86
	Abkürzungsverzeichnis	93
	Quellen- und Literaturverzeichnis	94

1. Einleitung

Im Vergleich zum Ausmaß der Repression während der sowjetischen Besatzung und der Frühzeit der DDR wirken die beiden letzten Jahrzehnte des SED-Staats als Phase relativer Normalität. Während der Amtszeit Erich Honeckers zwischen 1971 und 1989 scheint politische Verfolgung eine nur unwesentliche Rolle gespielt zu haben. Die Normalisierung in vielen Bereichen überlagerte und verdeckte jedoch den diktatorischen Charakter des Regimes. Der Anspruch der SED auf ein totales Verfügungsmonopol über Staat, Wirtschaft, Presse, Wissenschaft und Kultur blieb ungemindert bestehen: „Ihre Macht war weder begrenzt durch institutionalisierte Ansprüche aus der Rechtsordnung noch durch [...] die offene Zustimmungsbedürftigkeit für das politische Mandat oder durch geschützte Eigenräume individueller Bürgerrechte.“¹

Mitunter wird übersehen, daß Bespitzelung und „Zersetzung“, schließlich Festnahme, Verurteilung und Inhaftierung politischer Gegner ein zusammenhängendes Instrumentarium der politischen Geheimpolizei des SED-Staats gewesen sind. Ziel dieser Untersuchung ist es, einen Überblick über Mittel und Methoden politischer Verfolgung während der Amtszeit Honeckers zu geben.² Dabei soll es insbesondere um die Fragen gehen, welche Formen politisch motivierte Repressionen hatten und welche tatsächlichen Handlungen der Betroffenen dem zugrunde lagen. Auf der einen Seite will dieser Beitrag ein plastisches Bild der Verfolgung aus der Sicht der Opfer zeichnen. Aus diesem Grund wird die Beschreibung der Formen der Repression anhand individueller Schicksale verhältnismäßig breiten Raum einnehmen. Auf der anderen Seite soll deutlich werden, daß es sich nicht etwa um vereinzelt oder gar zufällig angewandte Strategien handelte, sondern diese systematisch aufeinander aufbauten und in Abhängigkeit von den vermeintlichen Erfordernissen des Einzelfalles eingesetzt werden konnten.

Die Darstellung folgt der Abstufung der Repressionstechniken, deren Schärfe sich nach den tatsächlichen oder vermuteten Handlungen und Einstellungen der Opfer bemaß. Dies begann bei vergleichsweise milden Maßregelungen und endete bei Verurteilung und langjähriger Inhaftierung. Zum anderen orientiert sich der Aufbau an einer groben Einteilung

1 Lepsius, Institutionenordnung, S. 19.

2 Eine vollständige Fassung dieses Beitrags wird voraussichtlich 1999 in der von Eberhard Kuhrt herausgegebenen Reihe „Am Ende des realen Sozialismus“ erscheinen. Er geht auf das Forschungsprojekt „Politische Verfolgung in der DDR der Amtszeit Honeckers“ zurück, das von Klaus-Dieter Müller geleitet wurde.

lung der Betroffenen in drei Gruppen: Oppositionelle im weitesten Sinn,³ Ausreiseantragsteller sowie Republikflüchtlinge.⁴ Gegen sie setzte das Regime zum Teil abweichende Instrumente ein. In welcher Form und in welchem Umfang Repressionsmaßnahmen eingeleitet wurden, hing nicht nur von den Handlungen und Motiven der Betroffenen bzw. den strafrechtlichen Implikationen, sondern ganz wesentlich von politischen Überlegungen ab, etwa ob die Opfer mit Unterstützung aus dem Westen rechnen konnten. Auch dies wird in der Darstellung zu berücksichtigen sein.

Die Untersuchung nähert sich ihrem Gegenstand methodisch auf drei Wegen: Zum einen wurden ca. 3 800 umfangreiche Fragebögen an Opfer politischer Verfolgung versandt. Darüber hinaus konnte der Verfasser 24 Gespräche mit Betroffenen führen.⁵ Auszüge aus diesen Zeitzeugenbefragungen dienen der Verdeutlichung der Ergebnisse anhand exemplarischer Biographien und machen die Schicksale Betroffener hinter abstrakten Aussagen sichtbar. Die Sichtweise der Betroffenen wird durch schriftliche Quellen erweitert: Der Verfasser konnte rund 100 personenbezogene MfS-Akten heranziehen,⁶ die durch sachbezogene Dokumente des Staatssicherheitsdienstes ergänzt werden.

Von den 3 800 verschickten Fragebögen konnten 576 Rücksendungen in die Auswertung einbezogen werden.⁷ Die Mehrzahl der Fragen bot die Möglichkeit, in einem Ankreuzteil knapp zu antworten und darüber hinaus in Freitext ausführlicher Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Fragebögen wurden statistisch ausgewertet. Die ausführlichen Schilderungen der Teilnehmer werden entweder zusammenfassend dargestellt oder als wörtliches Zitat wiedergegeben, wenn der Abschnitt in besonderer

3 Zur Opposition in der DDR insbesondere: Fricke, Opposition und Widerstand; Neubert, Geschichte der Opposition; Knabe, Was war die „DDR-Opposition“?

4 Allerdings sind die Grenzen fließend: Es war nicht untypisch, daß „Oppositionelle“ nach einer Zeit vergeblicher Bemühungen um Veränderungen in der DDR die Ausreise in die Bundesrepublik beantragten. Dabei handelte es sich häufig um alles andere als einen freiwilligen Entschluß: Den Betroffenen wurde von staatlichen Organen die Beantragung der Übersiedlung „nahegelegt“ oder sogar durch Druck erzwungen.

5 Dazu: Gieseke, Oral History und DDR-Geschichte.

6 Um Materialien zu den Fällen der an der Untersuchung Beteiligten zu erschließen, wurden die Teilnehmer um Kopien ihrer personenbezogenen MfS-Akten bzw. um die Erlaubnis zur Einsichtnahme in ihre Akten bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gebeten.

7 Insgesamt gingen 637 beantwortete Fragebögen ein. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 17%. 44 Antworten konnten nicht berücksichtigt werden, da sich die Angaben auf die Zeit vor 1971 bezogen. 11 Fragebögen gingen ein, nachdem die statistische Auswertung bereits beendet war; weitere sechs Fragebögen konnten aus anderen Gründen nicht einbezogen werden.

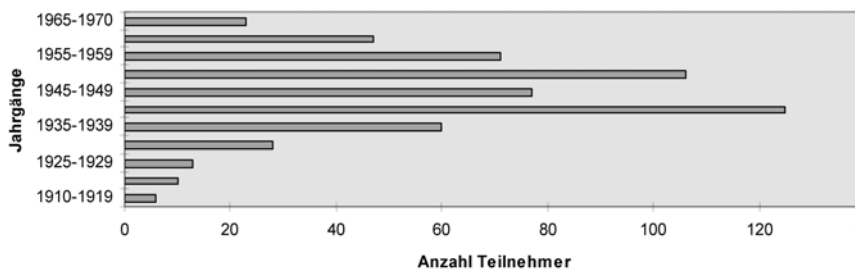


Abb 1: Geburtsjahrgänge der Teilnehmer.

Weise geeignet schien, bestimmte Umstände zu erläutern oder zu illustrieren.⁸ Es handelt sich bei den Angeschriebenen nicht um eine zufällige Stichprobe; vielmehr haben wir uns gezielt an die Opfer politischer Verfolgung gewandt: Zur Ermittlung der Anschriften von Betroffenen haben wir sowohl mit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn wie auch mit verschiedenen Verbänden von Opfern politischer Repression in der DDR zusammengearbeitet, darunter der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS), dem Bund der stalinistisch Verfolgten (BSV) und der Robert-Havemann-Gesellschaft. Hinzu kamen 180 Ärzte, die geflohen waren oder den SED-Staat auf dem Weg der Ausreise verlassen hatten.⁹

Die Altersstruktur der Respondenten ist aus Abbildung 1 ersichtlich. Danach verteilt sich die Mehrzahl der Teilnehmer auf die Geburtsjahrgänge zwischen 1940 und 1954. Die Personen dieser Gruppe waren bei Amtsantritt Honeckers zwischen 17 und 31 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war der älteste Teilnehmer 84 Jahre alt, der jüngste 26.¹⁰ Etwa drei Viertel aller Respondenten sind männlich. Bei 38,9 Prozent aller Beteiligten besaß der Vater einen Fachschulabschluß oder ein Universitätsdiplom. Dies spiegelt sich auch in den Berufen der Väter wie-

- 8 Die Fragebögen wurden anonymisiert. Auszüge aus den Berichten und Bemerkungen der Teilnehmer sind im Text durch die Nummern der Fragebögen in eckigen Klammern als Quellenangabe kenntlich gemacht. Bei Auszügen aus personenbezogenen MfS-Akten wie auch aus Zeitzeugengesprächen wird der Name des Betroffenen genannt. Falls er um Anonymisierung gebeten hat, wird nur auf die MfS-Akte verwiesen.
- 9 Die Anschriften konnten aus dem Teilnehmerkreis eines Forschungsprojekts zu „Ärztlichem Handeln in der DDR“ ermittelt werden, das von Klaus-Dieter Müller am Hannah-Arendt-Institut durchgeführt wird. Darüber hinaus haben wir die Teilnehmer gebeten, uns die Anschriften von anderen Betroffenen mitzuteilen, z. B. von ehemaligen Haftkameraden. Aufrufe zur Beteiligung wurden in verschiedenen Verbandszeitschriften sowie in ostdeutschen Tageszeitungen veröffentlicht.
- 10 Statistisch beträgt der Mittelwert 48,9 Jahre und die Standardabweichung 10,4 Jahre.

der: 21,7 Prozent gaben an, ihr Vater sei in einem akademischen Beruf tätig gewesen. Bei 10,2 Prozent war er selbständig, etwa als Kaufmann oder Handwerker.

Grundschule	69
Mittelschule	106
Abitur	34
Fachschule	98
Hochschule	260
keine Angaben	9

Tabelle 1: Höchster Bildungsabschluß der Teilnehmer.¹¹

Auch das Bildungsniveau der Befragten selbst ist überdurchschnittlich hoch: 62,1 Prozent verfügen über einen Fachschul- bzw. einen Hochschulabschluß. 35,2 Prozent arbeiteten in einem akademischen Beruf, weitere 23 waren Pfarrer oder in anderen Positionen bei einer der Kirchen beschäftigt (Tabelle 2).

Schüler oder Student	53
Arbeiter	136
Angestellte	80
Selbständige	18
Pfarrer o.ä.	23
Akademiker	203
Sonstige	63

Tabelle 2: Berufsgruppen der Teilnehmer.

336 Teilnehmer oder 58,3 Prozent aller Antwortenden gehörten einer der christlichen Kirchen an, ein für die ehemalige DDR außergewöhnlich.

11 Hier wurden die alten Bezeichnungen der Schulabschlüsse beibehalten, da damit zu rechnen war, daß viele der in den siebziger und achtziger Jahren Verfolgten ihren Schulabschluß im Rahmen des alten Schulsystems gemacht haben würden. Mit der Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems führte die DDR die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) und die erweiterte polytechnische Oberschule (EOS) ein, die bis zur zwölften Klasse ging. Der Abschluß an einer POS entsprach in etwa dem Mittelschulabschluß, der Abschluß einer EOS entsprach dem Abitur.

lich hoher Wert. Dagegen waren nur 76, das entspricht 13,2 Prozent, Mitglied in einer Partei, 48 davon in der SED. Allerdings gehörte der überwiegende Teil einer Massenorganisation an, z.B. der Einheitsgewerkschaft (dem FDGB) oder der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft (DSF). Dies brachte der Eintritt ins Berufsleben oder die Aufnahme eines Studiums fast zwangsläufig mit sich.

Darüber hinaus haben wir die Teilnehmer gebeten, sich in einer Selbsteinschätzung einer der folgenden Fallgruppen zuzuordnen: „Republikflucht/versuchte Republikflucht“, „Ausreiseantragsteller“, „Ausreiseantragsteller, die öffentlich für ihr Gesuch auftraten“, „Ungesetzliche Handlungen gegen die DDR, die nicht im Zusammenhang mit Flucht oder Ausreise standen“ sowie „Opposition im Rahmen der Gesetze der DDR, mit der Absicht im Land zu bleiben“.¹² An dieser Untersuchung haben sich 247 Personen beteiligt, die einen Republikfluchtversuch unternommen oder geplant haben. Insgesamt 248 hatten einen Ausreiseantrag gestellt; von diesen gruppierten sich aber nur 179 als Personen ein, die primär aufgrund ihres Übersiedlungersuchens Opfer politischer Verfolgung geworden seien. Von ihnen waren wiederum 115 öffentlich für ihr Anliegen aufgetreten. 169 ordneten sich der Gruppe derjenigen zu, die ungesetzliche Handlungen gegen die DDR begangen hatten, die nicht im Zusammenhang mit Flucht und Ausreise standen. 144 Teilnehmer stufte sich selber als „Oppositionelle mit der Absicht, im Land zu bleiben“ ein.

Für die Ausreiseantragsteller wie für alle Teilnehmer gilt: Die Mehrheit der Übersiedlungersuchenden, die sich an diesem Forschungsprojekt beteiligt haben, war zum Zeitpunkt der Ausreise verhältnismäßig jung. Den überwiegenden Teil machten Männer mit 78,6 Prozent aus. Überdurchschnittlich viele verfügten über einen Hoch- oder Fachschulabschluss und waren in einem akademischen Beruf tätig. Dies entspricht in etwa der Zusammensetzung der Gruppe der Übersiedler, die in repräsentativen Erhebungen zwischen 1984 und 1989 festgestellt worden ist.¹³ Insofern sind auf der Grundlage dieser Befragung repräsentative Aussagen für die Gruppe der Ausreiseantragsteller in den siebziger und achtziger Jahren möglich.

12 Mehrfachnennungen waren möglich: Mitglieder oppositioneller Gruppierungen stellten nach jahrelangen Drangsalierungen Ausreiseantrag. Ehemalige politische Gefangene, die in die DDR entlassen worden waren, beantragten die Übersiedlung usw.

13 Hilmer, *Motive und Hintergründe von Flucht und Ausreise*, S. 322–325. Dazu auch: Pratsch/Ronge, „So einer wartet nicht auf das Arbeitsamt.“

§ 97	8
§ 99	12
§ 100	6
§ 100+213	42
§ 104	4
§ 105	12 ^a
§ 106	30
§ 106+108	16
§ 213	141
§ 214	38
§ 219	18
§ 220	34
§ 249	4
Wehrdienstverweigerer ^b	9
vor 1971 ^c	8
sonstige	16 ^d
keine Angaben	8
gesamt	406

- a Es handelt sich in der Mehrzahl um Bürger der DDR: Neun Personen wurden nach § 105 (staatsfeindlicher Menschenhandel) und in Verbindung mit § 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) verurteilt. Sie hatten anderen zur Flucht verhelfen wollen.
- b Militärgerichte verurteilten sieben von ihnen nach § 32 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz; zwei wurden im Juli bzw. im November 1982 nach § 43 Absatz 1 des Wehrdienstgesetzes der DDR vom 25.3.1982 abgeurteilt.
- c Diese Teilnehmer wurden in die Untersuchung einbezogen, da es bei ihnen nach 1971 zu weiteren politischen Repressionen gekommen ist. Sechs dieser acht Urteile wurden nach § 8 des am 11.12.1957 erlassenen Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes gefällt; dabei handelte es sich um Republikfluchtdelikte. Ein Teilnehmer wurde nach § 14 (Spionage) und einer nach § 19 (staatsgefährdende Hetze und Propaganda) Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 abgeurteilt.
- d Darunter befinden sich zwei Verurteilungen nach § 212 (Widerstand), ein Urteil gemäß § 215 (Rowdytum) und zwei Verurteilungen nach dem Devisengesetz.

Tabelle 3: Anzahl Verurteilungen nach Paragraphen.¹⁴

14 Die Tabelle führt jeweils nur den Hauptanklagepunkt auf; in Tatmehrheit angewendete Gesetzesabschnitte werden nur dann ausgewiesen, wenn es sich um eine signifikant große Gruppe handelt.

Über die demographische Zusammensetzung der Gruppe der politischen Häftlinge in der DDR ist noch relativ wenig bekannt. Nach den Angaben von Karl Wilhelm Fricke, der auf eine Befragungen von rund 2 000 zwischen 1985 und 1987 freigekauften politischen Gefangenen zurückgreifen konnte, traf für diese dasselbe wie für die Ausreiseantragsteller zu: Überdurchschnittlich viele junge Menschen, ein Frauenanteil zwischen 15 und 20 Prozent und relativ viele Akademiker.¹⁵ An unserer Untersuchung haben sich 372 ehemalige politische Häftlinge beteiligt; die Gruppe setzt sich ähnlich zusammen, wie die von Fricke beschriebene: Frauen machen rund 22 Prozent aus, die überwiegende Mehrzahl besitzt einen Hoch- oder Fachschulabschluß und war zum Zeitpunkt der politischen Verfolgung verhältnismäßig jung.

Die Paragraphen, nach denen die Teilnehmer verurteilt wurden, sind aus Tabelle 3 ersichtlich. Insgesamt haben sich 377 Personen an der Untersuchung beteiligt, die von einem Gericht der DDR abgeurteilt wurden, davon 29 zweimal.¹⁶ Nur fünf Urteilsprüche lauteten auf Bewährungsstrafen. 372 Teilnehmer wurden zu Freiheitsentzug verurteilt. Ein Blick auf die Verteilung nach den verschiedenen Paragraphen zeigt die eindeutige Dominanz der Republikfluchtdelikte: Nach Paragraph 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) wurden in 141 Fällen Freiheitsstrafen verhängt; berücksichtigt man darüber hinaus die Respondenten, die sich bei der Planung oder Vorbereitung ihres Fluchtversuchs mit einer westlichen Stelle in Verbindung gesetzt hatten (sie wurden häufig nach Paragraph 100 in Tateinheit mit Paragraph 213 abgeurteilt) und bezieht außerdem die Urteile nach Paragraph 105 (staatsfeindlicher Menschenhandel) in Tateinheit mit Paragraph 213 ein, so umfaßt die Gruppe 192 Verurteilungen; dazu kommen weitere neun Verurteilungen nach den Paragraphen 97 (Spionage), 99 (landesverräterischer Treuebruch bzw. ab 1979 landesverräterische Nachrichtenübermittlung) bzw. 106 (staatsfeindliche Hetze) in Kombination mit Paragraph 213.¹⁷ Daraus ergeben sich 201 Republikfluchtdelikte, das entspricht 49,5 Prozent.¹⁸

15 Fricke, Menschen- und Grundrechtssituation, S. 23.

16 Eine genaue Erläuterung der einzelnen Paragraphen des politischen Strafrechts der DDR bietet der Abschnitt zum politischen Strafprozeß.

17 In diesen Fällen sind die genannten Paragraphen 97, 99, 100, 105 und 106 die schwerwiegenderen; aus diesem Grund sind diese Fälle in Tabelle 3 in den entsprechenden Spalten und nicht in der Spalte von § 213 aufgeführt.

18 Oben war angegeben worden, daß 247 Teilnehmer einen Fluchtversuch unternommen oder geplant hatten; die Differenz erklärt sich dadurch, daß einige Respondenten nicht wegen des beabsichtigten Fluchtversuchs, sondern wegen anderer Delikte verurteilt wurden.

Einen verhältnismäßig großen Anteil machen Übersiedlungersuchende aus: Bei den 38 nach Paragraph 214 (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit) Abgeurteilten handelt es sich in der Mehrzahl um Ausreiseartragsteller. Dies trifft auch für einen Teil derjenigen zu, die sich wegen Verstoßes gegen Paragraph 219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme) hatten verantworten müssen. Eine weitere größere Gruppe wurde wegen „hetzerischer“ oder anderer mißliebiger Äußerungen verurteilt: 46 Teilnehmer erhielten Freiheitsstrafen nach Paragraph 106 (staatsfeindliche Hetze) oder nach Paragraph 106 in Verbindung mit Paragraph 108 (Staatsverbrechen gegen ein anderes sozialistisches Land); dabei handelte es sich meist um Personen, die mit Bekundungen gegen die Sowjetunion oder einen anderen Ostblockstaat auffällig geworden waren.

Für die Gruppe der „Oppositionellen“ können keine so spezifischen Aussagen gemacht werden wie für ehemalige politische Häftlinge, da weder genau bekannt ist, wie viele regimekritische Gruppen es im SED-Staat gab, geschweige denn welche Personen ihnen angehörten. Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS (ZAIG)¹⁹ registrierte im Frühjahr 1989 rund 160 „personelle Zusammenschlüsse feindlicher, oppositioneller und anderer negativer Kräfte“ mit ca. 2 500 aktiven Mitgliedern. 600 Personen seien in den Führungsgremien tätig.²⁰ Dagegen schätzte Ulrike Poppe die Zahl der oppositionellen Gruppierungen 1988 auf 325 mit bis zu 15 000 Beteiligten.²¹ Die führenden Köpfe der Gruppen waren nach Angaben der ZAIG zwischen 25 und 40 Jahre alt. Relativ viele Angehörige dieser Gruppen waren Pfarrer sowie andere Mitarbeiter der evangelischen Kirche. Unter ihnen befanden sich wiederum eine hohe Zahl von Hoch- und Fachschulabsolventen, „die z.T. im Bereich der Kirche [...] eine Tätigkeit ausüben, die nicht ihrer Qualifikation entspricht.“²² Wie oben bereits angedeutet, trafen diese Bedingungen auch auf jene an der Untersuchung Beteiligte zu, die sich selber als Oppositionelle verstanden.

19 Die ZAIG hatte die Aufgabe, alle dem MfS zur Verfügung stehenden Informationen auszuwerten und Lageeinschätzungen für die Partei- und Staatsführung zu erarbeiten. Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 39.

20 Bericht der ZAIG vom 1. Juni 1989 „Informationen über beachtenswerte Aspekte des aktuellen Wirksamwerdens innerer feindlicher, oppositioneller und anderer negativer Kräfte in personellen Zusammenschlüssen“. In: Mitter/Wolle (Hg.), „Ich liebe euch doch alle ...“, S. 47–48.

21 Eckert, Widerstand und Opposition in der DDR, S. 63; Poppe, „Der Weg ist das Ziel.“ In: Poppe/Eckert/Kowalczyk (Hg.), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung, S. 244–272.

22 Bericht der ZAIG vom 1. Juni 1989. In: Mitter/Wolle (Hg.), „Ich liebe euch doch alle ...“, S. 48.

Die Auswahl der Interviewpartner orientierte sich an der Zusammensetzung des gesamten Teilnehmerkreises; nach Möglichkeit wurden Gespräche mit Zeitzeugen geführt, deren Schicksal als typisch für eine Teilgruppe gelten konnte.²³ Außerdem fand die demographische Beschaffenheit der Gesamtgruppe Berücksichtigung: Von den 24 Gesprächspartnern waren 19 männlich, die Mehrzahl war zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung, Ausreise usw. verhältnismäßig jung. 14 verfügten über einen Hoch- oder Fachschulabschluß. Neun der Gesprächspartner wurden im Zusammenhang mit einem Republikfluchtversuch inhaftiert. Sechs der Interviewten waren wegen eines Ausreiseantrags in das Visier von Partei und MfS geraten; von ihnen mußten vier eine Freiheitsstrafe verbüßen. Als Oppositionelle bezeichneten sich weitere sieben der Gesprächspartner; von ihnen stellten zwei Ausreiseanträge, vier waren Wehrdienstverweigerer. Zwei Gesprächspartner sind in politischen Prozessen verurteilt worden, die nicht im Zusammenhang mit Flucht oder Ausreise standen.

2. Repressionen im Vorfeld von Verhaftungen

Repressionspraktiken unterhalb der Schwelle von – weithin registrierbarer – Verhaftung und Verurteilung waren eine für die Amtszeit Honeckers charakteristische Form politischer Verfolgung.²⁴ Wichtigster Träger dieser Maßnahmen war das MfS.²⁵ Darüber hinaus konnten auch andere Institutionen beteiligt sein, wie etwa die Betriebe oder die Arbeits-

23 Mit den Gesprächspartnern wurden halbstrukturierte, einem vergleichbaren Schema folgende Interviews geführt. Dies erlaubte es, die Interviews sowohl untereinander wie auch mit den Fragebögen zu vergleichen. So wurde deutlich, was als typisch gelten und zur Illustration allgemeinerer Befunde dienen durfte. Auszüge aus den Zeitzeugenbefragungen sind als wörtliche Zitate in den Text eingefügt; in den Fußnoten wird auf den jeweiligen Gesprächspartner und das Datum des Interviews verwiesen. Wenn Interviewte um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten haben, wird der Betroffene mit Berufsbezeichnung, Geburtsjahr und Datum des Gesprächs genannt.

24 Vgl. Knabe, „Weiche“ Formen der Verfolgung.

25 Die Literatur zum MfS weist nach: von Zastrow, Bibliographie zum Staatssicherheitsdienst der DDR. Zu nennen sind die von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes herausgegebenen Publikationen, darunter: Wörterbuch der Staatssicherheit; Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter; Wiedmann: Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit. Eine Reihe von Aspekten der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit beleuchtet: Materialien der Enquete-Kommission Deutschen Bundestages, Band VIII. Als Auswahl der wichtigsten Titel zum MfS seien hier genannt: Fricke, DDR-Staatssicherheit; ders., MfS intern; Gill/Schröter, Ministerium für Staatssicherheit; Henke/Engelmann (Hg.), Aktenlage.

kollektive. Der im folgenden beschriebenen Instrumente bediente sich das MfS nicht ausschließlich zur Bekämpfung einer bestimmten Gruppe von Gegnern, vielmehr konnten sie entsprechend der „operativen“ Erfordernisse bei unterschiedlichen Fällen zum Einsatz kommen.

Die Aufblähung des Apparats und der Bedeutungszuwachs der Staatssicherheit hatten nicht unter Honecker begonnen, erreichten aber während seiner Amtszeit jene für die beiden letzten Jahrzehnte der DDR charakteristischen Ausmaße: Insbesondere in den siebziger und frühen achtziger Jahren wurde der Mitarbeiterbestand des MfS kontinuierlich ausgeweitet. Die enormen Zuwachsraten hielten bis 1982 an. Erst die begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen der DDR setzten der ungehemmten Neurekrutierung Grenzen: Anfang 1983 mußte Mielke dekretieren, die erreichte Personalstärke sei nicht zu überschreiten.²⁶ Diese Anweisung blieb freilich ohne durchschlagende Wirkung: 1989 verfügte das Mielke-Ministerium schließlich über ungefähr 91 000 hauptamtliche Mitarbeiter.²⁷ Das MfS wurde auch dadurch sichtbar aufgewertet, daß Honecker den Minister für Staatssicherheit Mielke zum Mitglied des Politbüros machte.

Allerdings sollte das MfS nicht als monolithische, ständig effizient arbeitende Repressionsmaschine mystifiziert werden. Tatsächlich bestand die Staatssicherheit aus einer Vielzahl von Abteilungen mit sich teilweise überschneidenden Kompetenzen. Bestimmte Abteilungen waren meist nur als „Auftragnehmer“ tätig, wurden also von ermittelnden Dienststellen aktiviert, oder nahmen nachgeordnete Funktionen wahr, dagegen verfügten andere über weitreichende Vollmachten. Entsprechend unterschiedlich waren Ausbildung des Personals und „Bearbeitungsstil“ einzelner Fälle: Während gegen „kleine Fische“ oft mit vergleichsweise geringem Aufwand und gelegentlich geradezu nachlässig vorgegangen wurde, überwachte das MfS bei als wichtig eingeschätzten Personen jeden Schritt und versuchte, in alle Winkel ihres Privatlebens vorzudringen. So erklären sich auch bis zu einem gewissen Grad die unterschiedlichen Beurteilungen, die Betroffene in diesem und in den beiden folgenden Abschnitten über MfS-Mitarbeiter gaben: Manche Positionen waren mit hochqualifizierten, gut geschulten Kadern besetzt, die den Betroffenen schweren Schaden zufügten, andere Funktionen wurden dagegen von häufig wenig sorgfältigen Mitarbeitern wahrgenommen. Aber auch diese

26 Gieseke, Hauptamtliche Mitarbeiter, S. 39–43.

27 Ebd., S. 44. Zuletzt hatte das MfS 174 000 Bürger der DDR als inoffizielle Mitarbeiter (IM) verpflichtet. Müller-Enbergs (Hg.), Inoffizielle Mitarbeiter, S. 7.

konnten mit ihren weitreichenden Möglichkeiten tief in die Rechte und das Leben der Betroffenen eingreifen.

Das MfS arbeitete im wesentlichen personenbezogen; die Aktenvorgänge hatten meist einzelne, politisch auffällige Bürger zum Gegenstand. In ihren Dossiers sammelte die Staatssicherheit alle Informationen, die zu einer Person vorlagen: Abhörprotokolle, Beobachtungsberichte, Reports von IM, interne Vermerke, Aktennotizen usw. So erklärt sich der teilweise erhebliche Umfang solcher Akten von einigen tausend, gelegentlich mehreren zehntausend Blatt. Gerade IM-Berichte sind für die Bespitzelten außerordentlich schmerzhaft. Allerdings findet sich viel Material, das bereits Bekanntes zusammenfaßt, Nebensächlichkeiten des internen Behördenverkehrs wiedergibt usw.²⁸ Eine Reihe von Dokumenten enthält jedoch wesentliche Informationen über die Art und Weise, in der das MfS politisch Mißliebige bekämpfte.

Es gab eine Hierarchie der Formen, in denen der Fall eines Betroffenen von der Staatssicherheit bearbeitet wurde: Die „operative Personenkontrolle“ (OPK) war das erste Instrument des MfS zur Sammlung von Informationen über einen als potentiell „feindlich-negativ“ eingestuften DDR-Bürger.²⁹ Nach der Richtlinie 1/81³⁰ sollte die OPK ein „wesentlicher Bestandteil der Klärung der Frage ‚Wer ist wer?‘“ sein. Die Geheimpolizei hatte festzustellen, ob eine Person als Gegner des SED-Regimes anzusehen sei; es ging also um die Einschätzung der politischen Zuverlässigkeit. Es genügte bereits, mit einer „feindlich-negativen“ Person verwandt zu sein, um zum Objekt einer OPK zu werden: Nach der Ausweisung von Jürgen Fuchs geriet seine Schwester Christine Stognienko, die als Lehrerin arbeitete, in das Fadenkreuz der Staatssicherheit, da sie mit ihrem Bruder nach wie vor „engen postalischen und telefonischen Kontakt“ hielt. Daraus leitete sich der Verdacht ab, sie habe „die gleiche anti-sozialistische Einstellung“ wie ihr Bruder. Als „Zielstellung“ der eingelei-

28 Ein Teilnehmer kam nach Einsichtnahme in seine Akte zu der Einschätzung, die große Masse der Dokumente bestehe aus einer „Sammlung völlig irrelevanter und subjektiver Informationen“ [303].

29 Einer OPK konnte allerdings eine sogenannte KK-Erfassung, die Erfassung bedeutender Informationen zu einer Person auf Kerbblockkarten, vorausgehen. Eine KK-Erfassung hielt einige Daten in standardisierter Form fest. Die Erfassungsart „Sicherungsvorgang (SiVo)“ bezog sich nie auf eine einzelne Person, sondern immer auf Gruppen, die „vorbeugend zu sichern und aufzuklären“ waren. Material zu Personen, die in Sicherheitsvorgängen bearbeitet worden waren, bzw. anderes allgemeines Material zu Personen gelangte in die „Allgemeine Personenablage (AP)“. Abkürzungsverzeichnis des MfS, S. 13, S. 51 und S. 75. Dazu: Engelmann, Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des MfS.

30 „Richtlinie 1/81 über die Operative Personenkontrolle (OPK)“. Abgedruckt bei: Gill/Schröter, Ministerium für Staatssicherheit, S. 322-345.

teten OPK wurde festgelegt: „Die St. ist zur Frage ‚Wer ist wer‘ aufzuklären. Ihre Verbindungen und deren Charakter sind festzustellen.“³¹

Die OPK sollte in aller Regel noch keine strafrechtlich relevanten Beweise erbringen, sondern nur den „Verdacht der Begehung“ einer politischen Straftat erhärten oder entkräften. Sie diente meist dazu, Persönlichkeitsbild, Ansichten, Aktivitäten usw. des Betroffenen aufzuklären und auf diese Weise „Personen mit feindlich-negativer Einstellung bzw. operativ bedeutsamen Verbindungen“ zu ermitteln.³² Wichtigstes Instrument zur Informationsbeschaffung waren Berichte von IM und GMS („Gesellschaftlicher Mitarbeiter Sicherheit“),³³ aber auch der Volkspolizei, der Betriebe usw. Eine OPK konnte u. a. durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden. Erschien die Anwerbung für eine inoffizielle Zusammenarbeit möglich, so wurde sie meist in einen „IM-Vorlauf“ überführt, der Vorbereitung zur Verpflichtung als IM.

Wenn sich im Lauf der Bearbeitung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Strafrecht der DDR ergeben hatten, legte das MfS einen „Operativen Vorgang“ (OV) an. In den späten achtziger Jahren schloß die Staatssicherheit jährlich rund 8 000 OPK ab, von denen ca. 9 Prozent, also etwa 700, in einen OV mündeten. In der Mehrzahl der Fälle wurde ein OV eröffnet, ohne daß zuvor eine OPK durchgeführt worden war, sofern der Verdacht der Begehung einer Straftat hinreichend erschien. Zwischen 1985 und 1988 bearbeitete die Staatssicherheit pro Jahr 4 500 bis 5 000 OV.³⁴ Bestätigte sich der Verdacht, so wurde der OV in ein Ermittlungsverfahren überführt. Erschienen Verhaftung und Anklage nicht opportun, so konnte der OV auch mit „Maßnahmen der Zersetzung“ abgeschlossen oder von diesen begleitet werden, die die „nachgewiesenen Straftaten“ unterbinden und weitere Verstöße gegen die Gesetze der DDR verhindern sollten.³⁵

Besondere Bedeutung kam dabei der Richtlinie 1/76 zur „Bearbeitung operativer Vorgänge“ von 1976 zu.³⁶ Diese Anweisung fügte dem

31 MfS-Akte von Christine Stognienko, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

32 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 286.

33 GMS waren nach der Definition des MfS „Bürger der DDR mit einer auch in der Öffentlichkeit bekannten staatsbewußten Einstellung“, die als „Reservoir für die Gewinnung von IM“ sowie als Kaderreserve für das MfS selber dienten. Anders als IM, deren Verpflichtung in der Regel schriftlich erfolgen sollte, paßte das MfS „Inhalt und Form der Bereitschaftserklärung [zur Zusammenarbeit] der Persönlichkeit des GMS“ an. Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 138-139.

34 Eisenfeld, Widerständiges Verhalten, S. 161.

35 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 287-289.

Arsenal der Staatssicherheit zur Bekämpfung von Gegnern die „leiseren“ Methoden der „Zersetzung“ hinzu, ohne daß deswegen Inhaftierungen aufgegeben worden wären. Mit der Richtlinie 1/76 wuchs der Bearbeitung von OV neben der Ermittlung strafrechtlich relevanter Informationen auch die Aufgabe zu, „vorbeugend ein Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte zu unterbinden.“³⁷ Auch bei OV war der Einsatz von IM und GMS wichtigstes Mittel, da diese „am umfassendsten in die Konspiration des Feindes eindringen“ könnten.

„Zersetzungsmaßnahmen“ richteten sich gegen Gruppen wie gegen Einzelpersonen und waren auf das „Hervorrufen sowie die Ausnutzung und Verstärkung solcher Widersprüche bzw. Differenzen zwischen feindlich-negativen Kräften zu richten, durch die sie zersplittert, gelähmt, desorganisiert und isoliert und ihre feindlich-negativen Handlungen einschließlich deren Auswirkungen vorbeugend verhindert, wesentlich eingeschränkt oder gänzlich unterbunden werden.“³⁸ „Zersetzungsmaßnahmen“ sollten insbesondere dann zur Anwendung kommen, „wenn in der Bearbeitung von OV die erforderlichen Beweise für das Vorliegen eines Staatsverbrechens oder einer anderen Straftat erarbeitet wurden und der jeweilige Operative Vorgang aus politischen oder politisch-operativen Gründen im Interesse der Realisierung eines höheren gesellschaftlichen Nutzens nicht mit strafrechtlichen Maßnahmen abgeschlossen werden soll.“³⁹ „Maßnahmen der Zersetzung“ substituierten strafrechtliche Verfolgung, wenn Verhaftung und Verurteilung nicht opportun erschienen.

Zu den „Maßnahmen der Zersetzung“ zählten vor allem die „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes“, die „systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen“, die „zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen“, das „Erzeugen von Mißtrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen“ sowie die Verstärkung interner Differenzen innerhalb bestimmter Gruppierungen oder die Einschränkung von Verbindungen zwischen verschiedenen Gruppen.⁴⁰ Träger von „Zersetzungsmaßnahmen“ sollten vor allem „zuverlässige, bewährte, für die Lösung dieser Aufgabe geeignete IM“ sein. Es gelang dem MfS sogar, Ehemänner zur Bspitzelung ihrer Ehefrauen

36 Die Richtlinie 1/76 ist abgedruckt bei: Gill/Schröter, Ministerium für Staatssicherheit, S. 346–401.

37 Ebd., S. 349.

38 Ebd., S. 389.

39 Ebd., S. 390.

40 Ebd., S. 390–391.

anzustiften.⁴¹ Die Bekämpfung politischer Gegner und damit auch der Einsatz von „Zersetzungsmaßnahmen“ waren der Richtlinie 1/76 zufolge nicht nur Aufgabe des MfS; es ging auch darum, gezielt die „Möglichkeiten der DVP [Deutsche Volkspolizei] und anderer Organe des Mdi [Ministerium des Inneren] sowie anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge“ zu nutzen.⁴²

OV dienten nicht nur der Überwachung Mißliebiger, sondern konnten zu einem Instrument politischer Repression werden, zu einem Mittel der Verfolgung ohne Verurteilung. Bereits im Vorfeld von Verhaftung oder „Zuführung“ zu MfS oder Volkspolizei wurden Schritte zur Vereinzelung, Verunsicherung, Einschüchterung unternommen: Berufliche Behinderungen, Ladung zu dienstlichen Vorgesetzten, Aussprachen vor dem Kollektiv, Einbestellung zum Kaderleiter, Ausstreuung von Gerüchten im Bekanntenkreis usw. „Zersetzungsmaßnahmen“ signalisieren einen partiellen Wandel der Repressionspraxis: Die DDR verzichtete keineswegs auf die Verfolgung Oppositioneller, diese wurde subtiler und von der Bühne politischer Prozesse in den Alltag der Betroffenen verlegt. Die Methoden der Repression verschoben sich in einer für die Amtszeit Honeckers symptomatischen Weise. Die Feststellung von Michael Beleites dürfte für die achtziger Jahre zutreffend sein, daß Zersetzungsmaßnahmen „als unsichtbare Repression die für die Honecker-Zeit charakteristische Form der Verfolgung *Oppositioneller*“ [122] waren.⁴³ Die Drohung mit Verhaftung blieb aber immer präsent und ernstzunehmen.

Neben dem – wenn auch schwachen – Schutz durch den Kontakt zu westlichen Journalisten nutzten viele Oppositionelle den begrenzten Freiraum, den die Kirche bot, um Diskussionskreise oder Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, auf Probleme aufmerksam zu machen oder Informationen auszutauschen. Das Verhältnis zwischen Kirche und Gruppen war selten frei von Spannungen, bot den Betroffenen aber eine beschränkte Sicherheit vor unmittelbarem staatlichen Zugriff. Vergleichbares gilt für

41 Vera Lengsfeld wurde jahrelang von ihrem Ehemann Knud Wollenberger im Auftrag des MfS überwacht. Er lieferte der Staatssicherheit als IM „Donald“ selbst über Urlaubsreisen und private Gespräche bei Spaziergängen Berichte. Der Spiegel 3/1992, S. 34–38.

42 Gill/Schröter, Ministerium für Staatssicherheit, S. 365–368.

43 Michael Beleites war seit Anfang der achtziger Jahre eines der aktivsten Mitglieder der Friedens- und Umweltbewegung im Bezirk Gera. Durch die Studie „Pechblende“ gelang es ihm 1988 erstmals, auf die Gefahren des Uranabbaus in der DDR hinzuweisen. Beleites hat den seit 1982 gegen ihn laufenden OV dokumentiert in: Beleites, Untergrund.

Pastoren und Diakone, die sich in der unabhängigen Friedens- und Umweltbewegung engagierten. Je schwieriger Verhaftung und Verurteilung unter den veränderten innerdeutschen und internationalen Bedingungen wurden, desto größere Bedeutung kamen „Zersetzungsmaßnahmen“ im Rahmen der Bearbeitung von OV zu.

Mit der Bekämpfung der Opposition in der DDR waren vor allem die Hauptabteilung (HA) XX bzw. die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen des MfS befaßt, zu deren Aufgaben die „Bearbeitung“ der Kirchen, die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Jugend- und Kulturpolitik der Partei und der Aufdeckung der „politisch-ideologischen Divergenz“ (PID) und der „politischen Untergrundtätigkeit“ (PUT) gehörten.⁴⁴ Gerade diese Aktivitäten stehen heute als Synonym für die Tätigkeit des MfS – Schnüffeleien, Bespitzelung, „Maßnahmen der Zersetzung“ usw.

OV wurden auf der Grundlage von Eröffnungsberichten eingeleitet, die das Ausgangsmaterial sowohl strafrechtlich wie „politisch-operativ“ beurteilen sollten. Eröffnungsberichte enthielten neben Angaben zur Person die Paragraphen des Strafgesetzbuchs der DDR (StGB), für deren Verletzung Beweise gesammelt werden sollten. Schließlich wurde detailliert dargestellt, in welcher Weise der Betreffende politisch auffällig geworden war, ob Informationen über ihn im Rahmen einer OPK erarbeitet worden waren etc. Eröffnungsberichte schlossen mit einer „politisch-operativen Zielstellung“, die in den meisten Fällen kurz die weitere Vorgehensweise benannte. Lothar Rochau, Jugenddiakon in Halle-Neustadt, war im Sommer 1981 „wiederholt mit der Organisation von provokatorischen Veranstaltungen“ gegen die „sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in Erscheinung“ getreten.⁴⁵ Aus diesem Grund

44 Wiedmann, Organisationsstruktur des MfS, S. 193.

45 Tatsächlich handelte es sich dabei um Unterschriftensammlungen für die unabhängige Friedensbewegung, Werkstattveranstaltungen und Diskussionen, die Rochau als Diakon für Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Halle-Neustadt organisiert hatte. Nach einem über einen längeren Zeitraum vom MfS forcierten „Differenzierungsprozeß“, der Rochau in Widerspruch zu seiner Gemeinde und der Kirchenleitung bringen sollte, kündigte diese ihm am 1. März 1983. Knapp vier Monate später wurde er von der Staatssicherheit verhaftet und wegen „staatsfeindlicher Hetze“, „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“ und „ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Rochau stellte – nach einem „Gespräch“ mit einem Offizier der Staatssicherheit – aus der Untersuchungshaft Antrag auf Ausreise und verließ die DDR am 1. Dezember 1983. Der Spiegel 39/1983, persönliche Aufzeichnungen und MfS-Akte von Lothar Rochau sowie Rehabilitierungsschrift Rochaus von 1990, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

legte die Staatssicherheit einen OV an, der mit der Zielstellung eröffnet wurde:

„Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der Handlungen des R. gemäß §§ 106, 107 u. 220 StGB und Schaffung offiziell auswertbarer Beweise. Rechtzeitige und umfassende Aufklärung der Pläne und Absichten des R. und ihre vorbeugende Verhinderung. Prüfung der Möglichkeiten, den R. zu kriminellen Handlungen zu bewegen. Zersetzung und Zurückdrängung des Einflusses des R. im Bereich der JG [Jungen Gemeinde] Halle-Neustadt. Nutzung aller offiziellen und inoffiziellen Möglichkeiten zur Abberufung und Versetzung des R. aus dem Bereich Halle/Halle-Neustadt.“

Grundlage der Bearbeitung von OV waren „Operativ-“ bzw. „Maßnahmepläne“, die die angestrebten Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen präzisierten, die einzusetzenden IM und andere konspirative Methoden, ein geeignetes Vorgehen zur Beweisführung, Pläne zur Zusammenarbeit mit anderen Dienstseinheiten sowie Termine und Verantwortlichkeiten benannten.⁴⁶ Auch für OPK wurden Eröffnungs- sowie Operativ- bzw. Maßnahmepläne angelegt. Sie nannten oft noch keine Paragraphen, auf Grund derer ermittelt werden sollte, sondern formulierten „Kontrollziele“. Das war allerdings nicht grundsätzlich der Fall: So heißt es etwa in der Akte von Lars Klingberg, Student an der Humboldt-Universität in Berlin, Ziel der OPK sei es, den Verdacht der Begehung von Straftaten gemäß Paragraph 106 (staatsfeindliche Hetze) „herauszuarbeiten“. Da keine Beweise gegen Klingberg erbracht werden konnten, konzentrierte sich das MfS auf die „vorbeugende Verhinderung“ von Straftaten. Dafür mußte die Staatssicherheit nicht direkt eingreifen: Klingberg, zur Teilnahme an „Lagern für militärische Qualifizierung“ verpflichtet, war dort durch Äußerungen aufgefallen, die die Leitung des Lagers an seine Universität meldete. Von dieser konnte „durch die offensive politische Auseinandersetzung an der Sektion [...] eine Disziplinierung des Klingberg erreicht werden“. Maßregelung und Ruhigstellung mußte das MfS oft gar nicht selber erledigen; dafür sorgten andere Institutionen.

Wenn IM bereits im Umfeld der Betroffenen plaziert waren, so wies ihnen der „Operativplan“ konkrete Aufgaben zur „Aufklärung“ des Bspitzelten zu. Ein gegen Lothar Rochau angelegter OV zählte insgesamt fünf IM und GMS auf, die mit unterschiedlichen Aufträgen auf ihn angesetzt wurden: Ein IM sollte sich „auf die Schaffung und Dokumentierung von Beweisen“ konzentrieren. Der zweite IM bekam die Anweisung, die Jugendlichen der Jungen Gemeinde „aufzuklären“ und außerdem die Aussagen des ersten IM zu überprüfen. Den gleichen Auftrag

46 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 295-296.

erhielt ein GMS. Außerdem legte der „Operativplan“ die Heranführung weiterer IM an die „OV-Person“ fest: Ein dritter IM sollte „durch geeignete operative Maßnahmen in den Umkreis des Rochau integriert werden.“ Zu diesem Zweck war die „Umprofilierung des IM auf die Kirchenproblematik“ und die „legendierte Kontaktaufnahme zum Rochau“ geplant. Schließlich sollte ein „IM-Vorlauf“ Informationen über seine Stellung im Kollegenkreis erarbeiten. „Operativpläne“ setzten häufig das Ziel, aus dem Umfeld des Observierten weitere IM zu rekrutieren.

IM lieferten jedoch nicht nur Informationen, das MfS setzte sie auch zur Vertiefung persönlicher Differenzen in familiären oder freundschaftlichen Beziehungen ein: So berichtete ein Betroffener, ein IM habe eine schwere Ehekrise zu nutzen versucht, um seine Frau in ihren Trennungsabsichten zu bestärken [260]. Ähnliches schilderten auch andere Verfolgte [211]. „Maßnahmen der Zersetzung“ waren eine sehr aufwendige Art der Bearbeitung, für die die erforderlichen Ressourcen insbesondere dann zur Verfügung gestellt wurden, wenn die Betroffenen von der Kirche isoliert werden sollten: Pfarrer Dietmar Linke und seine Frau wurden seit November 1979 in einem OV „bearbeitet“, da sie sich in der unabhängigen Friedensbewegung engagiert hatten. Anfang 1981 legte das MfS fest, es seien „solche Maßnahmen durchzuführen, die die L's in immer größere Schwierigkeiten bringen, durch die sie sich auf Grund ihrer Aktivitäten selber diskreditieren und in Widerspruch zur Kirchengemeinde [...] kommen.“⁴⁷

Bei der Bearbeitung des OV mußte das MfS aber davon ausgehen, „daß diese feindlichen Aktivitäten der Linken aus politischen Gründen strafrechtlich nicht geahndet werden können.“ Daher griff die Staatssicherheit zu „Maßnahmen der Zersetzung“.⁴⁸ Sie blieben jedoch zunächst ohne Erfolg: Anfang 1983, also zwei Jahre später, berichtete die bearbeitende Kreisdienststelle an die übergeordnete Bezirksverwaltung des MfS, man habe in den letzten fünf Monaten weiter an der „Zersetzung des Gemeindegemeinderates bzw. Schaffung von Unsicherheiten in diesem“ sowie an der „Diskreditierung und Kriminalisierung der L's“ gearbeitet; es müsse jedoch die „Feststellung getroffen werden“, daß trotz der Vielzahl der eingesetzten Instrumente „nur wenige Maßnahmen [...] nachhaltige Wirkung“ hervorgerufen und „daß sich beide Verdächtige als

47 MfS-Akte von Dietmar Linke, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

48 Zu den geplanten „Zersetzungsmaßnahmen“ zählte unter anderem ein gefälschter Brief, den die HA XX/4 des MfS vorbereiten sollte: In Holland wurde für die Kirchengemeinde, in der Linke als Pfarrer tätig war, Geld gesammelt; in dem fingierten Schreiben sollte unterstellt werden, die Mittel aus Holland würden von Linke „nicht zweckgebunden verwendet“.

Personen des politischen Untergrunds profiliert und erheblichen Anteil an der Herausbildung der staatsunabhängigen Friedensbewegung“ hätten.⁴⁹

„Zersetzungsmaßnahmen“ hatten nicht immer durchschlagende Wirkung, insbesondere dann nicht, wenn keine beruflichen Mißerfolge herbeigeführt werden konnten. Das galt vor allem für Personen, die bei der Kirche beschäftigt waren. Folgerichtig war es einer der Hauptpunkte der weiteren „Bearbeitung“ Linkes, eine „innerkirchliche Auseinandersetzung mit Pfarrer L.“ hervorzurufen. Für die erfolgreiche „Zersetzung“ der Linkes fehlten dem MfS zu diesem Zeitpunkt vor allem IM „mit echten vertraulichen Beziehungen zu den Verdächtigen.“⁵⁰ Solche IM waren eine der zentralen Bedingungen, um Persönlichkeit und soziale Beziehungen des Betroffenen wirkungsvoll zu untergraben. Aus diesem Grund findet sich in den verschiedenen Maßnahmeplänen immer wieder die Forderung, IM in seiner Nähe „zu schaffen und effektiv einzusetzen.“ Schließlich zeigte der Druck staatlicher Stellen auf Linke und die Kirche Wirkung: Im Februar 1983 schickte der Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) einen umfangreichen Katalog mit Beschuldigungen an den Generalsuperintendenten. Im Juli 1983 wurde in Linkes Pfarrhaus eingebrochen. Im September folgte ein Gespräch mit einem Staatsanwalt, die Zahl diffamierender Gerüchte nahm zu. Schließlich resignierte das Ehepaar und stellte im November 1983 einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, die sie schon einen Monat später verlassen mußten.⁵¹

Im Vorfeld von Verhaftungen brauchte das MfS häufig nicht selber eingzugreifen. Die Staatssicherheit entwickelte dazu das arbeitsteilige Konzept des „politisch-operativen Zusammenwirkens (POZW)“, nach dem andere Organe „in Wahrnehmung ihrer spezifischen Verantwortung und Möglichkeiten“ in die „Gewährleistung der staatlichen Sicherheit“ einbe-

49 MfS-Akte von Dietmar Linke, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Hier muß eingefügt werden, daß die „Zersetzungsmaßnahmen“ bis Anfang 1983 keinen durchschlagenden Erfolg hatten, wohl aber deutliche Wirkung zeigten: Die Staatssicherheit konnte protokollieren, Frau Linke habe einem IM anvertraut, sie und ihr Mann seien im Sommer 1982 so isoliert gewesen, daß sie aus der DDR, zumindest aber aus ihrer Kirchengemeinde weggehen würden, wenn eine solche Situation noch einmal eintreten sollte. Falls sich eine derartige Möglichkeit noch einmal ergeben würde – und das MfS rechtzeitig davon erfuhr – wollte die Staatssicherheit dies „mit allen Mitteln gezielt unterstützen.“

50 Das MfS verfügte zwar über einen IM, der „vertrauliche Beziehungen“ zu Linkes unterhielt; dieser war jedoch „ein Jahr wegen Krankheit“ ausgefallen und konnte erst Anfang 1983 erneut zum Einsatz kommen.

51 Seine Erfahrungen beschrieb Linke 1988 in: Niemand kann zwei Herren dienen. Als Pfarrer in der DDR.

zogen werden sollten.⁵² Das MfS mußte dann nur noch die Disziplinierungsmaßnahmen anderer Institutionen protokollieren. Die erste und oft wirkungsvollste Zugriffsmöglichkeit war der Arbeitsplatz. Ein vergleichsweise mildes Mittel war das Aussprechen von Verweisen [503]. Von IM wurden Gerüchte ausgestreut, der Betreffende arbeite schlecht, um ihn im Kollegenkreis oder bei Vorgesetzten zu diskreditieren [369, 382]. Nachbarn, Kollegen, Vorgesetzte, Bekannte wurden befragt und bekamen dadurch gleichzeitig das Gefühl vermittelt, daß mit dem Betreffenden „etwas nicht stimme“ oder etwas gegen ihn „im Gange“ sei [237].

Ein weiteres Instrument, um die Betroffenen zu disziplinieren, waren „Kadergespräche“, die üblicherweise durch einen Fragespiegel vorbereitet worden waren: So wurde Sybille Neuhauser, die im – für die DDR äußerst sensiblen – Bereich der Leipziger Messe beschäftigt war, zum Ziel einer OPK, da sie anlässlich des Jahrestages der Errichtung des „antifaschistischen Schutzwalles“ einen Brief mit „hetzerischem Inhalt“ an eine Bekannte in der Bundesrepublik geschrieben hatte, den die Staatssicherheit abfangen konnte. Im Verlauf der Bearbeitung der OPK führten ihre Vorgesetzten mit ihr ein Kadergespräch mit dem Ziel, „daß sie das falsche ihrer Handlung einsieht.“⁵³ Bei diesem Gespräch, das eher den Charakter eines Verhörs gehabt haben dürfte, wurde sie unter anderem gefragt, wie sie begründen könne, daß sie sich so wenig am „gesellschaftlichen Leben“ beteilige, wie sie ihre Passivität bei der „Diskussion zu politischen Tagesfragen“ erkläre und warum sie „bisher noch keine Partei für unseren Staat“ ergriffen habe. Die Briefkontakte in die Bundesrepublik sollten ihr bei dem Kadergespräch so lange vorgehalten werden, bis sie die Verbindung zugebe. Damit konnte das „Gespräch“ seiner eigentlichen Bestimmung zusteuern: Ihr wurde empfohlen, diese Verbindung abzubrechen und „ihre gesamte Haltung im Interesse ihrer weiteren gesunden Entwicklung zu überprüfen“. Um sie dabei zu „unterstützen“, sollte ein Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet und vor dem Arbeitskollektiv ein strenger Verweis erteilt werden.

Die Benachteiligungen am Arbeitsplatz konnten von Behinderungen des beruflichen Werdegangs [138] bis zur Einleitung von Disziplinarverfahren mit anschließender Kündigung gehen, also der „Zerstörung der beruflichen Laufbahn“ [165]. Ein Redakteur einer Literaturzeitschrift wurde abgelöst, um seinen „öffentlichkeitswirksamen Einfluß“ einzuschränken; ein Publikationsverbot für bestimmte Verlage folgte [247].

52 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 470.

53 MfS-Akte von Sybille Neuhauser, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

Solche Berufsverbote konnten von öffentlichen Disziplinierungen vor allen Mitarbeitern begleitet sein [474]. Eine entscheidende Maßnahme zur „Zersetzung“ der Betroffenen war der Ausschluß von Bildungsmöglichkeiten, wie etwa die Relegation von der Universität [316] oder die Rücknahme der Delegation zum Studium [165]. Bei Personen, gegen die ein OV eingeleitet worden war, wirkte das MfS immer wieder auf die Verantwortlichen im Bildungswesen ein, um eine gezielte Zurücksetzung herbeizuführen. Für die Betroffenen war – vor der Akteneinsicht – selten belegbar, daß die Ablehnung eines Studienwunsches auf die Einflußnahme des MfS zurückging; allerdings lag es oft auf der Hand, daß die Geheimpolizei beteiligt war, wenn „man ausgerechnet bei mir keinen Weg sah, während rund um mich alle Leute ihre berufliche Entwicklung fortsetzten.“⁵⁴

Eine weitere Einrichtung, die bei der Disziplinierung politisch Mißliebiger mitwirkte, war die Abteilung für innere Angelegenheiten bei den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke, eine Art Ordnungsbehörde mit weitreichenden Aufgaben. Betroffene erhielten „Vorladungen“ zu „Aussprachen“ beim Rat des Kreises, bei denen ihnen „Sündenkatologe“ vorgelegt wurden [237]. Eine ähnliche Funktion erfüllten Ladungen zur Kreis- oder Bezirksleitung der Partei [503], wo bereits MfS-Mitarbeiter auf die Betroffenen warteten, von denen dann „Vorbeugungsgespräche“ geführt wurden [271, 416].

„Zuführungen“, also Festnahme und Vernehmung der Betroffenen ohne formellen Haftbefehl, waren eines der schärfsten Repressionsinstrumente im Vorfeld von Verhaftungen, da der psychische Druck bei solchen Verhören teilweise außerordentlich war: Die Betroffenen konnten zunächst nicht abschätzen, ob der „Zuführung“ nicht doch Untersuchungshaft und Prozeß folgen würden. Um die Bewegungsfreiheit und damit den Wirkungskreis der Betroffenen einzugrenzen, wurden Reise- oder Aufenthaltsbeschränkungen ausgesprochen; letztere sollten vor allem das offene Auftreten politischer Gegner „vorbeugend verhindern“. Die wichtigste Aufenthaltsbeschränkung war das „Berlinverbot“: Damit war es den Betroffenen untersagt, sich in Ost-Berlin aufzuhalten. Solche Verbote konnten unter anderem auch die Grenzregionen betreffen oder die „Empfehlung“ umfassen, sich an Feiertagen nicht im Zentrum der eigenen Heimatstadt aufzuhalten [165]. Die Einschränkungen gingen so weit, daß das Verlassen des Wohnorts untersagt [18] bzw. eine Ausweisung aus dem Heimatort angeordnet wurde [74].⁵⁵ Auf administrativem Weg erlassene „Reisesperren“ sollten den gleichen Zweck erfüllen.

54 Gespräch mit Michael Beleites am 4. Juni 1996.

Ein weiteres Mittel des MfS, das den Betroffenen deutlich machen sollte, unter Kontrolle der politischen Geheimpolizei zu stehen, war die offene Observierung durch Mitarbeiter der Staatssicherheit. Dazu zählte beispielsweise die „spür- und sichtbare Begleitung durch Fahrzeuge des MfS“ [350] oder die Beobachtung der Wohnräume aus einem auffällig vor dem Haus geparkten Auto heraus [329]. Diese offensichtliche Überwachung wurde besonders dann intensiviert, wenn von dem Bespitzelten „provokatorisch-demonstrative Handlungen“ befürchtet wurden oder wenn „gesellschaftliche Höhepunkte“ bevorstanden. Das Bewußtsein oder zumindest die Ahnung der Überwachung bis in die Privatsphäre hinein erzeugte bei manchen der Bespitzelten Mißtrauen, das Formen seelischer Deformierung annehmen konnte: Die Beobachtung habe bei ihm, so ein Betroffener, dazu geführt, daß er „mißtrauischer wurde, zeitweise sogar Ansätze von Verfolgungswahn“ bei sich selber bemerkt habe [74].

Um politisch Mißliebige unter Druck zu setzen, benachteiligte das Regime Familienangehörige in Schule und Beruf gezielt. Tatsächlich war dies bei der überwiegenden Mehrzahl der politischen Gegner der Fall: Von den 576 an der Untersuchung Beteiligten gaben 423 (73,4 Prozent) an, Familienmitglieder seien systematisch diskriminiert worden. 216 Befragte (37,5 Prozent) sprachen von beruflichen Benachteiligungen ihrer Angehörigen. 194 Personen (33,7 Prozent) benannten „soziale Repressalien“, wie etwa die Verweigerung von Reisen.⁵⁶ 116 Betroffene (20,1 Prozent) berichteten von schulischen Zurücksetzungen ihrer Kinder oder Behinderungen ihrer Ausbildung, darunter die Verweigerung des Oberschulbesuchs trotz guter Noten, die Entfernung von der Oberschule [66, 171, 193, 266, 359, 384, 395, 403, 415, 431, 482] oder die Verhinderung des Studiums [383, 453, 564, 569]. Bereits zugesagte Lehrverträge kamen schließlich doch nicht zustande [320, 404]. Kinder wurden vom MfS bespitzelt, in der Schule besonderer Kontrolle unterworfen [474] und gelegentlich auch Verhören „zugeführt“ [109]. Angehörige wurden überwacht [11, 91, 549], die berufliche Weiterentwicklung von Ehepartnern wurde unterbunden [404, 438, 529]. Es kam zu

55 Rechtsgrundlage war oft die unmittelbar nach dem Mauerbau erlassene „Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen“ vom 25. 8. 1961, nach der „einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden [kann], wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.“ GBl. II, S. 343. Das Strafgesetzbuch von 1968 nennt Aufenthaltsbeschränkungen in § 51 bzw. § 52 als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe. Strafgesetzbuch, S. 26-27.

56 Mehrfachnennungen waren möglich. Außerdem gaben 289 Teilnehmer (50,2 %) an, daß das MfS im Zuge der Ermittlungen gegen sie auch ihre Familienangehörigen überwacht habe.

Zwangsversetzungen [11, 395]. Waren Verwandte in sensiblen Bereichen beschäftigt, drohte ihnen zeitweilige Entfernung aus ihrem Beruf [490] oder sogar die Entlassung [49, 210, 400]. Die Wiedereinstellung in anderen Betrieben wurde hintertrieben [360]. Reisen von Angehörigen wurden verboten [14, 171, 342, 554], Verwandten die Einreise in die DDR untersagt [66, 237].

Die Ergebnisse von OV faßte das MfS in Abschlußberichten zusammen, die eine „Begründung des Vorschlags zum Abschluß sowie der zu wählenden Abschlußart“ zu enthalten hatten.⁵⁷ Häufig wurde ein OV durch einen Anwerbungsversuch des MfS beendet. Ein solcher Werbungsversuch konnte auch im Verlauf der Bearbeitung eines OV unternommen werden. Die Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung zur inoffiziellen Mitarbeit wurde oft durch massiven Druck erzwungen, gelegentlich durch fast freundliche Annäherung quasi erschlichen, je nachdem, welche Werbemethode dem MfS erfolgversprechender erschien. Drohungen konnten die verschiedensten Formen haben, darunter vergleichsweise leichte Einschüchterungen wie die Verweigerung von Reisen in das sozialistische Ausland [386] oder die Bundesrepublik [510]. In der Regel handelte es sich aber um massiven Zwang, wie die Ankündigung des Studienplatzverlustes [71, 497]. Es wurde sogar versucht, Schüler, die in der Klasse auffällig geworden waren, unter Druck zur Zusammenarbeit zu verpflichten [110]. Andere Betroffene berichteten von der Androhung öffentlicher Verleumdung nächster Angehöriger [389] oder der Ausnutzung der Wehrdienstverweigerung zur Erpressung der Zusammenarbeit [415].

Wenn Personen in OV bearbeitet wurden, konnte das MfS, da belastende Erkenntnisse vorlägen, mit weitreichenden Repressalien [62, 425] oder sofortiger Verhaftung drohen [6, 274, 402, 497, 542, 552], um die Betroffenen zur Unterschrift zu nötigen. Die Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung wurde gelegentlich erst nach längeren „Befragungen“ gefordert, um den psychischen Druck auszunutzen, unter dem die Betroffenen standen [528]. Ein Befragter berichtete, ihm sei die Verpflichtungserklärung nach 36-stündigem ununterbrochenem Verhör vorgelegt worden. Als er ablehnte, wurde er zu absoluten Stillschweigen über den Werbungsversuch verpflichtet und das Verhör abgebrochen [518]. Besonders leicht fiel den Mitarbeitern der Staatssicherheit die Drohung mit Inhaftierung, wenn es sich um ehemalige politische Gefangene handelte [60]. Gelegentlich versuchte das MfS auch, Betroffene durch das Angebot von Vergünstigungen zur Zusammenarbeit zu bewegen, bei

57 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 290.

spielsweise durch das Versprechen einer besseren Berufsausbildung [8, 158]. In einigen Fällen überhäufte das MfS den Anzuwerbenden mit Komplimenten [254] oder riet ihm väterlich, auf den rechten Weg zurückzukehren [394]. Dazu zählte auch das Angebot von Strafaussetzung bei aus politischen Gründen Inhaftierten [439].

Diese Methoden sollen an zwei Einzelschicksalen verdeutlicht werden. 1972 versuchte die Staatssicherheit erfolglos, Hans-Werner Kintzel, Medizindozent in Dresden, für eine inoffizielle Zusammenarbeit zu werben:

„Es gab fünf aufeinanderfolgende Versuche. Dazwischen lagen vier oder auch sechs Wochen Pause. [...] Ein Oberleutnant Schumann rief mich eines Tages an und sagte, er wolle mich einmal besuchen, um mit mir etwas zu besprechen. Er habe gehört, daß ich in die Schweiz fahre, und er möchte mich vor einem westdeutschen Kollegen [...] warnen, der ganz gezielt Ärzte im Westen abwerben würde, wenn sie drüben erscheinen. Ich solle mich sehr vorsehen. Meiner Meinung nach war das reines Geschwätz, einfach vorgeschoben. Er wollte nur an mich herankommen. Es war der Anknüpfungspunkt. Beim zweiten Mal sagte er: ‚Ich habe Ihren vorzüglichen politischen Bericht gelesen.‘ Er wollte natürlich eine gewisse Vertraulichkeit herstellen und steigerte langsam: ‚Wir sind interessiert, mit Ihnen in Kontakt zu bleiben. Sie wissen ja, die jungen Leute, die Studenten sind manchmal unüberlegt, dann kommt es zu Konfliktsituationen, das wollen wir gar nicht erst zustande kommen lassen. Sie haben bei den Studenten Kredit, Sie sind glaubwürdig. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bei der Konfliktvorsorge unterstützen würden.‘ Beim dritten Mal war gerade kinderärztlicher Kongreß in Dresden. Er sagte: ‚Da kommen ja auch westdeutsche Kollegen. Sie sind der Organisator. Es wäre schön, wenn Sie uns ein bißchen zur Hand gehen könnten und hinterher sagen würden, wie die westdeutschen Kollegen sich verhalten haben, damit wir uns ein Bild machen können.‘ Das vierte Mal wurde er schon deutlicher und sagte, daß eine regelmäßige Zusammenarbeit stattfinden sollte. Ich reagierte sehr mißgestimmt. Daraufhin meinte er, vielleicht würde ich es mir bis zum nächsten Mal noch einmal überlegen. Die vier ersten Gespräche fanden in meinem Arbeitszimmer statt. [...] Dann bestellte er mich in die Bezirksverwaltung, wo er ein konspiratives Treff-Zimmer hatte. Dort fand das endgültige Gespräch statt. Er wollte kontinuierliche Mitarbeit, Berichte usw. [...] Ich behauptete immer wieder – in verschiedenen Varianten –, meine Leber sei in einem so schlechten Zustand und ich könne mir etwas Zusätzliches nicht zumuten. Nach zwei Stunden war der Oberleutnant wütend. Ich sah in meiner Stasi-Akte, daß festgelegt wurde, keine weiteren Versuche zu unternehmen, weil die ablehnende Haltung des Dr. Kintzel sich offenbar auch in Zukunft nicht ändern würde.“⁵⁸

Ein Werbungsversuch konnte aber auch die Form einer offenen Erpressung im Rahmen eines Verhörs haben: Ein 1948 geborener Künstler wurde 1979 im Gebäude der Bezirksverwaltung der Staatssicherheit unter Androhung einer mehrjährigen Haftstrafe zur Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung gezwungen:

58 Gespräch mit Hans-Werner Kintzel am 21. August 1996.

„Ich wurde in das Untersuchungsgefängnis der Stasi gefahren, und von früh halb 9 Uhr bis nachmittags um halb 6 Uhr war ich dort. Bis ich unterschrieben hatte. [...] Sie hatten mir eindeutig angedroht: ‚Bevor Sie nicht unterschreiben, kommen Sie hier nicht hinaus.‘ [...] Ich beantwortete mindestens sechs Stunden lang Fragen, und als sie mich – nach einem schlechten Mittagessen – fragten, ob ich für sie arbeite, sagte ich: ‚Nein.‘ Natürlich habe ich mich erst eine ganze Weile lang geweigert. Da hieß es: ‚Na gut, wenn Sie das nicht machen wollen, holen wir jetzt den Staatsanwalt. Er ist hier gleich nebenan im Gericht. Sie waren ja damals in Halle in einer verfassungswidrigen Organisation. Mitglied in einer verfassungswidrigen Gruppe bedeutet zwei bis acht Jahre. Das machen wir jetzt gleich fest.‘ Dann ging jemand aus dem Zimmer und holte einen angeblichen Staatsanwalt. Der war nicht von schlechten Eltern. Er war richtig brutal. [...] Er fegte quasi die anderen beiden, die da waren und sich mit mir abgemüht hatten, beiseite, führte das Wort und hatte ganz klare Informationen über mich: ‚Damals in Halle haben Sie das und das gemacht. Sie haben gegen diesen Staat gekämpft, und jetzt werden Sie für den Staat mal etwas tun.‘ In dieser Art und Weise trat er auf. Er duldete keinen Widerspruch und schüchterte die Leute ein. [...] Andererseits war es so, daß ich das Ganze anfangs für ein einfaches Informationsverhör hielt. Ich sollte ja über meine Kontakte schreiben: ‚Wie war das damals in Halle?‘, hieß es, ‚Schreiben Sie mal etwas über Ihr Leben auf.‘ Ich dachte, danach wäre es vorbei. Ich unterschätzte das einige Stunden lang.“⁵⁹

Die psychische Belastung für die Betroffenen, die vom MfS zur Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung gezwungen wurden, war häufig enorm; um sich aus der Verstrickung der Staatssicherheit zu lösen, blieb ihnen nur die eindeutige Ablehnung der Zusammenarbeit oder die gezielte Dekonspiration, also ein Gespräch über die Werbung mit Dritten:

„Das [die Unterschrift] brachte mich, glaube ich, in die größte Krise meines Lebens. [...] Ich schrieb einige Seiten Schreibmaschine, weshalb ich das, was sie wollten, nicht machen könne und die Unterschrift zurücknehmen müsse. Ich wußte, wie schwer das war und daß sie sich nicht so schnell darauf einlassen würden. Dann machte ich einen Treff mit ihnen aus. [...] Ich gab ihm [dem Führoffizier] meine Seiten und sagte: ‚Ich hoffe, das ist der erste und der letzte Treff. Hier drin steht alles.‘ ‚Naja, wir wollten doch mal über den und den reden ...‘ Er versuchte, mich aufs Kreuz zu legen. Ich sagte: ‚Nein, von mir erfahren Sie überhaupt nichts. Lesen Sie das. Geben Sie es Ihren Vorgesetzten weiter und sagen Sie, daß ich das nicht mache. Mir ist egal, was dann passiert. Lieber nehme ich mir das Leben, als für die Stasi zu arbeiten.‘ Er fuhr mich wieder zurück. [...] Sie riefen wieder an, nachdem über ein halbes Jahr vergangen war, Ende Mai 1980, und wollten sich mit mir treffen. [...] Die Stasi kam zu dritt, und der große Vorgesetzte hatte einen Zettel, auf dem alle Namen standen, über die ich berichten sollte. [...] Ich sagte: ‚Nein, ich mache das nicht.‘ ‚Naja, naja, gut. Wenn Sie es sich noch einmal überlegen – hier haben Sie die Telefonnummer.‘ Dann gingen sie wieder.“⁶⁰

59 Gespräch am 23. September 1996. Der Betroffene hat um Anonymisierung seiner Angaben gebeten.

60 Ebd.

Tatsächlich brach das MfS nach diesem Treff den Kontakt ab; dem Betroffenen gelang es so, sich vom Zwang zur Zusammenarbeit zu befreien.

3. Ermittlungen und Verhaftung

Methoden zur Ermittlung strafrechtlich relevanter Informationen wandten MfS und Volkspolizei⁶¹ in den siebziger und achtziger Jahren häufig gegen Bürger der DDR an, bei denen Pläne zum „ungesetzlichen Verlassen“ des SED-Staates vermutet wurden. Außerdem umfaßten die politischen Kapitel des StGB eine Reihe von Paragraphen, die die Übermittlung von Informationen in andere Staaten unter Strafe stellten. Diese wurden vor allem bei Personen angewendet, die sich mit einer Fluchthelferorganisation in Verbindung gesetzt hatten oder in anderer Weise wegen ihrer Absicht zur Flucht mit einer westlichen Stelle in Kontakt getreten waren. In den achtziger Jahren waren Ausreiseantragsteller in wachsendem Maß strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Vor einer Festnahme griff das Regime jedoch üblicherweise zu anderen Methoden: Den Angaben über die Gesamtzahl der Ausreiseantragsteller⁶² zufolge hatten die meisten wohl keine unmittelbare Verfolgung durch das MfS auszustehen. Diese ging vor allem von anderen staatlichen Stellen, insbesondere dem MdI und den Betrieben aus. Fruchteten Beeinflussungsversuche allerdings nicht, konnten Ermittlungen eingeleitet werden, die mit einer strafrechtlichen Verfolgung abschlossen.

Die Staatssicherheit reagierte 1976 mit der Gründung der „Zentralen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung“ (ZKG) und entsprechender Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) auf die wachsenden Probleme mit Flucht und Ausreise.⁶³ Während sich der Schwerpunkt von der Verhinderung von Fluchten zur „Zurückdrängung“ der Ausreisebewegung verlagerte, erlebte die ZKG einen stetigen Zuwachs an Kompetenzen und Personal. Der von Mielke erteilte „Kampfauftrag“ lautete, einen „deutlichen Rückgang der Versuche der Übersiedlungen und des ungesetzlichen Verlassens der DDR zu errei-

61 Viele der im folgenden dargestellten Instrumente der Geheimpolizei konnten allerdings auch im Rahmen von „Zersetzungmaßnahmen“ eingesetzt werden.

62 Zahlen genehmigter Ausreisen nennt: Wendt, Die deutsch-deutschen Wanderungen.

63 Eisenfeld, Zentrale Koordinierungsgruppe.

chen“⁶⁴ – ein Auftrag freilich, den die ZKG zu keinem Zeitpunkt erfüllen konnte.⁶⁵

Grundlage der Drangsalierungen von Übersiedlungswilligen war ein Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 16. Februar 1977 „zur Unterbindung rechtswidriger Versuche von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen.“ Da es in der DDR keinen Rechtsanspruch auf Ausreise gebe, seien „rechtswidrige Antragsteller“ mit differenzierten straf- und arbeitsrechtlichen sowie „anderen Mitteln“ zur Rücknahme ihres Gesuchs zu zwingen.⁶⁶ Dem Beschluß des Sekretariats folgten eine entsprechende Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrats, Mielkes Befehl 6/77⁶⁷ und die Ordnung 118/77 von Innenminister Dickel.⁶⁸ Grundsätzlich sollten die Ausreisewilligen an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, da gerade dort eine „wirksame politisch-ideologische Einflußnahme“ gewährleistet werden könne.⁶⁹ Fruchtete dies nicht, waren „differenzierte arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und durchzusetzen,“ darunter die Drohung mit dem Verlust des Arbeitsplatzes [359] und schließlich die Entlassung [27], die aber nicht mit dem Übersiedlungsersuchen, sondern „mit einer Nichteignung für diese Tätigkeit bzw. mit Pflicht- und Disziplinarverletzungen“ begründet werden sollte.⁷⁰

Arbeitsrechtliche Disziplinierungen betrafen vor allem Ausreiseantragsteller, die in sensiblen Einrichtungen arbeiteten: So berichtete eine Betroffene, sie sei nach Einreichung des Übersiedlungsersuchens aus dem Sendedienst ihrer Rundfunkanstalt entfernt worden. Zur Leipziger Messe habe sie das Funkhaus nicht betreten dürfen. Im Durchschnitt

64 Berichterstattung der Zentralen Koordinierungsgruppe vom 16. 11. 1987. Ebd., S. 4.

65 Lediglich bei der Bekämpfung bestimmter Fluchthelferorganisationen konnte die ZKG gewisse Erfolge verzeichnen.

66 Anlage zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED. Zitiert nach: Eisenfeld, Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 23.

67 Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen. Abgedruckt in: Lochen/Meyer-Seitz, Geheime Anweisungen, S. 21–71. Der Befehl 6/77 wurde am 13. Oktober 1983 durch die Dienstanweisung 2/83 abgelöst. Sie wurde vor dem Hintergrund der „Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern“ vom 15. 9. 1983 erlassen.

68 Ordnung über das Vorgehen bei der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach der BRD oder Westberlin zu erreichen. Ebd., S. 369–521.

69 Dazu auch: Budde, DDR-Bürger am Neuanfang.

70 Allerdings wehrten sich viele Betriebe gegen diese Verpflichtungen, vor allem weil sie zusätzliche Belastungen mit sich brachten. Ebd., S. 7.

habe sie sich einmal pro Woche vor ihren Vorgesetzten wegen Nichtigkeiten verantworten müssen. Urlaubsplätze seien nicht mehr zugeteilt und ihre Kollegen aufgefordert worden, sich von ihr zu distanzieren, was viele taten [455]. Auch andere Ausreiseantragsteller berichteten über die Verweigerung von Urlaubsreisen oder den Entzug des Personalausweises [110, 348, 449, 561].

Das Regime griff also zunächst nicht zu Verhaftungen, sondern nutzte den Arbeitsplatz, um politischen Druck auszuüben. Als Grund für diese Rücknahme politischer Verfolgung in den siebziger und achtziger Jahren wird mitunter die wachsende Furcht des Regimes vor einer Beschädigung seines internationalen Ansehens benannt. Auf internationalem Parkett konnte die DDR in den siebziger Jahren eine Reihe von Erfolgen verbuchen: Das Bemühen des SED-Staates um internationale Anerkennung hatte mit dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom Dezember 1972, der Aufnahme in die UNO 1973 und der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte von Helsinki 1975 zumindest teilweise Erfolg. Damit verpflichtete sich die DDR aber gleichzeitig zur Achtung und Wahrung der in diesen Verträgen fixierten Bürger- und Menschenrechte. Zu fragen bleibt, ob diese zunächst nur außenpolitischen Veränderungen auch für die von politischer Verfolgung Betroffenen spürbar wurden. Besondere Bedeutung hatten die Verträge für diejenigen, die sich zur Begründung ihres Ausreisebegehrens auf die bürger- und menschenrechtlichen Standards der Dokumente, insbesondere auf das Recht auf Freizügigkeit, beriefen.

An dieser Untersuchung haben sich 248 Personen beteiligt, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten: 54,4 Prozent von ihnen gaben an, die Verträge hätten eine Rolle für ihr Verhalten gespielt, 45,6 Prozent verneinten dies.⁷¹ Während die eine Gruppe die große Tragweite der Abkommen unterstrich, stellte die andere Hälfte in Abrede, daß den Dokumenten irgendeine Bedeutung zugekommen sei. Wie ist dieser – scheinbare – Widerspruch zu erklären? Einen Hinweis gibt bereits die Gegenüberstellung der ausführlichen Äußerungen der beiden Gruppen. Der Personenkreis, der bestritt, daß die Verträge von Bedeutung gewesen seien, tat dies etwa in der folgenden Weise: Die internationalen

71 Einige Teilnehmer versuchten ihre Übersiedlung vor der Unterzeichnung des UNO-Menschenrechtspakts 1973 bzw. vor der Paraphierung der KSZE-Schlußakte 1975 zu erreichen. Die Relationen verändern sich jedoch nicht entscheidend, wenn nur Personen berücksichtigt werden, die nach 1975 einen Ausreiseantrag stellten: 58,4 % schrieben den internationalen Abkommen Bedeutung zu, 41,6 % bestritten dies. Die Verteilung bei denjenigen, die sich selber als „Oppositionelle“ bezeichneten, ist vergleichbar: 61,1 % maßen den Verträgen Bedeutung zu, 38,9 % waren gegenteiliger Ansicht.

Abkommen hätten „eher keine Rolle gespielt: Mir war bewußt, daß staatliche Willkür herrschte und die Verträge nur Alibifunktion erfüllten.“ [490] „Die Einhaltung völkerrechtlicher Verträge durch die DDR erschien mir fraglich.“ [487].

Dagegen erläuterte ein Teilnehmer, der den Abkommen Bedeutung zumaß, seine Einschätzung so: „KSZE und UNO-Menschenrechtspakte bildeten die Basis unseres gesamten Handelns und unserer Forderungen gegenüber den Staatsorganen.“ [80]. Sie habe „diese Dokumente vervielfältigt und von staatlichen Stellen deren Einhaltung gefordert“, beschrieb eine andere Betroffene ihre Einschätzung [142]. Nimmt man Personen hinzu, die zwar bejahten, daß die internationalen Abkommen eine Rolle gespielt hätten, dies aber mit ergänzenden Zusätzen verbanden, so zeichnet sich eine Erklärung ab: Die Verträge seien „einklagbare internationale Fundamente bei Rechtsunsicherheit in der DDR“ gewesen [496]. Auch diejenigen, die den Abkommen Bedeutung zumaßen, taten dies also nicht wegen des gestiegenen Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit der DDR.

Woraus aber ergab sich die Einschätzung, daß die internationalen Abkommen Einfluß auf die eigenen Belange haben könnten, wenn die Wirkung auf das Verhalten des SED-Staats als gering eingeschätzt wurde? Dieses Problem läßt sich nur klären, wenn die Frage nach der Bedeutung der internationalen Abkommen mit einem weiteren Punkt der Befragung abgeglichen wird: Die Teilnehmer wurden außerdem um Auskunft gebeten, ob sie zur Unterstützung ihres Ausreisebegehrens mit westlichen oder internationalen Stellen in Kontakt getreten waren. Von denjenigen, die eine Bedeutung der Abkommen verneinten, hatten dies nur 27,4 Prozent getan. Unter denen, die die internationalen Abkommen für wichtig hielten, versuchten dagegen 46,7 Prozent, Unterstützung aus westlichen Staaten in Anspruch zu nehmen. In signifikant höherem Umfang griff dieser Kreis von Betroffenen zur Durchsetzung des eigenen Plans zum Verlassen der DDR auf ausländische Hilfe zurück.

Wenn der Wert von 46,7 Prozent auf den ersten Blick niedrig erscheinen mag, so ist zu bedenken, mit welchen Gefahren Kontakte in den Westen für DDR-Bürger verbunden waren, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten. Auch diese Gruppe war durchaus nicht der Meinung, die Unterzeichnung der internationalen Abkommen durch die DDR führe automatisch zu einer Verhaltensänderung der SED-Obrigkeits gegenüber ihren Bürgern; kaum einer der Betroffenen dürfte sich nach 1973 bzw. nach 1975 darauf verlassen haben, daß die DDR die Menschen- und Bürgerrechte im Inneren uneingeschränkt garantieren würde. Sie setzten

vielmehr auf Kontrolle durch internationale Organisationen oder westliche Medien.

Die verstärkte Nutzung des Arbeitsplatzes als Ort politischer Drangsalierung bedeutete aber keineswegs, daß die DDR auf Verhaftung und Verurteilung verzichtet hätte. Strafrechtliche Ermittlungen leiteten MfS und Mdl gegen „hartnäckige Ersucher auf Übersiedlung“ ein: Dabei handelte es sich um Personen, die trotz Ablehnung eines oder mehrerer Ausreiseanträge an ihrem Gesuch festhielten. Gemeint sein konnten potentielle „Anläufer einer Botschaft“, also Personen, die zur Unterstützung ihres Ausreiseantrags eine westliche diplomatische Vertretung aufsuchen würden. Als „hartnäckige Ersucher“ galten außerdem Übersiedlungswillige, die Kontakt zu westlichen Stellen aufnahmen, sowie Personen, die öffentlich für ihren Ausreiseantrag auftreten wollten.⁷² Dementsprechend formulierte das MfS als Ziel von OV, die gegen „hartnäckige Ersucher“ angelegt wurden: „öffentlichkeitswirksame provokativ-demonstrative Handlungen“ sollten verhindert, Zusammenschlüsse von Ausreiseantragstellern „zersetzt“ und die Kontaktaufnahme zu westlichen Stellen oder Vertretern westlicher Medien unterbunden werden.

Das abgestufte Vorgehen des SED-Staats gegen „hartnäckige Übersiedlungersucher“ zeigt exemplarisch die MfS-Akte von Bernd Langediekhoff, der als Verkäufer bei einer Konsumgenossenschaft arbeitete: Gegen ihn wurde im Februar 1984 eine OPK eingeleitet, die seine Motive und den „Charakter der Verbindungen“ in die Bundesrepublik herausfinden sollte, „mit der Zielstellung, den Verdacht einer ungesetzlichen Verbindungsaufnahme zu erarbeiten.“⁷³ Insgesamt sechs IM aktivierte das MfS, um Informationen über das Verhalten Langediekhoffs im „Wohn- und Freizeitbereich“, über seine Persönlichkeit, die Familienverhältnisse, die Beziehungen zu Eltern und Geschwistern, die politische und schulische Entwicklung, sein Umfeld, geplante Reisen, Besuche aus der Bundesrepublik sowie Angaben über Hobbys und mögliche „auffällige Verhaltensweisen“ zu sammeln. Auch hier zeigte sich, daß IM nur dann wirkungsvoll sein konnten, wenn sie ein Vertrauensverhältnis zu dem Opfer hatten: In einer gut ein Jahr nach Eröffnung der OPK gezogenen Bilanz mußte die Staatssicherheit feststellen, daß von den IM „keiner das Vertrauen des L.“ besitze; aus diesem Grund wiesen die „erarbeiteten Informationen [...] insgesamt keine operative Bedeutsamkeit auf und

72 Formblatt des Staatssicherheitsdienstes aus der Akte eines 1956 geborenen Arztes, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Der Betroffene hat um Anonymisierung seiner Angaben gebeten.

73 MfS-Akte von Bernd Langediekhoff, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

tragen nicht wesentlich zur Abarbeitung der Bearbeitungszielstellung bei.“

Zwei Monate später wurde die OPK in einen OV überführt, weil Langediekhoff „als hartnäckiger Gesuchsteller auf Übersiedlung in die BRD zu staatlichen Einrichtungen und kirchlichen Institutionen der BRD brieflichen Kontakt“ aufgenommen hatte. Da mehrere Anträge abschlägig beschieden worden waren, kündigte er der Abteilung Inneres beim Rat des Kreises schließlich an, die Demonstration am 1. Mai 1985 nutzen zu wollen, um für sein Übersiedlungsersuchen öffentlich aufzutreten. Dies reichte aus, um ihn wegen „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit durch Drohungen“ zu verhaften.

Um IM an ihre Opfer „heranzuführen“, setzte das MfS häufig „operative Kombinationen“ ein, mit deren Hilfe IM in die Nähe eines Betroffenen gelangen sollten: Gisela Mauritz⁷⁴ wurde von einer als IM verpflichteten Mitarbeiterin der Abteilung Inneres beim Rat des Kreises einbestellt, vorgeblich zur Vermittlung einer neuer Arbeitsstelle. Tatsächlich war diese Vorladung vom MfS organisiert worden, das einen weiteren IM zur selben Zeit dorthin schickte. Die Mitarbeiterin der Abteilung Inneres sollte Mauritz im Vorzimmer warten lassen, um dem zweiten IM genug Zeit zu geben, mit ihr ins Gespräch zu kommen und auf diese Weise die Verbindung herzustellen.⁷⁵

Außerdem dienten „operative Kombinationen“ zur „Schaffung strafprozessual verwertbarer Beweise.“⁷⁶ Gunther Junkert, Lehrer im Kreis Bischofswerda, hatte einem Bekannten, der als IM für die Staatssicherheit arbeitete, Solschenizyns „Archipel Gulag“ geliehen; das schien dem MfS geeignet, „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen und die verfassungsmäßigen Grundlagen der DDR anzugreifen“, da das Buch „die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Sowjetunion diskriminiert“. Der IM erhielt den Auftrag, Junkert zu einer Geburtstagsfeier einzuladen, ihn dort möglichst lange festzuhalten und dazu zu bringen, größere Mengen Alkohol zu sich zu nehmen. Auf dem Weg von dieser Feier zu seiner Arbeitsstelle sollte Junkert bei einer von der Staatssicherheit organisierten Verkehrskontrolle einem Blutalkoholtest unterzogen werden. Währenddessen war sein Auto zu durchsuchen;

74 Gisela Mauritz wurde in einem OV bearbeitet, da man von ihr „Demonstrativhandlungen“ befürchtete. Während ihrer Inhaftierung nach einem Republikfluchtversuch hatte das MfS ihr Kind gegen ihren Willen zur Adoption freigegeben. Das Thema Zwangsadoption ist eines der düstersten in der Geschichte politischer Verfolgung in der DDR. Der Fall ist dokumentiert in: Veith, Gebt mir meine Kinder zurück.

75 MfS-Akte von Gisela Mauritz, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Allerdings verlief dieser Annäherungsversuch ohne Erfolg.

76 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 217.

dabei mußte „zufällig“ das inkriminierte Werk gefunden werden, das der IM Junkert an diesem Tag zurückgeben sollte. Tatsächlich verlief diese „operative Kombination“ aus Sicht der Staatssicherheit erfolgreich: Das Buch wurde gefunden. Die Volkspolizei konnte nun offiziell die zuständige Untersuchungsabteilung der Staatssicherheit verständigen, die Junkert unter dem Verdacht der „staatsfeindlichen Hetze gegen befreundete Staaten“ verhaftete.⁷⁷

Eine Routinemaßnahmen war die Postkontrolle: Brief- und Paketsendungen wurden abgefangen, geöffnet, der Inhalt photographiert oder kopiert. Diese Aufgabe nahm die Abteilung M des MfS wahr. In „Operativplänen“ hieß es meist lapidar: „Einleitung von operativ-technischen Maßnahmen der Abteilung M zu den Verdächtigen.“ Die Abteilung M verfügte in den wichtigsten Postämtern über eigene Räumlichkeiten.⁷⁸ Ihre Arbeit wurde durch die „Dienstanweisung 3/85 zur politisch-operativen Kontrolle und Auswertung von Postsendungen“ geregelt.⁷⁹ Neben dem Öffnen von Postsendungen, wobei „Bearbeitungsspuren vermieden“ werden sollten, hielt die Abteilung Postsendungen zurück, die unter Umständen als Beweismittel verwendet werden konnten. Außerdem öffnete sie ohne Aufforderung durch andere Dienststellen solche Sendungen, die ihr verdächtig erschienen.

Gelegentlich kam es in der Abteilung M zu grotesken Fehlleistungen, die die Opfer auf eine Überwachung aufmerksam machten: So fand Michael Beleites in einem an ihn adressierten Brief einen Laufzettel des MfS: „Sie [die Mitarbeiter der Abteilung M] hatten bei einer Briefkontrolle auf einen Zettel geschrieben, welche Personen im Brief genannt wurden und für welche Stasi-Dienststellen Kopien anzufertigen seien. Den Zettel hatten sie im Brief vergessen. Dadurch war natürlich klar, daß die Stasi sich zumindest für die Post interessierte.“⁸⁰ Die Briefe eines anderen Teilnehmers in den Westen erreichten meist auffällig spät ihren Empfänger; einer der Adressaten erhielt nicht das Schreiben selbst, sondern eine Photokopie mit MfS-Stempel. Ein Mitarbeiter der Abteilung M hatte Originalbrief und Kopie verwechselt [370].

Für „konspirative Wohnungsdurchsuchungen“ waren die HA VIII bzw. die Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen zuständig. Wie die

77 MfS-Akte von Gunther Junkert, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

78 Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 121.

79 Abgedruckt bei: Gill/Schröter, Ministerium für Staatssicherheit, S. 403–413.

80 Gespräch mit Michael Beleites am 4. Juni 1996. Beleites war zu diesem Zeitpunkt als Facharbeiter tätig, da er aus politischen Gründen nicht zum Abitur zugelassen worden war.

Abteilung M erhielten sie von anderen Dienstseinheiten Aufträge zum Einsatz gegen „operativ angefallene Personen“.⁸¹ Gegen den Arzt Rudolf Altmann ermittelte das MfS wegen des Verdachts des illegalen Grenzübertritts. Unter anderem wurde eine „konspirative Wohnungsdurchsuchung“ angeordnet, deren Ziel „die Schaffung von Beweisen, die den Verdacht einer aktiven Vorbereitung zur Republikflucht begründen oder verdichten,“ war.⁸² Die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sollten herausfinden, wo und wie „die Verdächtigen wichtige persönliche Dokumente“, Adreßmaterial, Briefe, „Kompass und andere Orientierungsgegenstände“, „Waffen, Sprengmittel“, Bargeld, „westdeutsche Presseerzeugnisse“ aufbewahrten, ob das Fernsehgerät auf „Westfernsehempfang“ eingestellt sei usw.; außerdem hatten sie den Auftrag, von der Schreibmaschine Altmanns eine „Schriftprobe“ zu nehmen, um diese mit später abgefangenen Schreiben vergleichen zu können. War das MfS stark an der Inhaftierung des Betroffenen interessiert, konnte eine „konspirative Wohnungsdurchsuchung“ der geplanten Verhaftung unmittelbar vorausgehen. So war es im Fall eines Mediziners: Im „Ablauf- und Sicherungsplan“ zur Durchsuchung heißt es: „Ziel der konspirativen Durchsuchung ist es, Hinweise und Beweise [...] zu erarbeiten, als Voraussetzung für eine folgende Inhaftierung des Dr. K.“⁸³ Diese Beweise sollten unmittelbar für das der Verhaftung folgende Verhör verwendet werden und einen Haftbefehl auch formal rechtfertigen.

Für diese illegalen Wohnungsdurchsuchungen waren umfangreiche Vorbereitungen und ein erheblicher Personalaufwand notwendig: Zunächst mußte ausgekundschaftet werden, wann sich keines der Familienmitglieder in der Wohnung aufhalten würde. Zudem durfte keiner anderen Partei in einem Mietshaus die Durchsuchung auffallen. Bei Rudolf Altmann mußten die anderen Hausbewohner während des Einbruchs, der vier Stunden dauern sollte, unter „Kontrolle gehalten“ werden: Mieter konnten beispielsweise „abgesichert“ werden, indem MfS-Mitarbeiter deren „Anwesenheit am Arbeitsplatz persönlich“ überprüften. Familienmitglieder sollten am Arbeitsplatz von IM in Gespräche über „den Speiseplan und wirtschaftliche Probleme“ verwickelt werden. Meist wurde das Haus während der Durchsuchung überwacht: Im „Stützpunkt“, den das MfS zur „Absicherung“ der Wohnungsdurchsuchung

81 Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 257.

82 MfS-Akte von Rudolf Altmann, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Auch hier ist die Diktion der Staatssicherheit entlarvend: Beweise sollten nicht erbracht oder ermittelt, sondern „geschaffen“ werden.

83 MfS-Akte des Betroffenen, der um Anonymisierung der Angaben gebeten hat, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

bei Altmann eingerichtet hatte, befanden sich allein drei Offiziere der Staatssicherheit. Zur „Absicherung“ der Familie am Arbeitsplatz bzw. in der Schule kamen weitere „fünf Genossen“ zum Einsatz.

Eine weitere Hürde war das unauffällige Eindringen in die verschlossene Wohnung. Wenn sich die Schlösser nicht ohne Spuren öffnen ließen, beschafften die Geheimpolizisten Abdrücke der Wohnungsschlüssel, um Duplikate fertigen zu lassen. Altmann etwa wurde sein Schlüssel während der Mittagspause durch ein Team von drei Staatssicherheits-Offizieren entwendet. Darüber hinaus ließ das MfS prüfen, ob eine seiner beiden Töchter an ihrer Arbeitsstelle bzw. in der Schule so abgelenkt werden könne, daß sich ein Schlüsselabdruck herstellen ließe. Die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die in die Wohnungen eindrangten, wurden als Vertreter anderer Behörden, beispielsweise der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, „legendiert“.

Üblicherweise dauerte eine „konspirative Wohnungsdurchsuchung“ drei bis vier Stunden, wenn die Einbrecher der Staatssicherheit ungestört blieben. In der Regel informierte sich das MfS vorab über die Wohnung, z. B. durch Skizzen, die ein Hausbewohner anfertigte, der mit der Staatssicherheit in Verbindung stand. Von IM oder anderen Zuträgern waren die Mitarbeiter der Staatssicherheit vorab über belastendes Material informiert worden, nach dem dann gezielt gesucht wurde. Die Ergebnisse der Durchsuchung hielt ein Abschlußbericht fest, in dem das MfS auch privateste Kleinigkeiten aufzeichnete. Der Bericht über die „konspirative Durchsuchung“ der Wohnung von Heinz Holtschke, Ingenieur aus Berlin, vermerkte neben Hinweisen auf die ihm unterstellte geplante Straftat auch Ansichten des Leiters der Durchsuchungsgruppe zur Sauberkeit der Wohnung, den Aufbewahrungsort von Photographien eines Bulgarien-Urlaubs wie auch private Notizen von Holtschkes Frau und vor allem die Adressen von Briefpartnern der Familie. Der Bericht endete mit der Bemerkung, die Wohnung sei „wieder ordnungsgemäß verlassen und verschlossen“ worden.⁸⁴

Mit geheimdienstlichen Methoden hörte die Staatssicherheit die Telephone der Betroffenen ab, spickte ihre Wohnungen mit Mikrofonen und protokollierte alle Gespräche. Für solche „operativ-technischen Maßnahmen“ war die Abteilung 26 des MfS zuständig, die wie die Abteilung M und die HA VIII in der Regel von anderen Diensteinheiten beauftragt wurde. In der Sprache des MfS hieß das Abhören von Telefonverbindungen „A-Maßnahme“; die „akustische Überwachung“

84 MfS-Akte von Heinz Holtschke, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

von Wohnungen mittels versteckter Mikrophone wurde als „B-Maßnahme“ bezeichnet.⁸⁵ Um Räume „verwanzen“ zu können, traf das MfS umfangreiche Vorbereitungen. Auch dabei spielten IM und GMS eine besondere Rolle: So war geplant, ein Mikrophon in den Räumen von Gisela Mauritz zu installieren. Dafür sollte das Nachbarchepaar, das der Staatssicherheit als GMS zuarbeitete, dem MfS seine Wohnung überlassen. Die GMS hatten der Staatssicherheit mitzuteilen, wann Mauritz das Haus verließ, um dann vom Wohnzimmer der GMS das Mikrophon durch ein Loch in der Wand hinter die Scheuerleiste in Mauritz' Wohnung vorzuschieben. Außerdem sollte Mauritz den ganzen Tag über von einer Beobachtungsgruppe des MfS kontrolliert werden. Allein zur „Absicherung der Maßnahme“ kamen sieben Offiziere zum Einsatz.⁸⁶

Zur Beobachtung der Betroffenen oder ihrer Wohnungen richtete die Staatssicherheit in „konspirativen Objekten“ Überwachungsposten ein. Bestand der Verdacht einer geplanten „Republikflucht“, trieb das MfS erheblichen Aufwand, um seine Opfer zu observieren, insbesondere wenn eine Verbindung zu einer Fluchthilfeorganisation vermutet wurde. Dies verdeutlicht die Überwachung von Marion Foellbach und ihrer Familie: Der Staatssicherheitsdienst stellte vier Beobachtungsgruppen mit je vier Offizieren ab. Gegenüber der Wohnung wurde ein „operativer Stützpunkt“ zur Koordinierung des Einsatzes eingerichtet. Verließ „das Objekt mit Familie“ die Wohnung und fuhr mit dem Auto davon, so sollten ihnen ein Lada und ein Wartburg des MfS folgen. Die Staatssicherheit befürchtete, die Familie könnte in ein Fluchthelferfahrzeug umsteigen.

Die Überwachung fiel jedoch enttäuschend aus, wie das Beobachtungsprotokoll zeigt: „16.00 Uhr ‚F.‘ und ‚T.‘ halten sich in der Wohnung auf. PKW steht [...] abgeparkt. 17.50 Uhr ‚F.‘ und ‚T.‘ halten sich im Wohnzimmer auf. ‚T.‘ stellt Stehlampe im Wohnzimmer von rechter Seite zur linken Seite. 18.30 Uhr ‚F.‘ und ‚T.‘ optisch in der Wohnung ausgemacht. 20.00 Uhr [...] nach Rückmeldung wird die Beobachtung abgebrochen.“⁸⁷ Besondere Beachtung schenkten die MfS-Offiziere auch in den nächsten Tagen der Stehlampe, möglicherweise weil sie vermuteten, diese diene als Signalgeber für ein Fluchthelferfahrzeug. Als sich nach vier Tagen immer noch kein Schleuser hatte anlocken lassen, beendete die Staatssicherheit die Beobachtung.

85 Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 359.

86 MfS-Akte von Gisela Mauritz, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

87 MfS-Akte von Marion Foellbach, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

Bespitzelungen konnten so weit gehen, daß die Betroffenen den ganzen Tag beschattet und ihr Tagesablauf peinlich genau protokolliert wurde. Die mit erheblichem Personalaufwand durchgeführten Beobachtungen erbrachten in vielen Fällen ungeheuer belanglose Resultate, da die Bespitzelten keine Geheimagenten, sondern meist harmlose Bürger waren. Zum Opfer solch konspirativer Beobachtung wurden sie erst, weil die Geheimpolizei sie als Staatsfeinde einstuft. Eine vom MfS mit dem Decknamen „Fliege“ versehene Erzieherin, wurde von früh bis spät von mindestens zwei Mitarbeitern der Staatssicherheit beobachtet:

„7.21 Uhr verließ ‚Fliege‘ mit 2 Kindern das Wohnhaus B.-Str. und verabschiedete sich von diesen. Sie ging über die Karl-Marx-Allee [...] zur Bushaltestelle neben dem Intecta-Warenhaus. 7.21 Uhr stieg ‚Fliege‘ in einen Bus der Linie 9 und fuhr bis zur Stadtbibliothek, wo sie 7.31 Uhr ausstieg. Sie ging in Richtung Palast der Republik, wo sie 7.34 das Gebäude der Neuen Galerie betrat [...]. 10.34 Uhr erschien ‚Fliege‘ durch den o.g. Eingang. Sie ging schnellen Schrittes in Richtung Fernsehturm.“⁸⁸ usw. usf.

Diese Überwachungswut erklärt teilweise, wie sich mehrere tausend, gelegentlich einige zehntausend Blatt in personenbezogenen MfS-Akten sammeln konnten. Das MfS war bestrebt, jeden politisch Mißliebigen so lückenlos wie möglich zu kontrollieren. Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, welchen Eingriff in die Rechte der Bürger die ständige Überwachung, das illegale Öffnen der Post usw. bedeutete.

Auch für Verhaftungen war üblicherweise die HA VIII zuständig. Die Mitarbeiter der Staatssicherheit, die zu einer Festnahme erschienen, sollten ihren Opfern an Zahl überlegen sein: Um eine Person zu verhaften, erschienen zwei, meistens sogar vier Staatssicherheits-Bedienstete. Sollte ein Auto gestoppt werden, kamen zwei Fahrzeuge des MfS zum Einsatz usw. In jedem Fall sollte die Festnahme das Opfer überrumpeln, um beim ersten Verhör seine Unsicherheit ausnutzen zu können. Deshalb fanden Verhaftungen häufig in den frühen Morgenstunden statt. Der Betroffene wurde über die Gründe der Verhaftung prinzipiell im Unklaren gelassen; oft gaben ihm die MfS-Mitarbeiter nur zu verstehen, er solle „zur Klärung eines Sachverhalts“ mitgenommen werden. Der Arzt Uwe Jürgenzen wurde am frühen Morgen auf dem Weg in den Urlaub aus seinem Auto heraus verhaftet, da das MfS vermutete, er wolle seine Ferien für einen Republikfluchtversuch nutzen:

88 MfS-Akte der Betroffenen, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

„Wir wurden [mit unserem Fahrzeug] am S-Bahnhof Plänterwald, gleich hinter dem Treptower Ehrenmal, von zwei Autos in eine Seitenstraße gedrängt und mußten zum Stehen kommen. ‚Sind Sie Dr. Jürgensen [...]? Bitte steigen Sie aus zur Klärung eines Sachverhalts. Nehmen Sie nur Ihre Papiere mit, alles andere können Sie hierlassen. Es wird sicher nicht lange dauern.‘ Als ich zu ihnen ins Auto stieg, klappten die Türen zu. Auf meine Frage, was denn los sei, antworteten sie: ‚Das können wir Ihnen nicht sagen.‘“⁸⁹

Bei Gefahr im Verzug, etwa wenn das MfS einen Republikfluchtversuch befürchtete, wurde die Verhaftung kurzfristig angesetzt. Da Jürgensen seine Ferienreise wenige Tage nach Eröffnung eines OV gegen ihn antrat und die Gefahr eines Fluchtversuchs zu groß erschien, führte das MfS die Festnahme unmittelbar nach Reiseantritt durch. Der „Zuführungsbericht“ vermerkte, Jürgensen sei „mittels Verkehrsregulierer“ gestoppt worden, seine Tochter „wurde von einem Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin des MfS in persönliche Obhut genommen.“⁹⁰ Nahm das MfS mehrere Familienmitglieder zusammen fest, isolierte man sie sofort voneinander. Gunhild Gerth, Hausfrau aus Thüringen, wurde gemeinsam mit ihrem Mann verhaftet und unmittelbar danach von ihren beiden Kindern getrennt:

„Wir wurden aus dem Auto heraus verhaftet, hinter Berlin in Richtung Rostock. Dann trennten sie uns – ohne Abschied – und setzten auch die Kinder gleich in ein anderes Auto. Wir konnten den Kindern gar nicht sagen, was mit uns passiert war. Sie kamen dann nach Rummelsburg. [...] Nach ein paar Tagen transportierte die Stasi die beiden Kinder nach Rostock in ein Kinderheim. Dort waren sie das erste Vierteljahr. [...] Wir hatten nicht die Möglichkeit gehabt, uns von ihnen zu verabschieden. Das war für mich grauenhaft, das war eigentlich das Schlimmste.“⁹¹

Inbesondere in den siebziger Jahren war es Praxis, Kinder nach der Verhaftung ihrer Eltern nicht in die Obhut von Verwandten zu geben, sondern sie zunächst in ein staatliches Kinderheim einzuweisen. Eine Betroffene berichtete, sie sei im Februar 1976 verhaftet worden; ihre Kinder brachte das MfS in ein Heim und isolierte sie dort durch Kontaktsperre und Ausgehverbot. Erst nach sechs Wochen gab die Heimleitung sie zu ihrer Großmutter [569]. Wenn die Staatssicherheit die Verhaftung einer Familie plante, wurde die Absonderung der Kinder vorab vorbereitet: Das „Auftragsersuchen“, das das MfS vor der „Zuführung“ von Uwe Jürgensen anlegte, enthält unter der Rubrik „Besonderheiten bei der operativen Maßnahme“ ausdrücklich die Vorgabe: „Kind ist an weiblichen operativen MA [Mitarbeiter] zu übergeben.“⁹² Vor der „Zuführung“ von Wolfgang Bischoff, zu diesem Zeitpunkt als Präparator in Magdeburg

89 Gespräch mit Uwe Jürgensen am 13. Juni 1996.

90 MfS-Akte von Uwe Jürgensen, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

91 Gespräch mit Gunhild Gerth am 10. Juni 1996.

tätig, und seiner Frau traf der zuständige Mitarbeiter des MfS eine „Absprache zur Einweisung eines Kleinkindes unter drei Jahren vorübergehend bis auf unbestimmte Zeit“ mit dem stellvertretenden Leiter einer Kinderkrippe.⁹³

Bei der Familie Foellbach waren die Vorbereitungen sogar noch umfangreicher: Nach der „Zuführung“ von Berthold Foellbach sollte seine Frau mit ihren beiden Kindern zunächst „unter Hausarrest gestellt“ und von „einer Genossin und einem Genossen“ der Staatssicherheit bewacht werden. In dieser Zeit wollte das MfS die Unterbringung der Kinder „klären“, die zunächst in die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit und dann in ein Kinderheim zu verbringen waren; anschließend sollte auch Marion Foellbach „zugeführt“ werden.⁹⁴ Nach einem Fluchtversuch wurde Gisela Mauritz von ihrem dreijährigen Sohn getrennt. Während der Vernehmungen verlangte sie ständig Auskünfte über den Verbleib ihres Kindes; die Vernehmer teilten ihr aber nur mit, ihr Sohn sei in einem Heim untergebracht worden. Weder sie noch Verwandte erfuhren den genauen Aufenthaltsort des Kindes. Während ihrer Inhaftierung gab das SED-Regime ihren Sohn zwangsweise zur Adoption frei [511].⁹⁵

- 92 MfS-Akte von Uwe Jürgensen, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Die Spalte „Besonderheiten“ der Vordrucke des MfS für „Zuführungen“ enthielt die ausdrückliche Frage: „Wie ist mit minderjährigen Personen zu verfahren?“
- 93 MfS-Akte von Wolfgang Bischoff, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.
- 94 MfS-Akte von Marion und Berthold Foellbach, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.
- 95 Gisela Mauritz bestand auch nach der Haftentlassung darauf, das Sorgerecht für ihren Sohn zurückzuerhalten und die Adoption rückgängig zu machen. Aus diesem Grund wurde ihr die Übersiedlung in die Bundesrepublik verweigert, da „die Forderung der M. in Hetzkampagnen in westlichen Massenmedien ausgenutzt werden“ könnte. MfS-Akte von Gisela Mauritz, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Erst 1988 durfte Gisela Mauritz aus der DDR ausreisen. Ihr Fall erregte internationales Aufsehen. Dazu: Mitteilungen der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte 4/5 1988; Rheinischer Merkur 29/1988.

4. Verhör und Untersuchungshaft

Von den 576 Befragten wurden 385 Personen in Untersuchungshaft genommen; von ihnen mußten 372 Freiheitsstrafen verbüßen.⁹⁶ 47 Teilnehmer gaben an, in Untersuchungsgefängnissen des MfS inhaftiert worden zu sein, das entspricht etwa 12 Prozent. Dabei handelte es sich in der Mehrzahl um Personen, denen „ungesetzlicher Grenzübertritt“ im einfachen Fall oder „öffentliche Herabwürdigung“ vorgeworfen wurde. Außerdem finden sich in dieser Gruppe Wehrdienstverweigerer. Die meisten wurden jedoch nach der Verhaftung in Untersuchungshaftanstalten des MfS verbracht: „Je eindeutiger eine Sache politischer Natur war, desto eher nahm sich die Staatssicherheit ihrer an – die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Inneren konnten [...] in leichten Fällen bei Straftaten gegen die staatliche Ordnung tätig werden.“⁹⁷

Paragraph 88 der Strafprozeßordnung der DDR (StPO) bestimmte das Untersuchungsorgan des MfS als eine der staatlichen Stellen, „die Ermittlungen in Strafsachen“ führten.⁹⁸ Innerhalb der Staatssicherheit waren es die Hauptabteilung IX bzw. die entsprechenden Abteilungen der Bezirksverwaltungen, die diese Aufgabe wahrnahmen.⁹⁹ Die Abteilung IX achtete streng darauf, mit formal legalen Mitteln im Sinn der StPO zu operieren; die Masse seiner Informationen erhielt das Untersuchungsorgan des MfS aber von anderen Diensteinheiten der Staatssicherheit, die diese im wesentlichen mit geheimdienstlichen, also konspirativen und damit illegalen Methoden gesammelt hatten. Das führte zu einem nur mit erheblichem Aufwand zu bewältigenden Konflikt: Während im eigentlichen Ermittlungsverfahren zumindest der Schein gesetzlichen Vorgehens gewahrt bleiben mußte, waren die wichtigsten zuvor eingesetzten Ermittlungstechniken – und damit auch die erzielten Erkenntnisse – illegal.

Ein Lehrheft des MfS¹⁰⁰ merkte dazu an: „Die wichtigsten Erkenntnisresultate über feindliche Pläne und Aktionen [...] werden in der operativen Praxis meist durch den Einsatz der IM und anderer operativer

96 Die geringfügige Differenz von 13 Personen erklärt sich dadurch, daß diese Betroffenen tatsächlich nur „zugeführt“, also nur wenige Tage oder Stunden vom MfS festgehalten und befragt wurden, ohne daß ihre Aussagen für eine formale Anklage ausgereicht hätten.

97 Fricke, Kein Recht gebrochen? S. 25. Mit einer Fülle von Informationen zu den Zuständen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS: Ders., Zur Menschen- und Grundrechtssituation, S. 30–48.

98 Strafprozeßordnung der DDR, S. 46.

99 Zum Aufbau der Hauptabteilung IX: Vollnhals, Schein der Normalität, S. 215–217.

100 Grundfragen der Realisierung der Beweisführung im Ermittlungsverfahren und in der Untersuchungsarbeit des MfS. BStU, ZA, JHS 24318.

Kräfte, Mittel und Methoden gewonnen.“ Allerdings brachte man den Untersuchungsführern des MfS bei, daß dies keine vor Gericht brauchbaren Beweise waren: „Solche Informationsquellen sind inoffizielle Beweismittel.“ Weiter heißt es: „Ausschließlich auf inoffizielle Informationsquellen gestützte Ergebnisse der operativen Vorgangsbearbeitung [sind] nur MfS-intern verwendbar.“¹⁰¹ Wären diese Erkenntnisse offiziell verwertet worden, hätten sie die „Dekonstruktion“ inoffizieller Mitarbeiter oder anderer geheimdienstlicher Methoden des MfS zur Folge gehabt. Die Konstruktion mußte jedoch unter allen Umständen gewahrt bleiben. Daraus ergab sich, „daß inoffizielle Beweismittel auch im Strafverfahren grundsätzlich nicht verwendet werden dürfen. Ihre Verwendung im Strafverfahren als einer Form offizieller staatlicher Tätigkeit hätte die Dekonstruktion der eingesetzten Kräfte und der spezifischen Mittel und Arbeitsmethoden des MfS zur Folge und verstieße außerdem gegen den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren.“¹⁰²

Daraus leitete sich die Forderung ab, inoffiziell beschaffte Beweismittel „offiziell verwendbar zu machen.“ Dies konnte einmal durch „Wandlung“ eines inoffiziellen Beweises in einen offiziellen geschehen. Das bedeutete z. B., daß ein „inoffiziell gesicherter“ Brief, also ein Schreiben, das illegal von der Abteilung Postkontrolle des MfS geöffnet worden war, wegen eines - fingierten - Verstoßes gegen die Postordnung nachträglich von der Beförderung ausgeschlossen, von der Post geöffnet und wegen der strafrechtlichen Relevanz des Inhalts dem MfS zugeleitet wurde. Das kannte den Brief zwar schon längst, konnte ihn aber nun als Beweis im Strafverfahren verwenden. So wurde im Fall eines Stellwerkmeisters der Reichsbahn vorgegangen: Ein Brief in die Bundesrepublik, der vom MfS geöffnet worden war, enthielt mißliebige Äußerungen über die DDR, die den Verdacht eines Verstoßes gegen Paragraph 106 (staatsfeindliche Hetze) und das Anlegen eines OV rechtfertigten. Der Brief wurde „legalisiert“ und damit „zum Beweisgegenstand erhoben“, indem man die Empfängeranschrift auf dem Kuvert unleserlich machte: Die Post ließ eine Flüssigkeit über Anschrift und Absender laufen, danach waren diese tatsächlich nicht mehr zu entziffern. Nun galt der Brief als unzustellbar und durfte „amtlich geöffnet“ werden; die Post stellte bei der „inhaltlichen Prüfung“ fest, daß „die Schilderungen des Briefschreibers auf ungesetzliche Handlungen gegen unseren Staat schließen lassen“ und sandte das Schreiben „zuständigkeitshalber“ wieder an die Staatssi-

101 Ebd., Bl. 78.

102 Ebd., Bl. 79. Interessant ist die Reihung der Gründe: Die „Dekonstruktion“ der illegalen Ermittlungsmethoden des MfS wurde als gravierender eingeschätzt als der Verstoß gegen die „Gesetzlichkeit“.

cherheit. Um das Manöver zu vertuschen, datierte die Post ihr Schreiben an das MfS um mehrere Tage zurück, das damit über einen gerichtswertbaren Beweis verfügte.¹⁰³

Die zweite Möglichkeit, um eine konspirativ ermittelte Information zu einem gerichtstauglichen Beweis zu machen, bestand darin, das inoffizielle Beweisstück durch ein offizielles zu ersetzen: War beispielsweise bei einer „konspirativen Wohnungsdurchsuchung“ festgestellt worden, daß der Betroffene Durchschläge von Schreiben an bundesdeutsche Stellen verwahrte, so mußten diese bei einer offiziellen Wohnungsdurchsuchung am längst bekannten Ort aufgefunden und beschlagnahmt werden. Ein illegal abgehörtes Telefongespräch wurde zum offiziellen Beweis, indem einer der beiden Teilnehmer bei einer Befragung Aussagen über den Inhalt des Gesprächs machte usw.

Grundsätzlich sollte „die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie über die Inhaftierung des Beschuldigten [...] mit strafprozessual zulässigen Beweismitteln begründet werden.“¹⁰⁴ Das bereitete in der Praxis oft Schwierigkeiten: Bestand etwa der Verdacht einer geplanten Republikflucht, konnte das MfS keine Zeit auf die Legalisierung von Beweisen verwenden, sondern mußte die Verhaftung sofort durchführen. Häufig verfügte die „vorgangsführende“ Stelle des MfS nur über „inoffizielle“ Beweise. In diesen Fällen, die die Mehrzahl der vom MfS zur Anklage gebrachten Untersuchungsvorgänge ausgemacht haben dürfte, mußte die Vernehmung des Beschuldigten die fehlende Beweislast erbringen.

Im Schulungsmaterial der Staatssicherheit heißt es dazu: Wenn die „Möglichkeiten der zuständigen operativen Dienst Einheit“ zur Umwandlung oder Ersetzung inoffizieller Beweise erschöpft seien, empfehle es sich, die Bemühungen gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan „auf die Ausnutzung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung“ zu richten. Die operativen Maßnahmen müßten dann darauf abzielen, einen offiziellen Anlaß für sogenannte Prüfungshandlungen zu schaffen. Diese Anlässe wurden in Paragraph 92 StPO aufgezählt: Danach reichten „eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane“ für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus.¹⁰⁵ „Prüfungshandlung“ bedeutete in diesem Zusammenhang in aller Regel die „Zuführung“ des Betroffenen, der im ersten Verhör – das zu diesem Zeitpunkt der Ermittlungen vom MfS noch „Verdächtigenbefragung“ genannt wurde – dazu gebracht wer-

103 MfS-Akte des Betroffenen, der um Anonymisierung der Angaben gebeten hat, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

104 BStU, ZA, JHS 24318, Bl. 85.

105 Strafprozeßordnung, S. 48.

den mußte, belastende Aussagen zu machen. Die inoffiziellen Informationen konnten so als Geständnis in ein Beweismittel umgesetzt werden, das in einem Strafprozeß zu verwerten war.

Dabei handelte es sich in der Begrifflichkeit der Staatssicherheit meist noch nicht um die eigentliche Verhaftung, für die andere als die vom MfS konspirativ ermittelten Beweise erforderlich gewesen wären. In diesen Fällen hieß die Festnahme durch das MfS „Zuführung“, der nach der „Verdachtsprüfungshandlung“ ein Haftbefehl und die eigentliche Festnahme folgten.¹⁰⁶ Nach der Strafprozeßordnung der DDR war dieses Vorgehen legal: Artikel 95 StPO verpflichtete die Untersuchungsorgane festzustellen, „ob der Verdacht der Begehung einer Straftat besteht.“¹⁰⁷ Zu diesem Zweck waren die „notwendigen Prüfungshandlungen“ vorzunehmen: „Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zwecke unumgänglich ist, zugeführt werden.“ Die „Verdachtsprüfungshandlung“ umfaßte das erste Verhör, bei dem der „Zugeführte“ ein passendes Geständnis ablegen mußte, um einen formalen Haftbefehl zu rechtfertigen. Für die Betroffenen war dieser Unterschied ohne Bedeutung; das MfS bemühte sich jedoch peinlich, auf diesem Weg den Anschein von Legalität zu wahren.

Die schiere Dauer der „Verdachtsprüfungshandlung“ zeigte in vielen Fällen, daß es sich tatsächlich nicht um eine „Befragung“, sondern um ein Verhör handelte: Gegen Marion und Berthold Foellbach sollte wegen des Verdachts einer geplanten Republikflucht ein „Prüfungsverfahren“ gemäß Paragraph 95 StPO eingeleitet werden, das die „Zuführung“ von Berthold Foellbach einschloß: „Die Realisierung des Prüfungsverfahrens ist für den Zeitraum vom 22. 9. 1979 6.00 Uhr bis 22. 9. 1979 20.00 Uhr vorgesehen.“¹⁰⁸ Das bedeutete bis zu 14 Stunden Verhör. Zu beachten ist, daß Paragraph 95 StPO wohl eher den Ausnahmefall eines Ermittlungsverfahrens definieren sollte; das MfS machte diese Vorgehensweise jedoch zur Regel.

Wie für jede behördliche Tätigkeit gab es auch für Vernehmungsoffiziere des MfS eine Stellenbeschreibung, die die „Rahmenfunktions- und

106 Nach der StPO war der Staatsanwalt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuständig, das mit der Vernehmung des Beschuldigten einhergehen konnte. Die Paragraphen 92 bis 98 StPO, die das sogenannte strafprozessuale Prüfungsstadium beschrieben, gaben dem Untersuchungsorgan aber das Recht, ein Ermittlungsverfahren selber zu eröffnen, sofern ein begründeter Verdacht vorlag; dies rechtfertigte die Zuführung und Vernehmung des Beschuldigten. Reinke, Staatssicherheit und Justiz, S. 240–241.

107 Strafprozeßordnung, S. 49.

108 MfS-Akte von Marion und Berthold Foellbach, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

Qualifikationsmerkmale für Untersuchungsführer“ festhielt.¹⁰⁹ Kern der Qualifikationsmerkmale waren „psychologische und pädagogische Fähigkeiten zur schnellen und wirksamen Herstellung der Bereitschaft zu wahren Aussagen“, also die Befähigung, die erforderlichen Geständnisse zu erzielen. Der Untersuchungsführer sollte dem Häftling intellektuell mindestens ebenbürtig sein, um die Kontrolle über das Verhör zu keinem Zeitpunkt zu verlieren. Darüber hinaus mußte er schnell einschätzen können, auf welche Verhörstrategie der Untersuchungshäftling mit der größten „Aussagebereitschaft“ reagieren würde.

Um die Verhältnisse in den Untersuchungshaftgefängnissen des MfS beurteilen zu können, ist es wichtig, die Funktion der Aussagen des Inhaftierten im System politischer Verfolgung zu verstehen: Wie oben erläutert, ermittelte das MfS die überwiegende Masse seiner Erkenntnisse „konspirativ“, also formal illegal; der Vernehmer mußte Aussagen passenden Inhalts erzielen, da praktisch jede Anklage in einem politischen Prozeß auf dem Geständnis des Beschuldigten beruhte.¹¹⁰ In einem Lehrheft des MfS heißt es dazu: „Das Geständnis des Beschuldigten [ist] für die Beweisführung im Ermittlungsverfahren und im gesamten Strafverfahren speziell in der Untersuchungsarbeit des MfS meist von ausschlaggebender Bedeutung.“¹¹¹ Alles in der Untersuchungshaft der Staatssicherheit, die Verhörmethoden, das Verhalten der Vernehmer, die Haftbedingungen, zielte auf die Gewinnung von belastenden Aussagen. Neben Geständnissen versuchten die Mitarbeiter der Abteilung IX, dem Untersuchungshäftling Angaben über Mittäter, mutmaßliche Anstifter oder Verbindungspersonen zu entlocken.

Die Staatssicherheit setzte ein wohldurchdachtes System psychischen Drucks ein, dessen wesentliche Elemente Isolation, Verunsicherung, Zermürbung sowie systematische Desinformation der Inhaftierten waren. Von den 338 Respondenten, die in Untersuchungsgefängnissen des MfS inhaftiert worden waren, gaben 250 (74 Prozent) an, sie hätten die Bedingungen als Mißhandlung empfunden (Tabelle 4).¹¹² Sie sprachen in

109 Rahmenfunktions- und Qualifikationsmerkmale für Leiter vorgangsführender Abteilungen der Linie Untersuchung des MfS vom 15. 11. 1983. BStU, ZA, HA IX 3490.

110 Bereits in den Schauprozessen während der stalinistischen Säuberungen waren die Geständnisse der Angeklagten die einzigen Beweismittel. Allerdings waren die Aussagen durch massive physische Folter erzwungen worden. Conquest, *Der große Terror*, S. 133 – 148.

111 Lehrheft der Hochschule des MfS: Grundfragen der Realisierung der Beweisführung im Ermittlungsverfahren und in der Untersuchungsarbeit des MfS. BStU, ZA, JHS 24318, Bl. 106.

112 Dagegen sprachen von den 47 Teilnehmern, die in Untersuchungsgefängnissen des MdI verhört worden waren, nur 21, das sind 44,7 %, davon, sie seien mißhandelt worden.

der überwiegenden Mehrzahl von psychischem Zwang bis hin zu psychischer Folter; 39 (11,5 Prozent) berichteten von körperlichen Mißhandlungen. Eine große Zahl von Betroffenen schilderte allerdings offene oder verdeckte *Androhungen* von Gewalt. Setzte sich der Häftling nicht entsprechend zur Wehr, kam es durchaus zu Beschimpfungen o. ä., aber selten zu körperlichen Mißhandlungen.

	Personen	Prozent
Einzelhaft/Isolation	74	21,9
Drohungen	53	15,7
Schlafentzug/Dauer- und Nachtverhöre	43	12,7
Desinformation/Druck mit Familienangehörigen	41	12,1
Lese-, Besuchs- und Schreibverbote	24	7,1
Physisch	39	11,5
psychisch, ohne genauere Angaben	28	8,3
Mißhandlung, ohne weitere Angaben	7	2,1

Tabelle 4: Mißhandlungen in der Untersuchungshaft des MfS.¹¹³

Psychische Mißhandlungen konnten in den Vernehmungen selber ausgeübt werden, etwa durch Dauerverhöre oder Drohungen, oder sie konnten durch das Haftregime wirken, z. B. durch lange Einzelhaft ohne Lese- oder Schreiberlaubnis. Es scheint zwar nicht generell zu Repressalien gekommen zu sein; wenn diese jedoch angewendet wurden, stuften sie die Vernehmer in subtiler Weise ab. Die Methoden reichten von Beschimpfungen und Demütigungen während der Verhöre bis zur „hochqualifizierten Folter“.¹¹⁴ Das Vorgehen hing vom Untersuchungshäftling und dem Sachverhalt ab: Bei einfachen Fällen von Republikflucht und einem geständigen Untersuchungshäftling war nur verhältnismäßig gerin-

113 Mehrfachnennungen waren möglich.

114 Gespräch mit Armin Göllner am 5. Dezember 1996. Göllner war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung als Rechtswissenschaftler an der Humboldt-Universität Berlin und als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ministerium der Justiz der DDR tätig. Er wurde u. a. unter dem Verdacht der versuchten Republikflucht verhaftet.

ger Druck nötig; sagten die Opfer nicht aus, griff das MfS auf differenzierte psychische Folter zurück.

Die Verhöre folgten einem im Vorfeld erarbeiteten Vernehmungsplan: Diese „vernehmungstaktische Grundlinie“ gab einen Überblick über den Lebenslauf des Inhaftierten, eine Einschätzung des zu erwartenden Verhaltens während der Verhöre und schließlich genaue Angaben über Dauer, Abfolge, Grundton und wesentliche Fragen der Vernehmung. Das MfS hielt in den Vernehmungsplänen oft auch schon Angaben zu den erwünschten Aussagen fest.¹¹⁵ Gelegentlich umfaßte die „Grundlinie“ nicht nur die auf den Einzelfall bezogene Verhörstrategie, sondern benannte darüber hinaus übergeordnete Ziele. Petra Brinkmann, die als Gemeindegeschwester arbeitete, wurde vom MfS verhaftet, da sie Informationen zu ihrem Ausreiseantrag in die Bundesrepublik übermittelt hatte. Durch die Vernehmungen Brinkmanns wollte das MfS nicht nur den Verdacht eines Gesetzesverstoßes erhärten, sondern gleichzeitig Propagandamunition gegen Einrichtungen der Bundesrepublik und Belastendes über Mitarbeiter der evangelischen Kirche in der DDR sammeln. In der „Zielstellung“ für die Verhöre schrieb der Vernehmer:

„Im Zusammenhang mit der Aufklärung der Verletzung [...] des § 219 ist der Nachweis der Einmischungsversuche in die inneren Angelegenheiten der DDR durch die StäV der BRD [Ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR] und des BMB [Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen] zu führen. Ausgehend von vorliegenden Hinweisen (inoff.) über Kontakte zu anderen Ersuchern auf Übersiedlung sowie des Zusammenwirkens mit diesen unter [...] Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen ist die Verletzung der §§ 214, 216 StGB der DDR zu prüfen. Zur Unterstützung der Kirchenpolitik unserer Partei ist die Einbeziehung bzw. Position führender Kirchenkräfte dazu aufzuklären.“¹¹⁶

Besondere Bedeutung kam den ersten Verhören zu: Das Geständnis bei der ersten Vernehmung war oft „Ausgangspunkt für den gesamten Beweisführungsprozeß im Ermittlungsverfahren.“¹¹⁷ Aus diesem Grund waren die ersten Vernehmungen für die Mehrzahl der Inhaftierten die härtesten: „Das Nachtverhör nach meiner Ankunft [in der Untersuchungshaftanstalt] war furchtbar: Nach einem ganzen Tag Transport wurde ich die ganze Nacht verhört. Gegen Ende gestattete man mir zynischerweise, während des Protokollschreibens durch den Vernehmer

115 Lektion der Hauptabteilung IX „Die Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung und der Vernehmungsplan“ vom Juni 1982. BStU, ZA, HA IX 476, Bl. 37.

116 MfS-Akte von Petra Brinkmann, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

117 Anforderungen an die Durchführung von Erstvernehmungen zur Sicherung des Beweiswertes der Beschuldigtenaussage. Diplomarbeit des MfS. BStU, ZA, VVS JHS 1-313/81, Bl. 4-5.

sitzend zu schlafen, weckte mich aber sofort, wenn ich gerade ‚weggedämmert‘ war.“ [441] Mit der Verhaftung wurde dem Betroffenen klargemacht, daß er völlig isoliert und den Vernehmern ausgeliefert sei: „Ziel war es die ganze Zeit, aus einer Persönlichkeit ein willenloses, gefügiges Wesen zu machen.“ [374] Um ein Gefühl der Unsicherheit zu erzeugen oder zu verstärken, wurde der Inhaftierte vor dem ersten Verhör oft eine gewisse Zeit in eine Einzelzelle gesperrt und sich selbst überlassen.

Zu Beginn der Verhöre griff das MfS häufig zu Dauer- und Nachtvernehmungen:¹¹⁸ „Das erste Verhör [...] dauerte dreizehn Stunden; die anderen Verhöre zwei bis sieben Stunden und länger.“ [302] Andere Betroffene berichten davon, das erste Verhör habe sich über 20 Stunden erstreckt [517, 546]. Ein Ehepaar, das das MfS unter dem Verdacht des Republikfluchtversuchs verhaftet hatte, wurde gar 36 bzw. 38 Stunden vernommen [518, 519]. Der Zeitraum, über den die Dauerverhöre aufrecht erhalten wurden, richtete sich nach den erzielten Aussagen: „Die [ersten] Verhöre dauerten etwa bis Mitternacht. Insgesamt acht, neun Stunden. Später fanden die Verhöre im normalen Rhythmus der Stasi statt: von früh bis mittags, dann machte die Stasi Mittag, und dann ging es weiter.“¹¹⁹ Blieben die geforderten Geständnisse aus oder wurden weitere Aussagen gegen andere Personen benötigt, konnten die Dauer- und Nachtverhöre wieder aufgenommen werden [14]. Das Wiederholen ständig gleicher Fragen sollte die Untersuchungshäftlinge zermürben: Der Vernehmer, beschrieb eine Betroffene ihr Verhör, „ließ mich deutlich spüren, daß ich dem allmächtigen MfS-Apparat nichts entgegenzusetzen hätte. Immer wieder – endlos – mußte man die gleichen Fragen beantworten, wahrheitsgemäße Aussagen wurden häufig zu Lügen erklärt. Es ging darum, die geforderten ‚Ziele‘ zuzugeben.“ [267]

Die Verhöre wurden oft von mehreren MfS-Offizieren begonnen [100], bevor derjenige, dessen Methode am zuverlässigsten Geständnisse erbrachte, die Vernehmungen allein weiterführte. Ein Betroffener beschrieb diese Taktik so: „Es gab zwei Sorten von Vernehmern: Einen Freundlichen, der einem zuredete nach dem Motto: ‚Je mehr Sie zuge-

118 In bestimmten Fällen beschränkten sich Verhöre unter diesen extrem belastenden Bedingungen nicht auf die ersten Vernehmungen, sondern konnten sich über Tage und Wochen erstrecken, bis die benötigten Geständnisse erzielt waren. Dauerverhöre über Stunden und Tage – im russischen „konvejer“ (Fließband) genannt – waren schon in den dreißiger Jahren eine der grundlegenden Methoden des sowjetischen NKWD zur Erpressung von Geständnissen. Auch andere Vernehmungsmethoden wie Schlafentzug oder Nachtverhöre stammten aus der Verhörpraxis der sowjetischen Geheimpolizei. Conquest, *Der große Terror*, S. 148–152.

119 Gespräch mit einer ehemaligen politischen Gefangenen am 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

ben, desto mehr können wir für Sie tun.' Und einen anderen, der scharf war und einen bedrohte, man würde die Macht der Arbeiterklasse zu spüren bekommen und vielleicht auch Schläge. Die beiden wechselten sich ab.“¹²⁰ Bei Gunter Lindner, Facharbeiter aus Frankenberg in Sachsen, waren es zu Beginn drei Vernehmer:

„Dort [im Gebäude des MfS] gab es drei Vernehmer, die auf mich einredeten. Und man merkte genau – drei Naturelle: der erste kumpelhaft bis plebejisch, der zweite kalt und korrekt, der dritte wirkte auch kalt und korrekt, aber gebildet. Beim Plebejischen warst Du ‚ein Arschloch‘, ‚eine Pfeife‘, ‚eine Tanzmaus‘ – [...] das wurde einem oft an den Kopf geworfen. Wenn man das abblockte, wurde es auf die korrekte Art probiert. Nach einer gewissen Zeit [...] nahm man die zurück, die nicht auf den Beschuldigten paßten. Bei mir blieb der Kühl-Korrekte.“¹²¹

Gelegentlich lösten sich die Offiziere ab, falls man sich von einem Wechsel der Verhörtaktik zusätzliche Ergebnisse erhoffte: „Es gab Augenblicke, in denen die Vernehmer – ich hatte verschiedene und einen Vernehmungsführer [...] – freundlich und böse spielten. Der gute Polizist versuchte immer Vertrauen aufzubauen und tat so, als wäre er auf meiner Seite. Wenn er nicht weiterkam, drohte die andere Seite.“¹²² Umgekehrt konnte aber auch ein umgänglicherer Offizier zeitweilig den bornierten Verhörer ablösen: „Mit meinem Vernehmer konnte man zwar nur schwer diskutieren, aber ich hatte noch einen anderen, der meiner Meinung nach aus Berlin kam und viel offener, viel freier war. [...] Ich hatte Angst, er könne mir das Wort im Munde herumdrehen, doch das tat er nicht. Die Gespräche mit ihm waren regelrecht angenehm.“¹²³

Schlafentzug war in der ersten Zeit – wie in bestimmten Fällen auch im weiteren Verlauf der Vernehmungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Zermürbung des Inhaftierten. Die Verhöre begannen frühmorgens und dauerten bis in den späten Abend oder in die Nacht. Anfangs blieb der Häftling fast immer in Einzelhaft, um die Wirkung der Isolation und die Verunsicherung zu erhöhen. Während der Einzelhaft war der verhörende MfS-Mitarbeiter die einzige Bezugsperson des Häftlings. Auf diese Weise sollte das Bedürfnis nach Austausch auf den Vernehmer konzentriert werden, um den Inhaftierten dazu zu bringen, das benötigte Geständnis „freiwillig“ zu machen: „Die Isolation durch die Einzelhaft war quälend und sollte den Gang zum Vernehmer als Wohltat empfinden

120 Gespräch mit einem ehemaligen politischen Häftling am 22. Februar 1996. Der Betroffene hat um Anonymisierung seiner Angaben gebeten.

121 Gespräch mit Gunter Lindner am 4. April 1996.

122 Gespräch mit Alexander W. Bauersfeld am 2. April 1996.

123 Gespräch am mit einer ehemaligen politischen Gefangenen 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

lassen.“ [385] Hans-Werner Kintzel, der wegen versuchter Republikflucht inhaftiert worden war, beschrieb diese Situation folgendermaßen:

„Das Üble daran war die totale Isolierung. Die Wachmannschaften kannten in der Regel nur zwei Sätze: ‚Komm Se!‘ und ‚Gehn Se!‘ Man saß in der Einzelhaft und hörte tatsächlich fast die Haare wachsen. Wenn man 16 Stunden auf der Pritsche saß und vor allem in den ersten Wochen keine Literatur hatte, niemanden, mit dem man kommunizieren konnte, trat die paradoxe Situation ein, daß man sich auf die Vernehmung freute, weil man da mit jemand sprechen konnte.“¹²⁴

Auf diese Weise erhöhte die Staatssicherheit die Abhängigkeit des Betroffenen vom verhörenden MfS-Mitarbeiter, wie ein Offizier der Abteilung IX bestätigte: „Die Leute, die in den Zellen gesessen hatten, waren froh, wenn sie ins Vernehmerzimmer kamen, [...] das hat man nutzen können, um eine Atmosphäre herzustellen.“¹²⁵ Gemeint war eine „Atmosphäre“, in der der Betroffene die benötigten Aussagen machte.

Der verhörende MfS-Offizier verfügte praktisch über ein Informationsmonopol und konnte dem Untersuchungshäftling je nach Aussagefreudigkeit Informationen geben oder vorenthalten. Weigerte sich ein Inhaftierter über längere Zeit, Aussagen zu machen, drohten Vernehmer mit der Verhaftung nächster Familienangehöriger [66, 228].¹²⁶ Druck wurde durch falsche Informationen über den angeblich schlechten Gesundheitszustand von Verwandten [124] oder mit der Behauptung ausgeübt, Angehörige seien bereits verhaftet worden [472]. Gunter Lindner schilderte diese Situation so:

„Ich habe zunächst 17 Stunden gelogen. Anschließend, spät in der Nacht, als ich schon ziemlich erschöpft war, sagte der Vernehmer wörtlich: ‚Es gibt ja Leute, die den Affenzirkus nicht so lange mitmachen, z.B. ihre Mutter, die ist ja herzkrank. Was meinen Sie denn, wie lange die uns so dummdreist anlügt, wie Sie das machen? Was glauben Sie, wann die vom Stuhl fällt?‘ Das war der Fangschuß. In der 17. Stunde habe ich dann kapituliert und ausgepackt.“¹²⁷

Dabei handelte es sich um alles andere als eine leere Drohung: Tatsächlich hatte das MfS bereits einen Verhörplan für die Mutter des Inhaftierten ausgearbeitet.¹²⁸

124 Gespräch mit Hans-Werner Kintzel am 21. August 1996.

125 Gespräch mit einem Mitarbeiter der Hauptabteilung Untersuchung. Furian, Richter und sein Lenker, S. 139.

126 Auch dieses Vorgehen hatte das MfS aus der Verhörpraxis des NKWD übernommen: Mit der Drohung von Repressalien gegen Familienangehörige wurden bereits in den dreißiger Jahren von den Opfern der stalinistischen Säuberungen Geständnisse erpreßt. Allerdings ist auch hier der grundlegende Unterschied zu beachten, daß der sowjetische NKWD im Gegensatz zum MfS der siebziger und achtziger Jahre physische Folter gegen Inhaftierte wie Angehörige einsetzte. Conquest, Der große Terror, S. 152–153.

127 Gespräch mit Gunter Lindner vom 4. April 1996.

Ehemännern setzten die Vernehmer mit der Verhaftung ihrer schwangeren Frauen unter Druck: „In der U-Haft [gab es] ständige Drohungen, meine Ehefrau, die im siebten Monat schwanger war, ebenfalls zu verhaften.“ [561] Dies war kein Einzelfall: „Während der Verhöre [gab es] ständig Erpressungsversuche mit meiner Frau, wenn der Verlauf nicht der vorgesehenen Richtung entsprach: ‚Auch wenn deine Frau schwanger ist – wenn du nicht spurst, sitzt sie noch heute in einer Zelle in deiner Nähe! Wir haben Haftkrankenhäuser, in denen sie entbinden kann.‘“ [552] Waren Angehörige gleichzeitig verhaftet worden, zielte die Taktik der Vernehmer darauf, sie in getrennten Verhören gegeneinander auszuspielen [80, 287, 378]. Eine Forschungsarbeit des MfS beschrieb dies als eine der gängigsten Verhörtaktiken: Verweigerten gemeinsam Verhaftete die Aussage, „gehört es zu den am meisten praktizierten Methoden, ihnen zu suggerieren, ihr jeweiliger Partner [...] hätte ein Geständnis abgelegt.“¹²⁹ Nach beiden Seiten betrieben die Vernehmer gezielte Desinformation. In einer „vernehmungstaktischen Grundlinie“ heißt es dazu: „Aus den Aussagen seiner Ehefrau sind ihm [dem Untersuchungshäftling] immer wieder in geschickter Form Anhaltspunkte vorzuhalten, woraus er schließlich die Schlußfolgerung ziehen muß, daß seine Ehefrau bereits alles gestanden hat und er somit dem Untersuchungsorgan nichts neues sagt.“¹³⁰ Für die gleichzeitig verhaftete Frau des betroffenen Diplomingenieurs wurde ein ähnlicher Verhörplan verfaßt.

Insbesondere die Verunsicherung von Eltern über den Verbleib ihrer Kinder nutzte das MfS gezielt aus. Druck übten die Vernehmer häufig durch die Drohung aus, Kinder nicht in der Obhut von Verwandten zu belassen, sondern in ein staatliches Heim einzuweisen [454]. „Die Kinder und ihr Schicksal wurden immer als Druckmittel eingesetzt. [...] Man sagte, ich würde meine Kinder erst wiedersehen, wenn sie in die Schule gingen (zum damaligen Zeitpunkt waren sie gerade erst 13 Monate alt).“¹³¹ Eine Betroffene, die in schwangerem Zustand in die Untersuchungshaft gebracht worden war, berichtete, ihr sei angedroht worden,

128 MfS-Akte von Gunter Lindner, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts. Die Drohung hatte vor allem deshalb Gewicht, da dem MfS bekannt war, daß Lindners Mutter Solschenizyns „Archipel Gulag“ für ihren Sohn aus der Bundesrepublik in die DDR geschmuggelt hatte.

129 Diplomarbeit „Anforderungen und Methoden der Erschütterung destruktiven Ausnahmeverhaltens Beschuldigter durch Suggestieren sicherer Beweisführungsmöglichkeiten“ vom 25. 1. 1984. BStU, ZA, JHS VVS 398/83, Bl. 17.

130 MfS-Akte des Betroffenen, der um Anonymisierung seiner Angaben gebeten hat, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

131 Gespräch mit einer ehemaligen politischen Gefangenen am 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

ihr Kind nach der Entbindung in ein Heim zu verbringen [85]. Um Druck auszuüben, genügte es gelegentlich schon, die Inhaftierten während der Verhöre durch Photographien oder scheinbar zufällige Bemerkungen an ihre Kinder zu erinnern [211]. Informationen über den Verbleib der Kinder gaben die Vernehmer erst, wenn Aussagen gemacht wurden [80, 406].

Um die Inhaftierten unter Druck zu setzen, drohten die Vernehmer mit langen Haftstrafen [47, 118, 322, 528]. Die Angst vor einer hoffnungslos langen Haft förderten die Offiziere des MfS bewußt: „Besonders in der zweiten U-Haft quälte mich der Vernehmer. Ich käme niemals in den Westen, würde meinen Beruf als Diplom-Chemiker nie mehr ausüben können, mein Strafmaß würde so hoch werden, daß ich [bei der Entlassung] keine Kenntnisse in Chemie mehr hätte. Er führte die Vernehmungen so, daß ich glaubte, ich würde zehn Jahre Freiheitsstrafe bekommen.“ [511] Zeigten Drohungen nicht die erhoffte Wirkung, bemühte sich das MfS gelegentlich, durch Vergünstigungen im Haftregime [129] Geständnisse zu erreichen. Durch solche Angebote sollten in der Regel Aussagen erzielt werden, die auch Dritte belasteten: „Wenn ich umfassend aussagen und meine Mittäter nennen würde, könnte ich wieder freigelassen werden. Aus diesem Grund hätte man mich nicht sofort ins Gefängnis gebracht und es wüßte auch niemand, wo ich wäre. Von diesem Ort aus könnte man mich sofort wieder freilassen.“ [100] Wurden die geforderten Aussagen nicht gemacht, verschärfte sich der Ton sofort wieder [54].

Wichtigstes Ergebnis der Verhöre war ein Vernehmungsprotokoll, das die zur Last gelegten Straftaten in einer für die Verurteilung ausreichenden Weise wiedergab. Legte ein Untersuchungshäftling nicht das notwendige Geständnis ab, entstellten einige Vernehmer die Aussagen des Betroffenen. Die Unterschrift unter diese Protokolle wurde durch Druck [213, 308] oder Versprechungen [374] erzwungen. „Ich diskutierte zwar ab und zu mit dem Vernehmer, bemerkte aber nach kurzer Zeit, daß er sowieso schrieb, was er für richtig hielt. [...] Geändert habe ich im Protokoll schon manchmal, aber *unterschrieben* habe ich in der Regel.“¹³² In einem Fall bestätigte der Vernehmer die Verfälschung sogar gegenüber dem Untersuchungshäftling: „Man kämpfte den ganzen Tag um jede Formulierung; am Abend standen alle Lügen, die man doch heftig bestritten hatte, wieder im Protokoll. Das Motto meines Vernehmers (wörtlich): ‚Eine gewisse schriftstellerische Freiheit müssen Sie mir schon lassen.‘“ [267] Es scheint allerdings nicht generell zu systematischen Verfälschun-

gen von Vernehmungsprotokollen gekommen zu sein; dies war auch vom jeweiligen Vernehmer und seiner Verhörtaktik abhängig.

Während die Vernehmer Offiziere der „Linie IX“, des Untersuchungsorgans des MfS, waren, unterstanden die Untersuchungsgefängnisse und Strafhaftanstalten der Staatssicherheit der Hauptabteilung XIV bzw. deren Abteilungen in den Bezirksverwaltungen. Die Bedingungen in der Untersuchungshaft waren in jeder Beziehung auf die Verhöre und die erwünschten Vernehmungsergebnisse abgestimmt. Verbindungen zur Außenwelt und zu Mithäftlingen wurden insbesondere in der ersten Phase der Verhöre unterbunden [140]. Versuche der Kontaktaufnahme durch Klopfzeichen zu anderen Inhaftierten – auch zum Ehepartner [371] – wurden mit Arrest oder Verbot des Hofgangs bestraft. Die Abschirmung von der Außenwelt wurde durch Glasbausteine vor den Zellenfenstern vervollständigt. Einzelhaft, in der ersten Phase der Verhöre üblich, konnte während der gesamten Zeit der Untersuchungshaft aufrecht erhalten werden. Die Verlegung in eine Gemeinschaftszelle zählte zu den „Vergünstigungen“, wenn Aussagen in der gewünschten Form erzielt worden waren.

Allerdings konnten sich die Inhaftierten niemals sicher sein, ob ihr Mithäftling sie nicht aushorchen sollte: Zur Bespitzelung von Untersuchungshäftlingen arbeitete die Staatssicherheit mit sogenannten „Zelleninformatoren“ (ZI).¹³³ Zentrales Kriterium für die Auswahl eines Häftlings als ZI war „eine zu erwartende Bereitschaft, über Mithäftlinge zu informieren.“¹³⁴ Als Vergünstigungen für ihre Spitzeltätigkeit konnten ZI Zusatzverpflegung, Leseerlaubnis oder zusätzliche Besuchstermine erhalten. ZI, die für das MfS in regulären Haftanstalten des Innenministeriums Informationen sammelten, wurden nach den Vergütungsbestimmungen für den Strafvollzug für die aufgewendete „Arbeitszeit“ entlohnt. Neben dem Einsatz von ZI gewann das MfS durch das Abhören der Verwahrräume Informationen über die Inhaftierten.¹³⁵

Darüber hinaus wurden die Gefangenen in der Zelle ständig durch den in der Tür angebrachten „Spion“ kontrolliert [385]. Das männliche Personal überwachte auch die Zellen, die mit weiblichen Untersuchungshäftlingen belegt waren [197, 430]. Die permanente Kontrolle, beispielsweise beim Waschen, sollte das Gefühl des Ausgeliefertseins verstärken.

133 Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 2/81 vom 16. Februar 1981 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI). BStU, ZA, GVS-MfS 8-4/81, Bl. 5.

134 Ebd., Bl. 9.

135 So ließen die Abteilungen IX 1984 in 117 Fällen Zellen über insgesamt 1 043 Tage abhören; dabei fertigten sie 12 246 Stunden Tonbandprotokolle. Jahresanalyse der Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der HA IX. BStU, ZA, HA IX 570, Bl. 6.

Die Überwachung wurde auch nachts aufrecht erhalten, indem das Deckenlicht in der Zelle in regelmäßigen Abständen eingeschaltet wurde [174, 528, 530]. So stieg nicht nur das Bewußtsein der vollständigen Kontrolle; die Wirkung des Schlafentzugs wurde weiter erhöht, zumal Schlafen den Häftlingen tagsüber untersagt war [454]. Das Bett in der Zelle durfte am Tag nicht benutzt werden; dies wurde nur in Ausnahmefällen durch eine spezielle „Liegeerlaubnis“ gestattet. Die Bewacher sprachen die Inhaftierten nicht mit Namen, sondern nur mit der Zellen- und Bettnummer an. Der tägliche Hofgang konnte auf ein Minimum reduziert oder gar ganz gestrichen werden, wenn die Verhöre dies erforderten. Auch wenn „Hofgang“ gewährt wurde, unterbrach er die Isolierung nicht, da er in „betonierten Freiluftzellen“ [371], etwa 2,5 mal 3,5 Meter großen, ummauerten Teilen des Gefängnishofes stattfand.

Eine Reihe von ehemaligen Häftlingen berichtete über Schreibverbote, wenn die gemachten Aussagen nicht mit den erwarteten übereinstimmten [53, 192, 228, 363]. Gerade zu Beginn der Untersuchungshaft wurden Kontakte zu Angehörigen eingeschränkt oder ganz versagt. Falls die Häftlinge Besuch empfangen durften, war es ihnen untersagt, über das laufende Ermittlungsverfahren oder die Zustände in der Untersuchungshaftanstalt zu sprechen. Körperlicher Kontakt zwischen Inhaftierten und Besuchern, wie Umarmungen oder Händeschütteln, war verboten. Verstießen die Inhaftierten gegen diese Verhaltensregeln, konnte der Besuchstermin vom ständig anwesenden MfS-Mitarbeiter sofort abgebrochen werden. Literatur erhielten die Untersuchungshäftlinge nur, wenn Vernehmungsergebnisse wie gewünscht ausfielen. Zugang zur Tagespresse wurde fast ausnahmslos verweigert.

Beim Gang zu den Verhören sorgte das MfS dafür, daß der Untersuchungshäftling keine anderen Gefangenen zu Gesicht bekam. Dafür befanden sich in den Fluren der Untersuchungsgefängnisse des MfS „Ampelanlagen“. Brachte ein „Schließer“ einen Gefangenen zur Vernehmung, schaltete er die Anlage im ganzen Trakt auf „rot“: Das bedeutete, daß in dieser Zeit kein weiterer Häftling über die Flure geführt werden durfte [175, 302]. In der Sprache des MfS hießen diese Installationen „opto-elektronische Signalanlagen, die vorbeugend Sichtkontakte Verhafteter verschiedener Verwahrräume“ verhindern sollten.¹³⁶ War es nicht zu vermeiden, daß eine andere Person an dem Häftling vorbeiging, so

136 Forschungsergebnisse: „Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen und Aufgabenstellungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges und deren Verwirklichung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS“ vom Juni 1984. BStU, ZA, JHS 21961, Bl. 315.

hatte er die Hände auf dem Rücken zu verschränken und sein Gesicht zur Wand zu drehen.

Die Regelungen, die für die Häftlinge in den Untersuchungsgefängnissen galten, schrieb die Hauptabteilung XIV in Hausordnungen fest; diese sollten sich an der Strafprozeßordnung und am Strafvollzugsgesetz der DDR (StVG) *orientieren*.¹³⁷ Eine Hausordnung von 1986 nannte unter anderem das Recht auf Aufenthalt im Freihof, das Schreiben von vier Briefen pro Monat oder den Empfang von Besuch.¹³⁸ Bei diesen Vorschriften handelte es sich aber sehr häufig um Bestimmungen, die bei „Mißbrauch“ jederzeit „ingeschränkt bzw. untersagt“ werden konnten. Faktisch waren es keine einklagbaren Rechte, sondern Vergünstigungen, die das MfS erst gewährte, wenn die benötigten Aussagen gemacht wurden.

Intern begründete die Staatssicherheit dies mit den Besonderheiten der von ihr bearbeiteten Straftaten: Dem Wachpersonal wurde beigebracht, daß die Isolation der Untersuchungshäftlinge nicht etwa die Verhörstrategie unterstütze; da in den Untersuchungsgefängnissen des MfS „Staatsverbrecher“ verhört würden, müßten dort auch spezielle Bedingungen herrschen.¹³⁹ Die fast vollständige Isolierung wurde als Vorbeugemaßnahme gegen nachrichtendienstliche Aktivitäten der Inhaftierten gerechtfertigt. Daher hatten die Mitarbeiter der Abteilungen XIV Untersuchungshäftlinge inner- und außerhalb der Zellen „lückenlos zu sichern und unter Kontrolle zu halten.“¹⁴⁰

Einigen Untersuchungshäftlingen gelang es, Strategien gegen die Verhörmethoden des MfS zu entwickeln: So setzte sich ein Betroffener erfolgreich gegen Beschimpfungen zur Wehr und erreichte damit einen formal korrekten Umgangston [156]. Dies konnte auch gelingen, indem der Untersuchungshäftling Gegenfragen bei schwer haltbaren Vorwürfen des Vernehmers stellte. Solche Fragen wurden zwar nie beantwortet, stärkten aber die Position des Verhörten [100].¹⁴¹ Manche Untersuchungshäftlinge bemühten sich, einen bewußt unbedarften Eindruck zu machen. Das gelang aber wohl nur den Betroffenen, deren Fälle das MfS als weniger bedeutend einschätzte: „Da ich den ‚verträumten Musikus‘

137 Ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft gab es in der DDR nicht.

138 Ordnungs- und Verhaltensregeln für in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene Personen – Hausordnung. BStU, ZA, HA IX 658, Bl. 380–386.

139 Höhere Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges. BStU, ZA, JHS 21961.

140 Ebd. Bl. 313.

141 Körperliche Gegenwehr wurde dagegen von praktisch keinem der an dieser Untersuchung Beteiligten geleistet; dies wurde zu Recht als sinnlos eingeschätzt und von der Mehrzahl vermutlich nicht einmal in Erwägung gezogen.

gemimt habe, konnte ich in mancher Hinsicht das Wach- und Verhörpersonal hinters Licht führen, was sich beim Studium meiner MfS-Akte bei der Gauck-Behörde bestätigt hat. Ich war wahrscheinlich nur ein ‚kleiner Fisch‘, deshalb wurden mir – und auch meiner Frau – nicht gerade die intelligentesten Untersuchungsbeamten zugeteilt.“ [547] Unter bestimmten Umständen gelang es Frauen, die Spießigkeit und Borniertheit der männlichen Vernehmer¹⁴² für sich zu nutzen, um sich während der Verhöre eine Ruhepause zu verschaffen:

„Ich bemerkte z.B. sehr schnell, daß die Vernehmer Männer waren, die weinende Frauen scheußlich fanden. Also weinte ich vor den Frauen in der Zelle nur wenig, sparte mir das für den Vernehmer auf, um ihm Ärger zu bereiten. Außerdem stellte ich fest, daß die Vernehmer moralisch außerordentlich verklemmte Leute waren. Sexuell äußerst miese Typen. Ich erzählte von meinen Freunden, als hätte ich mit jedem ein Verhältnis gehabt – das füllte einige Tage aus. Währenddessen konnte ich mich zurücklehnen und zusehen, wie alles aufgeschrieben wurde. Das machte mir Spaß, und innerlich merkte ich, ich konnte ihm damit helfen und mir gleichermaßen auch. Irgendwann sagte ich dann natürlich, daß ich mit den Männern nie geschlafen hatte, worauf der Vernehmer furchtbar verärgert reagierte. Das waren eben meine Mittel, winzige Kleinigkeiten, aber trotzdem ... Für mich war es Zeitgewinn.“¹⁴³

Auf ähnliche Weise gelang es Gunhild Gerth, sich zu wehren:

„Ich verhielt mich so, daß sie mich nicht unbedingt bestrafen konnten, aber ich stellte mich eben immer ein bißchen blöd und tat wie Hausfrau. [...] Er [der Vernehmer] war sehr eitel. Zum Teil gefiel ihm das regelrecht. Erstens, weil er die Frau vom Oberarzt in der Mache hatte, und zweitens hatte er eine Eitelkeit, die für ihn eigentlich dumm, für mich dagegen günstig war [...], die nutzte ich aus. Die Vernehmungen liefen häufig so ab, daß er die Beine über seine Stuhllehne gelegt hatte, sich einen Bierflaschen-Kronkorken als Monokel ins Auge steckte und dann die delikatesten Dinge mit mir besprach. Auch über Sexualität und Gott und die Welt. Er fand es interessant, sich mit mir zu unterhalten. Dadurch lernte ich ihn kennen und wußte über seine Schwächen genau Bescheid. Er merkte gar nicht, daß ich ihm eigentlich Bla-Bla erzählte. Es war Futter für seine Eitelkeit.“¹⁴⁴

Gegenwehr konnte z.B. dann erfolgreich sein, wenn es dem Untersuchungshäftling gelang, die Situation, in der sich seine Vernehmer befanden, richtig einzuschätzen:

142 Das MfS war fast vollständig von Männern dominiert. Jens Gieseke hat nachgewiesen, daß der Frauenanteil unter den hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS 1977 16,5 % betrug; 1988 sank er auf 15,8 %. Überdies wurden Frauen üblicherweise auf traditionell weibliche Berufe beschränkt, wie Sekretärin, Schreibkraft oder den medizinischen Dienst. Die Führungsebenen des MfS waren „absolute Männerdomänen.“ Gieseke, Hauptamtliche Mitarbeiter, S. 54.

143 Gespräch mit einer ehemaligen politischen Gefangenen am 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

144 Gespräch mit Gunhild Gerth am 10. Juni 1996.

„Man konnte erkennen, wie man das [die Taktik der Vernehmer] aushebeln konnte: Belastungsmaterial kam aus Leipzig, z.B. aus den Vernehmungen meiner Freunde.¹⁴⁵ Ich habe durch einen Nebensatz, den der Vernehmer aussprach, gemerkt, daß das Verhältnis zwischen der Bezirksverwaltung Leipzig [des MfS] und der Bezirksverwaltung Potsdam nicht das beste war. Das habe ich natürlich in meiner Strategie ausgenutzt, indem ich gesagt habe, wenn ich etwas aus Leipzig vorgelegt bekam: ‚Ja, ob die das richtig gesehen haben? Da wissen Sie hier doch viel mehr!‘ Das hat erstaunlicherweise funktioniert.“¹⁴⁶

Vor einer Verurteilung schützte Gegenwehr zwar nicht, häufig aber vor einem höheren Strafmaß oder Aussagen über Dritte. Allerdings mußten die Betroffenen gewisse Voraussetzungen mitbringen, um sich erfolgreich widersetzen zu können: Dauerhafte Gegenwehr gelang nur den Untersuchungshäftlingen, die auf die psychische Extremsituation der Verhöre vorbereitet waren, bei denen der Schock der Inhaftierung also nicht so überwältigend war [110, 384]. Zudem mußte der Betroffene über die psychische Robustheit verfügen, um einer Vernehmung auch durch mehrere MfS-Mitarbeiter widerstehen zu können. Grundvoraussetzung aber war, daß der Untersuchungshäftling nicht durch Familienangehörige erpreßt werden konnte, daß also nicht etwa durch die Verhaftung der Ehefrau oder die Heimeinweisung der Kinder Druck auf ihn ausgeübt werden konnte.

Allerdings war das MfS auf Gegenwehr vorbereitet; es sei noch einmal aus der oben erwähnten „vernehmungstaktischen Grundlinie“ zitiert: Das „Bestreben [des Untersuchungshäftlings] geht vor allem in die Richtung, keine anderen Personen, welche Kenntnis von seiner Straftat hatten und ihm Beihilfe leisteten, zu belasten. [...] Er versteht es, den gestellten Fragen geschickt auszuweichen und das Gespräch in eine andere Richtung zu lenken.“ Der Vernehmer reagierte, indem er dem Betroffenen „immer wieder die moralische Schuld vor Augen“ hielt, die dieser „gegenüber seinen Kindern auf sich geladen“ habe und ihn mit - falschen - Angaben über bereits erfolgte Aussagen der ebenfalls verhafteten Ehefrau konfrontierte: „Diese Taktik schafft Raum für die Möglichkeit, daß der Beschuldigte in der Annahme, seine Ehefrau habe restlos alles ausgesagt, auch noch über andere Personen oder Zusammenhänge aussagt, wozu seine Ehefrau bisher nichts ausgesagt hat.“

Diese Täuschung war schließlich erfolgreich; im Verhörplan konnte der Vernehmer zufrieden festhalten: „Die eingeschlagene vernehmungstaktische Grundlinie hat sich als richtig erwiesen. Durch die Aussagen

145 Der Betroffene war in Potsdam verhaftet worden; die oppositionelle Studentengruppe, der er angehörte, hatte sich an der Leipziger Universität gebildet.

146 Gespräch mit einem ehemaligen politischen Häftling am 22. Februar 1996.

des Beschuldigten wurde eine weitere Person belastet.“¹⁴⁷ Dieses Beispiel zeigt, daß es für Betroffene sehr schwierig war, sich gegen die Verhörmethoden des MfS zur Wehr zu setzen, wenn sie über ihre Angehörigen erpreßt werden konnten.¹⁴⁸ Es läßt sich unschwer ausmalen, daß sich hinter den Hinweisen auf die „moralische Schuld“ gegenüber den eigenen Kindern Drohungen mit schulischen oder beruflichen Nachteilen für die Kinder, möglicherweise sogar Andeutungen einer Einweisung in ein staatliches Kinderheim verbargen.

5. Der politische Strafprozeß

Das politische Strafrecht schrieb die DDR durch das neue, „sozialistische“ Strafgesetzbuch von 1968 fest¹⁴⁹ und verschärfte es mit den 1977 und 1979 erlassenen Strafrechtsänderungsgesetzen teilweise erheblich. Die politischen Paragraphen finden sich im 2. und 8. Kapitel des besonderen Teils StGB: Das 2. Kapitel faßt „Verbrechen gegen die DDR“ zusammen, also „Staatsverbrechen“, die mit empfindlichen Haftstrafen bis hin zum lebenslänglichen Freiheitsentzug bzw. bis 1987 sogar mit der Todesstrafe bedroht wurden;¹⁵⁰ das 8. Kapitel führt „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ auf,¹⁵¹ wobei nicht alle Paragraphen dieses Abschnitts als „politische“ gelten können.

Aus dem 2. Kapitel sind die Paragraphen 99 (landesverräterische Nachrichtenübermittlung) und 100 (landesverräterische Agententätigkeit) zu nennen, die Übermittlung von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Nachrichten an ausländische Einrichtungen bzw. die Kontaktaufnahme zu diesen unter Strafe stellten. Danach konnte bestraft werden,

147 MfS-Akte des Betroffenen, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

148 Dieselbe Taktik wurde gegen die ebenfalls inhaftierte Frau des Ingenieurs angewandt. Auch sie sollte mit ihren Kindern unter Druck gesetzt werden: Ihre „gebrochene seelische Verfassung“, schrieb das MfS, sei dahingehend auszunutzen, daß ihr immer wieder ihre Schuld gegenüber ihren Kindern vor Augen gehalten werde. Auch in ihrem Fall verfieng die Methode.

149 Zur politischen Justiz während der Amtszeit Honeckers: Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Band IV; Im Namen des Volkes? Rottleuthner (Hg.), Steuerung der Justiz; Schroeder, Strafrecht des realen Sozialismus; Meyer-Seitz, SED-Einfluß auf die Justiz; Vollnhals: Schein der Normalität, S. 213–248. Neuere Veröffentlichungen zum Rechtssystem der DDR faßt zusammen: Weinke, Neue Veröffentlichungen zum Justizsystem in der SBZ/DDR. Eine Darstellung von Rechtswissenschaftlern der ehemaligen DDR findet sich in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR.

150 1987 schaffte der Staatsrat die Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Besuch Honeckers in Bonn ab. Allerdings war sie seit 1981 nicht mehr vollstreckt worden.

151 Strafrecht der DDR. Kommentar, S. 266–289 und S. 468–494.

wer Informationen an eine beliebige westliche oder internationale Stelle übergeben hatte.¹⁵² Im 2. Kapitel finden sich außerdem die Paragraphen 105 (staatsfeindlicher Menschenhandel), nach dem Fluchthelfer abgeurteilt wurden, und 106 (staatsfeindliche Hetze). Vor allem dieser Passus des politischen Strafrechts trägt den Charakter eines Gesinnungsparagraphen zur Unterbindung freier Meinungsäußerungen, da nach ihm praktisch jede Art von Bekundung gegen die „verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“¹⁵³ kriminalisiert werden konnte.

Das 8. Kapitel umfaßt dagegen auf den ersten Blick unpolitische Tatbestände: Neben den „Staatsverbrechen“ schuf die DDR mit dem Kapitel der „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ eine Reihe von Zusatztatbeständen, „die äußerlich ähnliche Verhaltensweisen erfassen“.¹⁵⁴ So trat neben die „staatsfeindliche Hetze“ gemäß Paragraph 106 der Tatbestand der „Staatsverleumdung“ nach Paragraph 220, der ebenfalls Äußerungen gegen die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung der DDR kriminalisierte. Paragraph 99 erhielt sein Komplement in Paragraph 219 des 8. Kapitels, der gleichfalls die Übermittlung von Nachrichten in andere Staaten unter Strafe stellte. Paragraph 219 wendete die Justiz der DDR häufig auf Ausreisewillige an, die zur Unterstützung ihres Anliegen Kontakt mit internationalen oder westlichen Stellen aufgenommen hatten. Die ungenaue Abgrenzung der Tatbestände des 8. im Verhältnis zu denen des 2. Kapitels wie auch die erhebliche und ganz bewußte Unschärfe der einzelnen Paragraphen eröffnete damit eine „Wahrscheinlichkeit zwischen den beiden Tatbestandsarten mit sehr unterschiedlichen Strafdrohungen“.¹⁵⁵ Im 8. Kapitel ist vor allem Paragraph 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt) zu nennen, der Republikfluchtversuche mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren, im schweren Fall von bis zu acht Jahren, bedrohte. Nach diesem Paragraphen wurden in den siebziger und achtziger Jahren die meisten politischen Häftlinge abgeurteilt.¹⁵⁶ Darüber hinaus umfaßt das 8. Kapitel den Paragraphen 214 (Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit), der häufig bei Ausreiseantragstellern zur Anwendung kam.

Über keinen Bereich politischer Verfolgung waren sich die Teilnehmer an der vorliegenden Untersuchung so einig wie über ihren Prozeß. Mit nahezu identischen Formulierungen nannten sie ihre Hauptverhand-

152 Ebd., S. 269.

153 Ebd., S. 282.

154 Schroeder, Strafrecht des realen Sozialismus, S. 81.

155 Ebd., S. 82.

156 Raschka, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“.

lung ein „Theater“ [156], ein „Trauerspiel in zwei Aufzügen“ [519] oder einen „routinierten Ablauf nach Schema“ [277]. Der Prozeß sei ein „eingespieltes Ritual“ gewesen und „wie das Herunterbeten eines vorgeschriebenen Protokolls“ verlaufen [539]. Das Gericht hielt die Formalien jedoch in aller Regel peinlich genau ein. Es hatte die vorgeschriebene Zusammensetzung aus einem vorsitzenden Berufsrichter und zwei Beisitzern, jeder Angeklagte erhielt einen Verteidiger sowie das Recht auf ein Schlußwort usw. Die beiden Laien, die dem Amtsrichter beizusitzen hatten, traten aber bei den Verfahren nicht in Erscheinung. Einige Betroffene berichten, daß sie zwar Richter und Schöffen als desinteressiert erlebten, die Vertreter der Staatsanwaltschaft jedoch sehr scharf auftraten [504, 530, 535].

Die Prozesse dauerten üblicherweise nur wenige Stunden, in seltenen Ausnahmefällen zwei oder drei Tage. Da die Vernehmer bei den sich über Wochen und Monate, gelegentlich sogar über Jahre hinziehenden Verhören auch die unbedeutendsten Details erfragt hatten, war eine ausführliche Beweisaufnahme vor Gericht selten erforderlich. Die „Geständnisse“ der Beschuldigten wurden in Ermittlungsberichten zusammengefaßt, von denen die Anklageschriften nur selten abwichen. Die Mehrzahl der Prozesse lief identisch ab: Nach der Verlesung der Anklageschrift wurden in einigen Fällen die Angeklagten zu den Vorwürfen gehört. Dem folgte der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und ein kurzes Plädoyer des Anwalts, der meist nur um Milde für seinen Mandanten bitten konnte [238, 482, 514]. Schließlich erhielt der Angeklagte die Gelegenheit zu einem kurzen Schlußwort. Der Hauptverhandlung schloß sich häufig noch am selben Tag die Verkündung des Urteils an, das sich nur in Ausnahmefällen wesentlich von den Anträgen der Staatsanwaltschaft unterscheiden haben dürfte. Diese Regie konnte nur gestört werden, wenn der Angeklagte in der Verhandlung von seinen Aussagen abging.

Für die „Sicherung“ der Angeklagten während des Prozesses war meist die HA XIV des MfS zuständig. „Sicherung“ bedeutete in bestimmten Fällen, daß die Beschuldigten „wie Schwerverbrecher behandelt“ [268] und dem Gericht in Handschellen vorgeführt wurden [529]. Diese nahmen die Bewacher erst im Gerichtssaal, gelegentlich nicht einmal zur Hauptverhandlung ab. Die Abteilung XIV begründete dies in einer Forschungsarbeit damit, daß die vom Staatssicherheitsdienst bearbeiteten Straftaten „einen erheblichen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit“ besäßen.¹⁵⁷ Daher müßten die Sicherungskräfte jederzeit auf „mögliche

157 Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges. BStU, ZA, JHS 21961, Bl. 340.

gegen die Ordnung und Sicherheit gerichtete Handlungen“ vorbereitet sein. Durch „vorbeugende Maßnahmen“ sei dem Angeklagten von vornherein die Aussichtslosigkeit jeder Art von Störung deutlich zu machen. Störung meint in diesem Zusammenhang insbesondere die Absicht des Beschuldigten, im Prozeß offensiv aufzutreten oder zu Freunden oder Verwandten Kontakt aufzunehmen. Aus diesem Grund sollten bereits in der Untersuchungshaft „Informationen zu Plänen und Absichten des Angeklagten“ für sein Verhalten während der Gerichtsverhandlung „zielgerichtet verdichtet und in personen- und situationsbezogene Sicherungsmaßnahmen“ umgesetzt werden. Dies geschah beispielsweise durch die Vorführung in Handschellen, die auch die Kontaktaufnahme zwischen mehreren Angeklagten, etwa Ehepaaren, verhindern sollte: „Gleichzeitig ist damit ein mögliches Abstimmen in bezug auf Aussagen vor Gericht mit aller Konsequenz zu verhindern.“¹⁵⁸

Nach Paragraph 211 StPO konnte die Öffentlichkeit in jeder Phase der Verhandlung ausgeschlossen werden.¹⁵⁹ Das war bei praktisch allen politischen Prozessen der Fall: 377 von den an dieser Untersuchung Beteiligten wurden vor Gerichten der DDR angeklagt, 29 von ihnen zweimal. Von diesen 406 Verfahren waren nur 27 öffentlich, das entspricht etwa 6,6 Prozent. Bei Strafprozessen mußten nur die Verkündung des Schuldspruchs und des Strafmaßes – nicht einmal die Verlesung der Urteilsbegründung – öffentlich sein; die Gerichte nutzten diese Rechtslage bei politischen Prozessen so gut wie immer aus, um die Öffentlichkeit auszuschließen. Da die Hauptverhandlung meist nur wenige Stunden dauerte und vor der Verlesung des Urteils lediglich für wenige Minuten unterbrochen werden mußte, konnte auch das Recht auf Öffentlichkeit der Urteilsverkündung systematisch unterlaufen werden. Ihre Verhandlung, schilderte eine Betroffene, sei abgelaufen „wie eine Show. Sie war ja nicht öffentlich, sondern geheim. Nur die Minuten der Urteilsverkündung – das Verlesen des Strafmaßes – waren in der DDR [...] öffentlich. Anschließend mußte die Öffentlichkeit sofort wieder den Saal räumen. Wir gingen nach unserer Haftentlassung in Halle zu Prozessen von Freunden, um die Öffentlichkeit herzustellen. Prompt wurden wir des Gerichtsgebäudes verwiesen.“¹⁶⁰

Bei den wenigen Hauptverhandlungen, bei denen Zuschauer im Gerichtssaal zugegen sein durften, handelte es sich häufig um Prozesse gegen Wehrdienstverweigerer. In einigen Ausnahmefällen wurden ehe-

158 Ebd., Bl. 341.

159 Strafprozeßordnung, S. 81.

160 Gespräch mit einer ehemaligen politischen Gefangenen am 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

malige Arbeitskollegen zur Hauptverhandlung geladen, vermutlich als eine Art Abschreckungsmaßnahme. Selbst wenn die Öffentlichkeit zugelassen wurde, kam es vor, daß der Prozeßtermin den Angehörigen des Angeklagten erst unmittelbar vor Eröffnung der Verhandlung mitgeteilt wurde; gelegentlich verzögerte sich die Zustellung der Prozeßankündigung auf dem Postweg derart, daß den Verwandten das Schreiben erst nach dem anberaumten Verhandlungstermin zugeing [506]. Auch bei nichtöffentlichen Prozessen war die Anwesenheit von ausgewählten Personen gestattet. Dabei handelte es sich häufig um MfS-Offiziere, darunter den Vernehmungsführer. Er sollte den Angeklagten häufig an seine Aussagen „erinnern“, wie ein Mitarbeiter der Abteilung IX bestätigte: „Der Aspekt, daß der Angeklagte durch die Anwesenheit des Vernehmers [beim Prozeß] dazu angehalten werden sollte, bei seinen bisherigen Aussagen zu bleiben, kann nicht ganz ausgeschlossen werden.“¹⁶¹ In einigen wenigen Fällen nahmen Richter der Berufungsinstanz an den Hauptverhandlungen teil, um das Urteil einer möglichen Revision bereits im Vorfeld abzusichern [395].

Den Kontakt zu ihrem Rechtsanwalt schilderten fast alle Betroffene als unzureichend. Die Rolle, die der Verteidiger bei den Prozessen selber zu spielen hatte, wurde von der Mehrzahl der Betroffenen als die eines „Statisten“ [27] eingestuft: Im Rahmen des geringen Spielraums habe sich der Anwalt eingesetzt; es sei jedoch für alle Beteiligten klar gewesen, daß die Verteidigung „ohne Wirkung bleiben sollte“. [395] Die Strafverteidiger in politischen Prozessen konnten sich nur „um Schadensbegrenzung“ bemühen [268]. Einige Verteidiger teilten ihren Mandanten schon vor dem Prozeß mit, daß sie kaum Möglichkeiten hätten, in ihrem Sinn Einfluß zu nehmen [364]. Wenn der Verteidiger eine gewisse Routine bei politischen Strafprozessen hatte, konnte er das zu erwartende Strafmaß abschätzen und richtete sein Auftreten in der Hauptverhandlung danach ein.¹⁶²

Selbst wenn die Anwälte sich für ihre Mandanten einsetzten, wurden ihnen die Verteidigungsmöglichkeiten systematisch beschnitten. Einsicht in die – vorher vom MfS gesäuberte – Ermittlungsakte erhielt der Verteidiger wenn überhaupt erst unmittelbar vor der Anklageerhebung.¹⁶³ Kopien oder Auszüge gab die Staatssicherheit niemals ab. In aller Regel

161 Darüber hinaus dienten Gerichtsverhandlungen als „Schulungsveranstaltungen“ für angehende Untersuchungsführer der HA IX. Gespräch mit einem ehemaligen Vernehmungsoffizier des MfS. Furian, Der Richter und sein Lenker, S. 146.

162 Ein Zeitzuge berichtete, das Urteil sei seinem Anwalt schon vor der Hauptverhandlung bekannt gewesen; dieser habe es ihm noch in der Untersuchungshaft mitgeteilt [445].

durften die Anwälte ihre Mandanten erst kurz vor der Hauptverhandlung in der Untersuchungshaft besuchen.¹⁶⁴ Wenn der Staatsanwalt Sprecheraussagen erteilte, hörte die Abteilung IX die Unterhaltungen meist ab.¹⁶⁵ Eine effektive Vorbereitung der Verteidigung war so von vornherein ausgeschlossen.¹⁶⁶

Wichtigstes Beweismittel waren die während der Vernehmung protokollierten Aussagen der Angeklagten. Auf ihre Bestätigung durch den Beschuldigten mußte das Gericht in der Hauptverhandlung besonderen Wert legen: „Wenn man sich als Angeklagter in seinen Aussagen widersprach, wurden einem sofort die beim MfS-Verhör gemachten schriftlichen Aussagen vorgehalten und man mußte sich dahingehend ‚verbessern‘.“ [228] Zeugen luden die Gerichte selten vor; in manchen Fällen seien diese vom Gericht zurechtgewiesen worden, berichteten einige der Betroffenen, wenn sie nicht die von ihnen erwarteten Aussagen machten [524]. Auch die Angeklagten selber wurden durch das Gericht zum Schweigen gebracht, falls sie den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Zeugen in Zweifel zogen [472].

Ausfertigungen der Anklageschrift seien ihnen erst unmittelbar vor der Verhandlung zugänglich gewesen und auch dann nur für kurze Zeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden, berichtete die überwiegende Mehrzahl der an der Untersuchung Beteiligten. Die schriftliche Fassung des Urteils wurde den Angeklagten ebensowenig ausgehändigt. Kaum einer der Befragten zweifelte daran, daß dieses bereits feststand. Gelegentlich wurde die Präjudizierung des Urteils den Angeklagten vor Verhandlungsbeginn vom Vernehmer mitgeteilt: „Interessant war für mich, daß der Vernehmer in der letzten Vernehmung vor dem Prozeß

163 Dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch das MfS folgte üblicherweise rasch die Anklageerhebung. Nach § 64 StPO konnte der Verteidiger vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens nur dann Einsicht in die Akten erhalten, wenn „die Untersuchungen dadurch nicht gefährdet sind“. Dies waren sie bei MfS-Verfahren jedoch grundsätzlich. Strafprozeßrecht der DDR. Kommentar, S. 99.

164 § 64 StPO garantierte dem Verteidiger Zugang zu seinem Mandanten von Beginn des Ermittlungsverfahrens an; dieses Recht konnte jedoch vom Staatsanwalt beschränkt werden, wenn der „Zweck der Untersuchung“ durch die Besuche gefährdet würde. Ebd., S. 98–99.

165 1985 beispielsweise vermerkte die AKG der HA IX in einer internen Analyse, alle 579 „Rechtsanwaltssprecher“ seien aufgezeichnet worden. Jahresanalyse 1984 der AKG der HA IX. BStU, ZA, HA IX, 570, Bl. 7. Allerdings ist schwer vorstellbar, daß es sich bei den genannten 579 „Rechtsanwaltssprechern“ um alle Kontakte zwischen Beschuldigten und ihren Anwälten gehandelt hat.

166 Gelegentlich kam es zu spontaner Unterstützung durch das Wachpersonal: „Als mich nach der Verkündung des Urteils ein junger MfS-Schließer zurück in die U-Haft brachte, sagte er mir leise, daß alles für mich schon gut würde; ich käme schon dahin, wohin ich wollte [in den Westen], ich sollte nur nicht verzweifeln.“ [238]

mir quasi mein Strafmaß sagte. Er fragte mich: ‚Womit rechnen Sie denn?‘ Als ich antwortete: ‚Zweieinhalb bis drei Jahre‘, meinte er: ‚Da haben Sie recht.‘ Ich bekam drei Jahre.“¹⁶⁷ Einer der an der Untersuchung Beteiligten erfuhr nach 1989 von dem Richter, der in seinem Fall die Verhandlung geführt hatte, daß die gewünschte Strafhöhe vorab vom zweiten Sekretär der Bezirksleitung der SED festgelegt worden sei [259]. Ein anderer Befragter berichtete, sein MfS-Vernehmer habe ihm gegenüber bemerkt, daß er den Staatsanwalt am Vortag der Verhandlung einbestellt habe, um ihm die erwünschte Höhe des Urteils mitzuteilen [517].¹⁶⁸

In den meisten Fällen war unmittelbare und gezielte Beeinflussung von Richtern und Staatsanwälten durch Partei oder Geheimpolizei vermutlich nicht notwendig: Wichtigstes Instrument zur Steuerung der Justiz während der Amtszeit Honeckers war die Kaderpolitik, mit deren Hilfe die SED nur Zuverlässige in den Justizdienst gelangen ließ. Einer besonderen Auswahl wurden die mit politischen Strafsachen befaßten Richter und Staatsanwälte unterworfen, denen man in Schulungen die „richtige“ Auslegung der Paragraphen vermittelte. Die Mehrzahl dieser Juristen dürfte dem Ermittlungsbericht der Staatssicherheit entnommen haben, welches Urteil „angemessen“ war.¹⁶⁹

Die Strafen fielen bei Urteilen nach den Paragraphen 99 (landesverräterische Nachrichtenübermittlung) und 100 (landesverräterische Agententätigkeit) in aller Regel *verhältnismäßig* niedrig aus, berücksichtigt man die Anklage, die immerhin wegen „Staatsverbrechen“ erhoben wurde. Das höchste nach Paragraph 99 gegen einen der Teilnehmer verhängte Urteil lautete auf fünf Jahre Freiheitsentzug. In den meisten Fällen lag das Strafmaß deutlich darunter, während das Gesetz Freiheitsentzug zwischen zwei und zwölf Jahren androhte.¹⁷⁰ Die Urteile nach Paragraph

167 Gespräch mit Alexander W. Bauersfeld am 2. April 1996.

168 Es ist allerdings denkbar, daß es sich um eine Lüge des Vernehmers handelte, um den Angeklagten vor der Hauptverhandlung zu verunsichern und ihn von Störungen des Prozeßablaufes abzuhalten.

169 Das schließt nicht aus, daß in einigen „prominenten“ Fällen regelrechte Drehbücher zur Steuerung der Prozesse angelegt wurden. Für die Masse der politischen „Routinerverhandlungen“ war das aber nicht erforderlich und wahrscheinlich – angesichts des erheblichen Arbeitsaufwands – auch gar nicht möglich. Von den 406 in diese Untersuchung einbezogenen politischen Verfahren konnte nur in sechs Fällen eine Absprache oder Manipulation aktenkundlich belegt werden. Dabei handelte es sich nicht einmal in allen Fällen um eine Beeinflussung der Juristen durch die Staatssicherheit: So „riet“ der Staatsanwalt des Bezirks im Verlauf des Ermittlungsverfahrens gegen Gunter Lindner der Untersuchungsabteilung des MfS, ihn aus prozeßtaktischen und propagandistischen Gründen nicht nach § 106, sondern „nur“ nach dem minder schweren § 220 anzuklagen. MfS-Akte von Gunter Lindner, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

100 schwankten zwischen zwei Jahren und vier Jahren, acht Monaten Freiheitsstrafe. Vom Gesetzgeber waren Strafen zwischen einem und zehn Jahren vorgesehen. Diese Abweichung könnte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß es sich bei den für strafwürdig erklärten Handlungen häufig um das Übermitteln von Informationen in die Bundesrepublik handelte: An dieser Untersuchung Beteiligte, die nach den Paragraphen 99 und 100 verurteilt worden waren, hatten in der Mehrzahl entweder Kontakt zu einer Fluchthilfeorganisation aufgenommen oder Nachrichten über eine geplante Flucht oder Ausreise in den Westen bringen können.

Nach den Paragraphen 104 (Sabotage) bzw. 105 (staatsfeindlicher Menschenhandel) wurden dagegen durchweg hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen. Bei Fluchthilfe hatte der SED-Staat großes Interesse, die Betroffenen für lange Zeit hinter Gitter zu bringen und sie damit dauerhaft auszuschalten. Von langen Freiheitsstrafen versprachen sich die Richter vermutlich auch einen erheblichen Abschreckungseffekt. Allerdings wurde wegen „staatsfeindlichem Menschenhandel“ nur selten angeklagt: Nur zwölf Teilnehmer mußten sich wegen Verstoß gegen Paragraph 105 verantworten, von ihnen nur einer vor 1979. Dies erklärt sich vermutlich auch durch Erfolge des MfS, dem es in den siebziger Jahren gelang, in einige der wichtigsten Fluchthilfeorganisationen einzudringen und eine Reihe von Fluchthelfern zu verhaften. Zudem erwies sich die Tätigkeit offen arbeitender Hilfsorganisationen langfristig als wirkungsvoller. Darüber hinaus dürfte Flucht mit Hilfe einer Schleuserorganisation vielen in den achtziger Jahren angesichts der wachsenden Zahl erfolgreicher Ausreiseanträge als zu risikoreich erschienen sein.

6. Strafhaft

Während die Betroffenen bei Verstößen gegen politische Paragraphen meist in Untersuchungsgefängnissen des Staatssicherheitsdienstes inhaftiert wurden, mußte die überwiegende Mehrzahl die verhängte Freiheitsstrafe in regulären Strafvollzugseinrichtungen des MfI verbüßen. Ausnahmen bildeten lediglich die Sonderhaftanstalt des MfS Bautzen II,¹⁷¹ in der besonders prominente oder als gefährlich eingestufte politische Gefangene inhaftiert wurden, und das 1974 aufgelöste „Lager X“ des

170 Dies bezieht sich auf § 99 in der Fassung des dritten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1979.

171 Zeidler, MfS Sonderhaftanstalt Bautzen II.

MfS, das ein Teil des Gefängniskomplexes in Berlin-Hohenschönhausen war.¹⁷² In den Strafhaftanstalten des MdI wurden die politischen Gefangenen, anders als beim MfS, gemeinsam mit kriminellen Straftätern inhaftiert.¹⁷³

Unter den 576 Teilnehmern befanden sich 372 Personen, die inhaftiert worden waren. Die Mehrzahl der männlichen politischen Gefangenen saß in Brandenburg, Bautzen I (dem „Gelben Elend“) oder Cottbus ein.¹⁷⁴ Aus diesem Grund sollen die Verhältnisse in diesen Strafvollzugseinrichtungen besondere Beachtung finden. Die Bedingungen in den einzelnen Haftanstalten unterschieden sich teilweise erheblich: Insbesondere in Cottbus sammelten sich viele politische Häftlinge, da hier Strafgefangene mit kurzen oder mittleren Haftstrafen eingeliefert wurden, während in Bautzen und Brandenburg „Langstrafer“ dominierten; die beiden letztgenannten Gefängnisse wurden überwiegend mit kriminellen Häftlingen belegt. Weibliche politische Häftlinge ließ die Verwaltung Strafvollzug des MdI meist nach Hoheneck bei Stollberg im Erzgebirge verbringen;¹⁷⁵ hier scheinen die Bedingungen deutlich schlechter gewesen zu sein als in den Haftanstalten für männliche Strafgefangene. Waren politische Häftlinge für den Freikauf in den Westen vorgesehen, überstellte sie das MdI unmittelbar vor der Abschiebung in die Haftanstalt Karl-Marx-Stadt, in der bessere Bedingungen herrschten.

Den Strafvollzug regelte das am 12. Januar 1968 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz, das zwischen einer erleichterten, einer allgemeinen und einer strengen Vollzugsart unterschied. Politische Gefangene wurden zum Teil in den allgemeinen, in der Mehrzahl aber in den strengen Vollzug aufgenommen; diese Vollzugsart betraf Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden waren. Das bedeutete vor allem eine andere Unterbringung, stärkere Beaufsichtigung, strengere Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen sowie abweichende Vergütung für Arbeitsleistungen und beschränkte persönliche Verbindungen.¹⁷⁶

172 Bei Lager X handelte es sich um ein Haftarbeitslager des MfS. Wichtigste Produktionsabteilung war ein Reparaturwerk für Kraftfahrzeuge der Regierung. 1960 waren in diesem Arbeitslager rund 800 männliche Gefangene inhaftiert. Finn, Politischer Strafvollzug, S. 44-45.

173 Einen Überblick über die Bedingungen in den Strafvollzugseinrichtungen der DDR in den achtziger Jahren geben: Ebd., S. 79-111; Fricke, Menschen- und Grundrechtssituation, S. 59-83.

174 123 der an der Untersuchung beteiligten ehemaligen politischen Häftlinge mußten ihre Freiheitsstrafe oder einen Teil davon in Cottbus verbüßen, 35 waren in Bautzen und 42 in Brandenburg inhaftiert.

175 Insgesamt haben 56 ehemalige „Hoheneckerinnen“ Fragebögen eingesandt.

Die alten Regelungen löste am 7. April 1977 ein neues Gesetz ab,¹⁷⁷ das nur noch den allgemeinen und den erleichterten Vollzug kannte. Freiheitsstrafen wurden bei politischen Häftlingen im allgemeinen Vollzug durchgeführt. Das neue Gesetz zeichnete sich durch eindeutiger Formulierungen aus. Es beseitigte einige der schlimmsten Übel, die bis dahin Mißbrauch und Willkür begünstigt hatten, wie etwa den strengen Arrest. Andere grundlegende Mißstände des Strafvollzugs in der DDR konnte das neue Gesetz aber nicht beheben. Überbelegung der Zellen und unzureichende hygienische Verhältnisse waren in den Strafvollzugseinrichtungen die Regel. Auf engstem Raum dienten drei- oder vierstöckige Betten als Schlafstellen. Den Häftlingen einer Zelle standen nur wenige Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung: „Auf ca. 20 qm waren wir mit zehn Männern untergebracht. Es gab ein WC und drei Waschbecken – ohne warmes Wasser.“ [100] Ein anderer ehemaliger Gefängnisinsasse berichtete, daß er mit 14 anderen Inhaftierten in einer Zelle mit einer Grundfläche von 20 qm leben mußte [294]. Das Essen war ausreichend, aber häufig von schlechter Qualität [535].

Besonders schwer waren die Bedingungen für weibliche politische Strafgefangene in Hoheneck.¹⁷⁸ Die räumliche Enge war bedrückend: „Wir ‚lebten‘ mit 35 Personen auf ca. 28 qm.“ [364] „32 Frauen permanent zusammen, zwei Toiletten, zwei Steintröge mit ca. acht Kaltwasserhähnen.“ [349] „Die äußeren Bedingungen waren unsäglich was den sanitären und medizinischen Bereich betraf. Medizinische Betreuung gab es kaum. Für 40 Häftlinge oder mehr gab es nur zwei Toiletten. Duschen durften wir nur einmal in der Woche.“¹⁷⁹ Besonders unerträglich wurden die überbelegten Zellen durch den direkten Kontakt mit kriminellen Häftlingen, erklärte eine Betroffene im Gespräch, „weil man ja mit denen auf engstem Raum zusammenlebte. Ich mit meiner hohen Strafe war mit Mörderinnen zusammen. Vor manchen dieser Frauen hatte ich schon etwas Angst. [...] Im Grunde waren die kriminellen Mit-

176 Die Änderung des StVG vom 19. 12. 1974 fügte noch einen verschärften Vollzug hinzu, in den Rückfalltäter aufzunehmen waren. Politische Häftlinge gelangten nun immer in den strengen Vollzug, der grundsätzlich bei wegen eines Verbrechens Verurteilten galt. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 19. 12. 1974.

177 Strafvollzugsgesetz vom 7. 4. 1977.

178 Ihre Erlebnisse in der Haftanstalt Hoheneck beschreibt: Thiemann, Stell Dich mit den Schergen gut. Gespräche mit ehemaligen Insassen der Strafvollzugseinrichtung Hoheneck dokumentiert: Schacht (Hg.), Hohenecker Protokolle.

179 Gespräch mit einer ehemaligen politischen Gefangenen am 1. April 1996. Die Betroffene hat um Anonymisierung ihrer Angaben gebeten.

häftlinge das Schlimmste. Sie waren zum Teil wirklich gemein, und das Zusammenleben gestaltete sich wirklich schwierig.“¹⁸⁰

Allerdings berichten einige Frauen von einer Kameradschaft, die das Leben in der Strafanstalt erträglich machte: „Hoheneck war zwar äußerlich ein schrecklicher Strafvollzug. [...] Mir selbst ging es in Hoheneck gut. Ich war unter Gleichgesinnten, es gab gute Gespräche, keine Streitereien und sogar Spaß und Freude. Freude vor allem, wenn Transporte gingen, man freute sich über jeden, der es geschafft hatte. Am Schluß hatten wir nur noch drei bis vier kriminelle Langstrafer in der Zelle und waren fast unter uns.“ [439] Die Verpflegung war auch hier schlecht, obwohl die Mehrzahl der Frauen im Dreischichtsystem vor allem Nährarbeiten [49, 116, 218, 470], also „typisch weibliche“ Tätigkeiten, verrichten mußte.

Für alle Inhaftierten bestand Arbeitspflicht. Es handelte sich in den meisten Fällen entweder um körperliche, leicht normierbare Tätigkeiten, üblicherweise im Dreischichtsystem, oder um solche, die zur Aufrechterhaltung des Anstaltbetriebs notwendig waren. Das Entgelt betrug bei Einhaltung der Norm 18 Prozent des normalen Nettogehalts und 35 Prozent für Jugendliche in der Berufsausbildung.¹⁸¹ Bei Unterschreitung der Norm wurde die Vergütung entsprechend herabgesetzt. Politische Häftlinge in Brandenburg stellten u. a. Motorteile her [267, 518]. Die Gefangenen in Zeithain arbeiteten im Stahlwerk Riesa [64, 177]. Die Mehrzahl der politischen Häftlinge in Cottbus mußte Kamerateile für den VEB Pentacon Dresden fertigen, dazu zählte das Stanzen und Entgraten [124, 365, 409]. Die Norm war auf Facharbeiter berechnet, für die Mehrzahl der politischen Gefangenen also kaum zu erfüllen. Ein ehemaliger politischer Häftling, der wegen seiner Ausbildung als Elektriker für Pentacon Dresden eingesetzt wurde, berichtete über die Arbeitsbedingungen:

„Nach fünf Monaten wurde ich als Schichtelektriker in den Bereich Pentacon Dresden versetzt. Dort fand ich die schlimmsten Zustände vor. Ärzte und andere gebildete Leute saßen an großen Pressen oder mußten mit kleinen Schabern den Grat von den gepreßten Formen abkratzen. Ihnen wurde frech ins Gesicht gesagt: ‚Sie werden nie wieder in Ihrem Beruf arbeiten können.‘ In meiner Zeit verloren viele ihre Finger; diese mußte ich aus den defekten Pressen entfernen, damit sie wieder liefen. Ein Wärter machte den Sanitäter. Einen Arzt sah ich nie. Hier muß man sagen, daß in bezug auf Ausbeutung und Drohungen nicht die Wächter die schlimmsten waren, sondern die Zivilangestellten. Außer ihrem Gehalt bekamen sie 600 Mark Gefahrezulage und 35 Prozent Zulage für Übererfüllung der Normen.“ [72]

180 Ebd.

181 Strafvollzugsgesetz. In: Strafprozeßordnung, S. 186.

Der Alltag verlief in den Haftanstalten außerordentlich monoton und war, so Rudolf Piesiur, 1978 Häftling in Cottbus, vor allem von den Arbeitsschichten diktiert:

„Der Tagesablauf im Zuchthaus [...] ist stets der gleiche monotone Vorgang. Bedingt durch den Schichtwechsel verändert sich nur die Nachtruhe, sonst ist es tagein, tagaus ein ewiges Einerlei, das nur durch die Einnahme der Mahlzeiten unterbrochen wird: Wecken, fertigmachen zur Arbeit, also rasieren, waschen und ankleiden, dann frühstücken und raustreten zur Arbeit. Nach getaner Arbeit heißt es antreten zum Abmarsch, vor der Haustür kurze Filzung, ab in die Zelle, in die wir nach Ablegung der Arbeitskleidung sofort eingeschlossen werden.“¹⁸²

Die medizinische Versorgung leisteten die Krankenstationen in den Haftanstalten zum Teil selber; in bestimmten Fällen ließ die Anstaltsleitung erkrankte Insassen in das zentrale Haftkrankenhaus in Leipzig-Meusdorf verlegen.¹⁸³ Die Betreuung innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen übernahmen sowohl Mediziner und Pflegebedienstete, die zum Personal der Anstalt gehörten, wie auch Häftlingsärzte und -pfleger sowie auswärtige Fachärzte. Die medizinische Betreuung wurde von der Mehrzahl der Betroffenen als unzureichend beurteilt; allerdings unterschieden sich die Verhältnisse in den einzelnen Haftanstalten: Von den 123 ehemals in Cottbus Inhaftierten bezeichneten vier die medizinische Betreuung als gut, 37 (30,1 Prozent) empfanden sie als ausreichend oder befriedigend, die überwiegende Mehrzahl, nämlich 82 (66,7 Prozent) schilderte sie als mangelhaft oder unzureichend.

34 Respondenten, die einen Teil ihrer Haftstrafe in Bautzen verbüßen mußten, machten Angaben zur medizinischen Betreuung. Nur einer nannte sie gut, sechs bezeichneten sie als befriedigend oder ausreichend. Die übrigen 27 ehemaligen politischen Häftlinge, rund drei Viertel, empfanden sie als mangelhaft oder unzureichend. Für Brandenburg beschrieben zwei der 40 ehemaligen politischen Häftlinge die medizinische Betreuung als gut, 14 nannten sie ausreichend oder befriedigend, während 24 (60 Prozent) sie als mangelhaft oder unzureichend kennzeichneten. Nicht wesentlich anders stellt sich die Situation in der Abschiebehaftanstalt in Karl-Marx-Stadt dar. 54 weibliche ehemalige politische Gefangene machten Angaben zur medizinischen Versorgung in Hohe-neck: Elf empfanden sie befriedigend oder ausreichend, während 42, mehr als drei Viertel, sie als mangelhaft oder unzureichend bezeichne-

182 Maschinenschriftliches Manuskript, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

183 Zur medizinischen Betreuung in den Strafvollzugseinrichtungen der DDR: Müller, Medizinische Versorgung. In: Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden, S. 13–43.

ten.¹⁸⁴ Diese schlechte Einschätzung ist bei den männlichen Häftlingen nur mit den Verhältnissen in Bautzen vergleichbar.

Erstaunlicherweise unterscheidet sich die Bewertung der medizinischen Versorgung in den Strafvollzugseinrichtungen nicht grundsätzlich von der Beurteilung der Betreuung in den Untersuchungsgefängnissen der Staatssicherheit – trotz der besseren finanziellen Situation des MfS: Von den 384 an der Untersuchung Beteiligten, die in Untersuchungshaftanstalten des MfS festgehalten wurden, bezeichneten rund zwei Drittel die medizinische Versorgung als mangelhaft, unzureichend oder gar katastrophal. Gerade an der medizinischen Betreuung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS zeigte sich, in welchem Ausmaß Bevorzugung oder Vernachlässigung nach dem Bekanntheitsgrad des Häftlings dosiert wurde: Eine 1950 geborene Künstlerin war zweimal aus politischen Gründen inhaftiert worden; die medizinische Betreuung sei „als anonymen Häftling 1968 nachlässig“ gewesen, während sie „als Promi 1988 korrekt“ war [169].

Festzuhalten bleibt, daß die Mehrzahl der politischen Gefangenen die medizinische Betreuung für unzureichend hielt. Ehemalige Häftlinge kritisierten jedoch nicht unbedingt die Qualität der medizinischen Versorgung selber, sondern vor allem die Tatsache, daß sie in viel zu geringem Umfang angeboten wurde und häufig vollkommen verspätet begann. Oft waren es als Häftlingsärzte tätige Mediziner, die viele Betroffene als positiv in Erinnerung behielten: „Einige wenige inhaftierte Ärzte haben dort Heroisches geleistet. Jedoch war es für Häftlinge schwer, einmal dorthin [auf die Krankenstation] zu kommen.“ [129] Die Betreuung sei „verhältnismäßig gut gewesen, da Ärzte und Zahnärzte selber Inhaftierte waren.“ [163] „Die Betreuung durch die inhaftierten Ärzte war den Umständen entsprechend gut.“ [225] Das medizinische Anstaltspersonal dagegen habe sich meist abweisend verhalten [171].

Allerdings vermieden es die Anstaltsleitungen nach Möglichkeit, inhaftierte Mediziner als Häftlingsärzte zu beschäftigen. Ein Zahnarzt nannte die medizinische Versorgung in Cottbus völlig unzureichend, „obwohl dort 45 bis 50 Mediziner ständig einsaßen. Da diese aber wegen politischer Delikte verurteilt worden waren, durften sie nicht im Sanitätsdienst eingesetzt werden.“ [363] Der Arzt Dietrich von Maltzahn war von Oktober 1976 bis Juli 1977 in Bautzen als Häftlingsarzt tätig:

184 Eine ehemalige politische Gefangene, die dort fast zwei Jahre inhaftiert war, nannte die medizinische Betreuung „unterschiedlich“, eine weitere bezeichnete sie als „sehr gut“.

„Ich wurde morgens um 2 Uhr geweckt und mußte zur sogenannten Vorsortierung. Es gab in Bautzen ca. 5 000 Strafgefangene, die arbeiteten zum Teil im Stahlwerk Freital oder im Braunkohlentagebau Hoyerswerda [...] Ab 3 Uhr rückten sie – jeweils um eine halbe Stunde versetzt – zur Arbeit aus. Ich mußte beispielsweise um 3 Uhr beim Stahlwerk sein und hatte eine halbe Stunde Zeit für alle Leute, die sich krank fühlten, um zu entscheiden, ob sie wirklich krank waren oder nicht. [...] Bei 50 Leuten mußte ich innerhalb einer halben Stunde entscheiden, wer im Gebäude blieb und wer zur Arbeit ging. Die Leute verdienten 40–50 Mark im Monat, um damit einzukaufen, und wer wollte für so wenig Geld schon diese schwere Arbeit erledigen?! Keiner! Jeder hat versucht, sich zu drücken. Aber ich mußte mich ja um die wirklich Kranken kümmern. Deshalb war ich bestrebt, soweit man das in der kurzen Zeit konnte, objektiv zu sein. Im Zweifelsfall ließ ich ihn in Bautzen bleiben. Ab 10 Uhr, wenn ich mit der Durchsicht fertig war, durfte ich mich mit den paar hundert Zurückgebliebenen weiterbeschäftigen. [...] Wenn ich meinen Nachmittagsdienst beendet hatte, machte ich noch Stationsdienst: Visiten, Krankenberichte, Injektionen, Verbände. Und dann hatte ich noch vier Stunden Bereitschaft, denn um 2 wurde ich wieder geweckt. Bei 5 000 Strafgefangenen gab es keine Nacht ohne Suizidversuch, es gab jede Menge perforierte Mägen, Blinddarmentzündungen, Koliken.“¹⁸⁵

Bestimmte Behandlungen, die von Maltzahn nicht leisten konnte, wurden von auswärtigen Ärzten übernommen. Die beiden Gefängnisärzte, die zum Personal der Strafvollzugseinrichtung gehörten und militärische Ränge hatten, widmeten sich im wesentlichen administrativen Aufgaben. Den Umgang mit Schwestern und Pflegern beschrieb von Maltzahn als gut. Auch Hans Günter Rein, der 1978 als Häftlingszahnarzt in Brandenburg tätig war, bezeichnete die medizinische Versorgung als ausreichend, „sofern diejenigen, die zum Zahnarzt wollten, das auch durften.“ Zahnarztbesuche scheiterten oft an „Schikane durch die Meister, die Aufseher. Sie erlaubten die Zahnarztbesuche nicht, wenn sie gegen jemanden etwas hatten. Oder wenn sie vermuteten, daß der Zahnarztbesuch ein Treff sein sollte, um Informationen auszutauschen.“ Ein ständiges Problem war Materialmangel: „Löcher flicken oder Zähne ziehen, das war ohne Einschränkung möglich. Einschränkung gab es [...] nur beim Zahnersatz: Wenn ich mich recht erinnere, war Zahnersatz überhaupt gar nicht möglich. Brücken und Kronen sowieso nicht. Einzelkronen höchstens, was man so zusammengebastelt hatte unter den Bedingungen, die dort möglich waren.“¹⁸⁶ Die Situation der Häftlingsärzte wurde dadurch erleichtert, daß die Krankenstationen und Behandlungszimmer eine wichtige soziale und kommunikative Funktion in den Strafvollzugseinrichtungen erfüllten und darüber hinaus für die Gefangenen ein Rückzugsgebiet waren. Noch einmal Hans Günter Rein:

185 Gespräch mit Dietrich von Maltzahn am 28. Mai 1996.

186 Gespräch mit Hans Günter Rein am 28. August 1996.

„Wir hatten zwei Behandlungsstühle und konnten die Leute so bestellen, daß genau die, die miteinander Kontakt haben wollten, zum gleichen Zeitpunkt anwesend waren. Wir wußten auch, welche Meister 100-%ig auf der Parteilinie lagen, bei denen konnte man das nicht machen; und wir wußten, welche Meister Dienst hatten. [...] Sie wurden bestellt, auch wenn es Kriminelle waren, die irgendwelche Dinge untereinander verschieben wollten. Wir hatten alle den gemeinsamen Feind, so daß ich keinerlei Probleme hatte. Ich hatte mehr das Problem mit dem Arzt, der dort Chefarzt war [...] Andererseits gab es im Krankenhaus viele Ärzte, die alle nach dem Westen wollten, quasi eine extra Truppe, die durchaus die Möglichkeit hatten, Verschiedenen zu helfen. Die entsprechenden Leute wurden einfach für vierzehn Tage ins Krankenhaus gelegt, indem ihnen irgendwelche Krankheiten angedichtet wurden.“¹⁸⁷

Insgesamt scheint es im Zeitverlauf keine grundlegenden Verbesserungen der medizinischen Versorgung gegeben zu haben, im Gegenteil: *Ausnahmslos alle* Frauen, die ihre Haftzeit in den achtziger Jahren in Hoheneck verbüßen mußten, bezeichneten die medizinische Betreuung als mangelhaft oder unzureichend, während sie von den in den siebziger Jahren Inhaftierten immerhin noch ein Drittel als befriedigend oder ausreichend einschätzte. In Cottbus empfanden 73,5 Prozent der dort in den achtziger Jahren Inhaftierten die medizinische Betreuung als mangelhaft oder unzureichend, während dies für die siebziger Jahren nur 61 Prozent angaben. Vergleichbares gilt für Brandenburg oder Bautzen. Eine Erklärung mag darin zu suchen sein, daß der Standard der Gesundheitsversorgung in der DDR in den achtziger Jahren insgesamt stagnierte oder sich verschlechterte und die medizinische Versorgung in den Haftanstalten sich dieser Entwicklung anpaßte.¹⁸⁸

Nach den Buchstaben des Gesetzes hatte der Strafvollzug in der DDR die Aufgabe, nicht nur die Verbüßung der Freiheitsstrafe zu gewährleisten, sondern außerdem erzieherisch auf die Inhaftierten einzuwirken. Aus diesem Grund sollte ein „Erzieher“, ein Offizier des Gefängnispersonals, die Häftlinge politisch und gesellschaftlich schulen. Dazu zählten regelmäßige „politisch-aktuelle Gespräche“, Karl Eduard von Schnitzlers „Schwarzer Kanal“ und andere Sendungen des DDR-Fernsehens, Vorträge des „Erziehers“ oder die Lektüre des „Neuen Deutschland“. Die Teilnahme an den „politisch-aktuellen Gesprächen“ war Pflicht. Wohlverhalten und Äußerungen im Sinn dieser „staatsbürgerlichen Schulung“ wurden mit Erleichterungen im Haftregime belohnt [71]. Die Mehrzahl der an der Untersuchung Beteiligten bezeichnete die politi-

187 Ebd.

188 Zwar nahm die Ärztedichte auch in den achtziger Jahren zu; Mängel traten aber vor allem durch ausbleibende Versorgung mit benötigten Materialien und modernem medizinischen Gerät ein. Müller, Ärzteschaft in der SBZ und DDR, S. 268-269.

schen Schulungen jedoch als „plump und hilflos“ [549] oder „lächerlich“ [517]. Bei politischen Häftlingen zielten die Erziehungsmaßnahmen gelegentlich darauf, die Betroffenen zur Rücknahme ihres Ausreisetransports zu bewegen [505]. Ein Teilnehmer berichtete, sein „Erzieher“ habe ihn allen Ernstes aufgefordert, einen Vortrag zum Thema „Der Mensch steht im Mittelpunkt des Sozialismus“ zu halten; er weigerte sich und wurde mit Paketsperre und Zusatzarbeit bestraft [539].

Auch in den regulären Strafvollzugseinrichtungen wurden die politischen Häftlinge durch das MfS überwacht. In jedem Gefängnis gab es eine eigene Verwaltung der Staatssicherheit; diese gehörte zur HA VII, die für die „Sicherung und Abschirmung“ des Mdl und damit auch für den Strafvollzug zuständig war.¹⁸⁹ Eine der Hauptaufgaben der Abteilung VII in den Strafvollzugseinrichtungen war die „Suche, Auswahl und Gewinnung geeigneter Strafgefangener für eine perspektivvolle inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS.“¹⁹⁰ Häftlingen, die als Spitzel angeworben werden sollten, versprach das MfS Haftvergünstigungen oder vorzeitige Entlassung [116]. Auch in den Strafvollzugseinrichtungen konnten gegen auffällige Gefangene OPK bzw. OV eingeleitet werden. Die Überwachung in den Haftanstalten verfolgte auch das Ziel, Hinweise auf „nach der Entlassung aus dem Strafvollzug geplante Straftaten und andere feindlich-negative Handlungen“ zu liefern.

Nach der ersten Durchführungsbestimmung zum StVG von 1977 konnten Häftlinge drei Briefe pro Monat abschicken, einmal alle zwei Monate Besuch und alle drei Monate ein Paket erhalten. Die zeitlich befristete Einschränkung oder vollständige Unterbindung des Post- und Besuchsverkehrs war jedoch möglich, „wenn das im Interesse der Sicherheit notwendig ist oder das Erreichen des Erziehungsziels gefährdet wird.“¹⁹¹ Es war der Anstaltsleitung also jederzeit möglich, etwa im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen, die persönlichen Verbindungen mißliebiger Häftlinge zu beschränken oder vollständig zu unterbrechen. Neben dem „Ausspruch einer Mißbilligung“ und einer „Verwarnung“ kannte das StVG drei weitere Arten von Disziplinarmaßnahmen: „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“, „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ und „Arrest“.¹⁹² „Einschränkungen des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ bedeutete

189 Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 252.

190 Dienstabweisung Nr. 5/85 des Ministers für Staatssicherheit „zur politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug des Mdl“ vom 3. 6. 1985. Abgedruckt in: Steuerung der Justiz im SED-Staat, S. 98.

191 Strafvollzugsgesetz. In: Strafprozeßordnung, S. 173.

192 Fricke, Menschen- und Grundrechtssituation, S. 79.

das Einbehalten eines Teils oder der gesamten Arbeitsvergütung. Zu „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“ zählte die Unterbindung von Brief- oder Besuchsverkehr [27, 55, 177], das Verbot, Päckchen zu empfangen [140, 177], die Beschränkung des Zugangs zu Literatur [326] oder das Verbot, an Fernsehvorführungen bzw. am Hofgang [55, 177] teilzunehmen.

Diese Regelungen unterscheiden sich dem Wortlaut nach zunächst nicht auffällig von den im bundesdeutschen Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen.¹⁹³ Die Unterschiede betreffen zum einen den wesentlich niedrigeren Standard der Haftanstalten im SED-Staat, zum anderen die Umsetzung der Disziplinarvorschriften im Strafvollzug der DDR, wie sie in den Aussagen der Betroffenen deutlich wird, vor allem aber den Charakter der Disziplinierungsmaßnahmen: Während es sich im Strafvollzug der DDR bei disziplinarischen Mitteln um den „Entzug von Vergünstigungen“ handelte, also um die Rücknahme von Privilegien, sind gerade die Regelungen über den Verkehr mit der Außenwelt (z. B. Briefverkehr) im bundesdeutschen Strafvollzug *Minimalgarantien*, auf die ein Strafgefangener Anspruch hat und die durch disziplinarische Maßregelungen nur *eingeschränkt*, aber *nicht* vollständig unterbunden werden dürfen.¹⁹⁴

Arrest konnte nach dem StVG der DDR bis zu einer Dauer von 21 Tagen verhängt werden. Allerdings umging die Anstaltsleitung diese Bestimmung bei besonders mißliebigen Häftlingen, indem sie die Betroffenen für wenige Tage aus dem Arrest entließ, um danach sofort wieder Arrest zu verhängen. Das bedeutete Isolierung in einer Einzelzelle, die in der Regel nicht mehr als sechs Quadratmeter maß. Dieser enge Raum wurde durch ein zusätzliches Gitter innerhalb der Zelle weiter verkleinert, das Toilette und Waschbecken abtrennte. Das Wachpersonal schloß die Schlafgelegenheit tagsüber an der Wand fest. Der strenge Arrest (Einzug des normalen Bettlagers, Essensschmälerung) ist im bundesdeutschen Strafvollzug abgeschafft; auch das StVG der DDR von 1977 erwähnt dieses Zwangsmittel nicht mehr. Bis 1977 konnten die Strafvollzugseinrichtungen jedoch strengen Arrest verhängen. Mit strengem Arrest, der im StVG von 1968 nur genannt, aber nicht spezifiziert wurde, waren Einschränkung der Essensrationen und im Winter häufig Unterkühlungen verbunden, da nur unzureichende Kleidung und zu wenig Decken ausgegeben wurden.¹⁹⁵ Dieses Instrument zur Disziplinierung

193 Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, S. 243–244.

194 Ebd., S. 198–207.

195 Allerdings konnten auch nach dem neuen StVG von 1977 gemäß § 33 im Rahmen von „Sicherungsmaßnahmen“ Gegenstände entzogen werden, darunter etwa Bettdecken.

brachte die massivsten Einschränkungen mit sich und wurde von den Betroffenen als extreme Verletzung ihrer Menschenwürde empfunden. Das Anketten am Bett oder in der Zelle war in vielen Fällen Teil des strengen Arrests: Ein Betroffener berichtete, er sei am Bett der Arrestzelle festgeschnallt worden [50]. Ein anderer Teilnehmer schilderte, seine Bewacher hätten ihn wegen mehrmaliger Proteste mit Handschellen an das Zwischengitter der Arrestzelle angekettet [250].

Disziplinarmaßnahmen konnten aus den verschiedensten Gründen verhängt werden: Dazu zählten Verstöße gegen die Hausordnung [326], mißliebige politische Äußerungen [214], Proteste gegen Maßnahmen des Wachpersonals oder Nichtbefolgung von Befehlen [140]. Arbeitsverweigerung zog die schärfsten Sanktionen nach sich: Ein Anfang der siebziger Jahre inhaftierter Teilnehmer berichtete, die Anstaltsleitung habe ihm wegen Nichterfüllung der Norm Sabotage vorgeworfen; ein erneutes Strafverfahren wurde zwar nicht eingeleitet, er kam aber für eine Woche in Arrest [270]. In den Folgejahren scheinen die Disziplinarmaßnahmen bei Nichterfüllung der Normen weniger drastisch ausgefallen zu sein und zogen meist nur Kürzungen des Arbeitsentgelts nach sich. Arbeitsverweigerungen dagegen ahndete die Anstaltsleitung praktisch immer mit Arrest [50, 96, 163, 291].

Von den 372 an der Untersuchung Beteiligten, die in Strafvollzugseinrichtungen der DDR inhaftiert worden waren, berichteten 139 (37,4 Prozent) von physischen oder psychischen Mißhandlungen; 76 ehemalige politische Häftlinge (20,4 Prozent) gaben an, Angehörige des Personals hätten sie mißhandelt; 31 Personen (8,3 Prozent) berichteten von Quälereien durch andere Häftlinge, 32 ehemalige politische Gefangene (8,6 Prozent) schilderten sowohl Übergriffe des Personals wie krimineller Mit-häftlinge. Dabei handelte es sich jedoch nicht um systematische oder regelmäßige physische Folter, sondern um Einzelfälle, in denen Bewacher Gefangene schlugen [6, 43]. Ein Betroffener wertete das Vorenthalten von Post, die schlechte Verpflegung und die Behandlung durch das Wachpersonal als „Psychoterror“ [449] und damit als seelische Folter.

Insbesondere in Cottbus gab es einige berüchtigte Aufseher, deren Beinamen jedem ehemaligen politischen Häftling geläufig sind, darunter „Roter Terror“ („RT“), „Arafat“ oder „Urian“. Auch diese scheinen aber in den siebziger und achtziger Jahren nur in Ausnahmefällen Gewalt angewandt zu haben. Ein ehemaliger Insasse schilderte, von „Urian“ mit einer Stahlrute geschlagen worden zu sein, weil er – ein Verstoß gegen die Hausordnung – laut gesungen habe. Seine Anzeige wegen Körperverletzung sei jedoch nicht weitergeleitet worden [74]. Ansonsten scheinen

diese Bewacher häufig aufgeboten worden zu sein, um Neuankömmlinge einzuschüchtern und die übrigen Insassen zu Wohlverhalten zu „ermahnen“: „Durch einige Wärter, beispielhaft der ‚Rote Terror‘ (RT), wurde massiv psychischer Druck durch Einschüchterungen und Drohungen ausgeübt.“ [515]

Festzuhalten bleibt, daß jeder vierte ehemalige politische Häftling von Mißhandlungen durch das Wachpersonal berichtete. Gerade im Arrest sei es zu Mißhandlungen gekommen [491, 555]. Schläge oder Schikanen durch kriminelle Häftlinge scheinen in massiver Form vorgefallen zu sein, etwa von Inhaftierten, die als Brigadiere [270, 505] oder in anderen Funktionen tätig waren [529], aber auch durch Insassen derselben Zelle [57]. Einige Teilnehmer vermuteten, das Wachpersonal habe kriminelle Häftlinge gezielt zu Gewaltanwendungen angestiftet [14, 57, 63, 210]. Andere kriminelle Insassen standen ihren politischen Mithäftlingen jedoch gegen Übergriffe bei [539]. Es wäre also wohl falsch, von einer grundsätzlichen Trennlinie zwischen politischen und kriminellen Insassen zu sprechen.

Nach Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Untersuchungsteilnehmer wurden kriminelle Gefangene besser behandelt als politische. Von 330 ehemaligen politischen Häftlingen, die zu diesem Problem Stellung nahmen, gaben 219 (66,4 Prozent) an, Politische seien schlechter als Kriminelle behandelt worden. 81 (24,5 Prozent) empfanden das Verhalten der „Schließler“ gegenüber beiden Gruppen als gleich, und nur 30 Betroffene (9,1 Prozent) gaben an, sie seien besser behandelt worden. Eine Bevorzugung bestand zunächst darin, daß Kriminelle praktisch alle Posten innerhalb der Strafvollzugseinrichtung innehatten, die mit Häftlingen zu besetzen waren; gleiches galt für Stellungen in den Arbeitskommandos.¹⁹⁶ Da den politischen Strafgefangenen in aller Regel der Zugang zu Funktionen verwehrt wurde, konnten sie auf diesem Weg auch keine Hafterleichterung oder Aufbesserung ihrer Arbeitsvergütung erreichen [73, 224, 277, 404]. Zudem erhielten Kriminelle häufiger kleine Vergünstigungen wie regelmäßige Besuchserlaubnis, Briefe oder Pakete [43, 338, 528].

Die Möglichkeit des Freikaufs von Häftlingen und das Wissen um die zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter beeinflusste nach Ansicht von 41,9 Prozent der ehemaligen politischen Gefangenen das Verhalten des Wach-

196 Dies begründete sich allerdings nicht nur durch das Mißtrauen der Anstaltsleitungen gegenüber politischen Häftlingen: Da gerade kriminelle Wiederholungstäter mit hohen Haftstrafen längere Zeit in den Gefängnissen verblieben als nach Paragraphen des politischen Strafrechts Verurteilte, wurden sie bei der Besetzung von Posten vorgezogen.

personals. Hätte es diese Einrichtungen nicht gegeben, so ihre Überzeugung, wäre es zu stärkeren Übergriffen und Mißhandlungen gekommen [129, 246, 338, 345]. Dabei wurden Freikauf und zentrale Erfassungsstelle unterschiedlich bewertet: Der zentralen Erfassungsstelle wurde eine überwiegend mäßigende Wirkung zugeschrieben. Teilnehmer berichteten, oft habe allein schon der Zuruf „Salzgitter“ ausgereicht, um die „Schließer“ zu verunsichern [280, 509]. Die zentrale Erfassungsstelle hatte nach Meinung der Befragten vor allem – noch vor der Angst vor strafrechtlicher Verfolgung – die Wirkung, dem Wachpersonal die Sicherheit der Anonymität zu nehmen: Die Bewacher hätten befürchtet, ihr Name könnte in der Öffentlichkeit genannt werden [504]; die Frage nach dem Namen des Wärters bei Mißhandlungen habe diesen zurückhaltender werden lassen [326]. Dagegen habe die Möglichkeit des Freikaufs das Personal eher gegen die politischen Häftlinge aufgebracht: „Die Aussicht auf Freikauf machte das Personal noch wütender auf die nichtkriminellen Inhaftierten; dagegen hatten die meisten doch Respekt vor der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter.“ [277] Diese Wut habe die Wärter häufig veranlaßt, die politischen Insassen bewußt schlechter zu behandeln [150, 353]. Stand jedoch der Freikauf unmittelbar bevor, so stimmte nicht zuletzt die Aussicht auf eine baldige Befragung der Häftlinge durch die zentrale Erfassungsstelle die „Schließer“ milder [14, 214].

Von den 372 an dieser Untersuchung beteiligten ehemaligen politischen Gefangenen war 274 vor ihrer Inhaftierung die Praxis des Freikaufs bekannt. 99 (36,1 Prozent) sprachen davon, dies habe ihr Handeln beeinflußt. Bei der Mehrzahl hatte die Aussicht auf Freikauf also *keine* Auswirkungen auf das Verhalten. Allerdings rechnete rund ein Drittel aller politischen Gefangenen darauf, freigekauft zu werden: „Wenn es diese Möglichkeit nicht gegeben hätte, hätten wir uns mit den Gegebenheiten in der DDR abfinden müssen.“ [430] Der Freikauf „gab Hoffnung auch im Falle des Scheiterns, ja man kalkulierte das Scheitern ein.“ [400] Obwohl der Freikauf die Absicht zum Verlassen der DDR nur in geringem Maße beeinflußt habe, „war er eine Art Versicherung für den Fall meiner Verhaftung.“ [333] Ein Betroffener nannte den Freikauf eine „Absicherung für den Notfall, wie das Netz für einen Seiltänzer.“ [43]

7. Repressionen nach der Haftentlassung

Von den 372 an dieser Untersuchung beteiligten ehemaligen politischen Häftlinge wurden 213 (57,3 Prozent) freigekauft. Die im Einzelfall zu zahlende Summe bemaß sich bis 1977 nach Strafhöhe, Reststrafe und Bildungsgrad des Häftlings. 1977 legten die Verhandlungsparteien einen Pauschalpreis fest.¹⁹⁷ Die Zahl der Freigekauften schwankte zwischen 631 Personen im Jahr 1973 und 2 669 Gefangenen im Jahr 1985.¹⁹⁸ Grob gerundet wurden in den siebziger Jahren etwa 1 000 Häftlinge pro Jahr freigekauft, während es in den achtziger Jahren etwa 1 500 Personen waren. Politische Gefangene wurden in größerer Zahl nur aus zwei Gründen in die DDR entlassen: Entweder kamen sie im Rahmen einer der 1972, 1979 und 1987 verkündeten Amnestien frei oder sie wurden als Geheimnisträger eingestuft und durften aus diesem Grund nicht ausreisen.

Repressionen gegen ehemalige politische Häftlinge waren die Regel: Von den 159 Teilnehmern, die in die DDR entlassen wurden, gaben *ausnahmslos alle* an, es sei zu weiteren Drangsalierungen gekommen. Da die Mehrzahl ihren Wunsch zum Verlassen des SED-Staats aufrecht erhielt, gerieten viele erneut ins Fadenkreuz der Staatssicherheit: Vor allem in den siebziger und frühen achtziger Jahren waren abgestufte Kontrollen üblich. Viele der im Vorfeld von Verhaftungen und zur Ermittlung strafrechtlich relevanter Informationen angewendeten Repressionsmethoden wurden auch nach der Haftentlassung praktiziert. Dazu zählte die Überwachung durch Volkspolizei und MfS: Die Betroffenen wurden obser-

197 Zunächst vereinbarte die bundesdeutsche Seite mit der DDR einen Pauschalpreis von 40 000 DM pro freigekauftem Häftling; dieser Preis konnte sich aber in Abhängigkeit von den oben genannten Kriterien wesentlich erhöhen. 1977 einigten sich die Verhandlungsparteien auf eine Pauschalsumme von rund 96 000 DM, wobei die Bundesregierung dazu überging, nur noch die Gesamtzahl der freigekauften Häftlinge und die insgesamt erbrachten Gegenleistungen abzurechnen. Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 309.

198 Entlassungen politischer Häftlinge in der DDR im Rahmen der besonderen Bemühungen. Anlage zum Schreiben des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen vom 10. 10. 1990. In: Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, Anlagenband 3, S. 2719. Ludwig Rehlinger, der auf bundesdeutscher Seite mit dem Freikauf befaßt war, nennt für den gesamten Zeitraum der „besonderen Bemühungen“ zwischen 1963 und 1989 die Zahl von insgesamt 33 755 politischen Häftlingen, die von der Bundesregierung freigekauft wurden. Im Rahmen der „besonderen Bemühungen“, die u. a. auch die Unterstützung von Ausreisen zur Familienzusammenführung einschlossen, wurden nach Rehlingers Angaben von der Bundesregierung Gegenleistungen von über 3,5 Milliarden DM erbracht. Rehlinger, Freikauf, S. 247.

viert, erneut traten IM in Aktion, um Informationen über sie zu sammeln [65]. Vorladungen zu „Aussprachen“ beim Rat des Kreises gehörten zu den Bewährungsaufgaben und dienten der „Absicherung“ der ehemaligen Strafgefangenen [430]. In vielen Fällen wurde den Haftentlassenen ihr Ausweis abgenommen; sie erhielten den sogenannten PM 12, ein Ersatzdokument, in das zusätzliche Aufenthaltsbeschränkungen eingetragen werden konnten. Mit dem PM 12 waren Reisen unmöglich; er machte die Betroffenen bei jeder Ausweiskontrolle als Vorbestrafte kenntlich [74, 112, 241, 290].

Die beiden häufigsten Restriktionen waren das „Berlin-Verbot“, also das Verbot, sich in Ost-Berlin aufzuhalten, das vor allem ausgesprochen wurde, wenn das MfS „demonstrativ-provokatorische Handlungen“ befürchtete; zum anderen konnte eine Aufenthaltsbeschränkung für alle Grenzkreise verhängt werden [228, 465, 511]. Nicht nur die Einreise in bestimmte Gebiete konnte untersagt werden, auch das Verlassen des eigenen Heimortes wurde in einigen Fällen verboten [60] oder ein anderer als der alte Wohnort zugewiesen [74]. Die Einengung der Bewegungsfreiheit konnte wie bei Robert Havemann bis zum Hausarrest gehen [395]. Meldepflichten bei der Abteilung Inneres des Rates des Kreises oder der Volkspolizei ergänzten solche Beschränkungen [63].

Eine ständige Bedrohung für Haftentlassene, die keinen oder nur einen unzumutbaren Arbeitsplatz finden konnten, war die erneute Verurteilung nach Paragraph 249: Diese Vorschrift stellte „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“ unter Strafe. Gegen diesen Artikel verstieß unter anderem, wer „das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht.“¹⁹⁹ Auf der anderen Seite hatten die Räte der Kreise dafür Sorge zu tragen, daß den Haftentlassenen „geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze“ nachgewiesen würden.²⁰⁰ Tatsächlich hatte ein solcher „Nachweis“ den Charakter einer Zuweisung; wer die ihm zugewiesene Arbeitsstelle nicht annehmen wollte, wurde mit erneuter Inhaftierung wegen Verstoß gegen Paragraph 249 bedroht [430]. Versuche, einen anderen Arbeitsplatz zu finden, schlugen in aller Regel fehl [228, 337, 431], wenn der Betroffene nicht über sehr gute Beziehungen oder Protektion verfügte [12]. Eine wichtige Ausnahme bildete die Anstellung bei der Kirche [197], die ein gewisses Rückzugsgebiet für entlassene politische Häftlinge war.

199 Strafrecht der DDR, S. 520.

200 Wiedereingliederungsgesetz. In: Strafprozeßordnung, S. 197.

Für die zugewiesene Stelle konnten Arbeitsplatzbindungen ausgesprochen werden, die einen Betriebswechsel für eine bestimmte Zeit untersagten [60]. Selbst wenn die Rückkehr an die alte Arbeitsstelle gelang, kam es gelegentlich zu sozialer Ausgrenzung durch die alten Kollegen oder Überwachungen durch die Betriebsleitung [63, 285]. Zwar wurde jedem ehemaligen Gefängnisinsassen im Prinzip ein Arbeitsplatz garantiert; Kaderleiter scheuten jedoch häufig vor der Einstellung von früheren politischen Häftlingen zurück, vor allem wenn ein Ausreiseantrag aufrecht erhalten wurde [289, 421]. In der Mehrzahl der Fälle wurde eine deutlich schlechter qualifizierte und wesentlich geringer bezahlte Arbeit zugewiesen; insbesondere für Akademiker war es so gut wie aussichtslos, in ihre alten Berufe zurückzukehren [112, 145, 156, 421]. Ein Betroffener, promovierter Geophysiker, schilderte die Zeit zwischen seiner Haftentlassung nach der Amnestie von 1972 und der Ausreise in die Bundesrepublik so:

„Ich bin im Dezember 1972 wieder zu Hause gewesen, mußte mich innerhalb von zwei Tagen beim Rat des Kreises, Abteilung Inneres, melden, und bekam gesagt, daß ich am nächsten Tag beim VEB Elektrowärme in Belzig zur Arbeit anzutreten hätte. Wenn ich das nicht tun würde – schließlich wäre ich ja auf Bewährung entlassen, ich hatte von den drei Jahren sechs Monaten erst 16 Monate hinter mir – gäbe es noch einen Paragraphen für asoziales Verhalten. [...] Mir war ja klargemacht worden, daß ich mich für eine lange Zeit – ich glaube, es waren zehn Jahre – im VEB Elektrowärme zu bewähren hatte. Und wenn ich versucht hätte, wieder ins Institut zu kommen, wäre aus der Ausreise nichts geworden. [...] Ich hatte in dieser Zeit ja nur den PM 12, den man als Verbrecherausweis bezeichnen konnte. Es war ein zweiseitiges Faltblatt, das jeder Polizist sofort erkannte.“²⁰¹

Nach der Amnestie von 1987 dagegen war die Furcht der Staatssicherheit vor öffentlichen Auftritten von Ausreiseantragstellern bereits so groß, daß sie diese auch um den Preis der Übersiedlung der Betroffenen zu verhindern suchte: Matthias Haensler, Schlosser aus Königswusterhausen, war bei einem Fluchtversuch gefaßt worden. Im Zuge der Amnestie von 1987 sollte er vorzeitig in die DDR entlassen werden. Schon vor seiner Freilassung leitete das MfS erneut eine OPK gegen ihn ein; der Staatssicherheit lagen „operativ bedeutsame Anhaltspunkte vor, daß der H. nach seiner Haftentlassung im Zusammenhang mit der Amnestie 1987 eine Wiedereingliederung ablehnt und mit allen Mitteln versuchen will, seine Übersiedlung in die BRD zu erzwingen.“²⁰² Die OPK sollte die „Ziele und Absichten des H.“ herausfinden, Republikfluchtver-

201 Gespräch mit einem ehemaligen politischen Gefangenen am 22. Februar 1996. Der Betroffene hat um Anonymisierung seiner Angaben gebeten.

202 MfS-Akte von Matthias Haensler, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

suche verhindern und „öffentlichkeitswirksames, demonstratives Auftreten“ unterbinden.

Zu den eingeleiteten Maßnahmen zählte unter anderem der Auftrag an einen als IM verpflichteten Nachbarn Haenslers, mit ihm Kontakt aufzunehmen und ihn auf diese Weise auszuforschen. Außerdem sollte Haenslers „Bewährungshelfer“ in die Überwachung einbezogen werden.²⁰³ Bei diesen als ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzten Personen sollte es sich um „staatsbewußte Bürger“ handeln, „die über die entsprechende Lebenserfahrung verfügen“, um zur Wiedereingliederung des Haftentlassenen beizutragen.²⁰⁴ Nach dem Maßnahmeplan der OPK sollte „der vom Rat der Gemeinde benannte und eingesetzte Betreuer zur OPK-Person kontaktiert und in die Absicherung einbezogen“ werden. Allerdings verpflichtete das Wiedereingliederungsgesetz die ehrenamtlichen Betreuer im Interesse der „Sicherung berechtigter Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger“ zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.²⁰⁵

Die OPK führte aber nicht zu einer erneuten Inhaftierung Haenslers: Bei „Disziplinierungsgesprächen“ sicherte das MfS ihm im Gegenteil schon für das erste Halbjahr 1988 die Übersiedlung zu, wenn er nur an seinen Arbeitsplatz zurückkehre und sich ruhig verhalte. Allerdings war die Angst, derartige Beispiele könnten Schule machen, beträchtlich: „Die gemachte Mitteilung bezieht sich ausschließlich auf seine Person. Eine Weiterverbreitung würde die Realisierung gefährden.“²⁰⁶ Tatsächlich verbuchte die Staatssicherheit die Ausreise Haenslers als Erfolg, da „eine nachhaltige Disziplinierung erreicht und ein öffentlichkeitswirksames Auftreten in Verbindung mit einer erneuten Straftat“ habe verhindert werden können. Vermutlich hatte das MfS mit dem Freikauf Haenslers gerechnet und wäre den potentiellen Störenfried auf diese Weise losgeworden; nachdem er jedoch im Zuge der Amnestie in die DDR entlassen worden war, mußte es das oberste Interesse des Staatssicherheitsdienstes sein, „öffentlichkeitswirksame Handlungen“ zu verhindern. Dies ließ sich am einfachsten und unauffälligsten bewerkstelligen, indem dem Betroffenen die schnelle Abschiebung in den Westen zugesichert wurde.²⁰⁷

203 Um Haftentlassenen die Reintegration zu erleichtern, schrieb das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. 4. 1977 vor, die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke hätten den ehemaligen Sträflingen Betreuer zuzuweisen.

204 Wiedereingliederungsgesetz vom 7. 4. 1977. In: Strafprozeßordnung, S. 197.

205 Ebd., S. 197.

206 MfS-Akte von Matthias Haensler, Dokumentensammlung des Hannah-Arendt-Instituts.

In Bezug auf gesundheitliche Haftfolgeschäden berichteten die meisten Teilnehmer vor allem über psychische Beeinträchtigungen. Psychische Spätfolgen bei Opfern von Kriegen, Folterungen, aber auch Naturkatastrophen und Kriminalität können zu einem Krankheitsbild führen, das als „Posttraumatische Belastungsstörungen“²⁰⁸ beschrieben worden ist. Sie sind durch fünf Kriterien definiert: Ein traumatisches Erlebnis außerhalb des normalen menschlichen Erfahrungsbereichs (dies trifft vor allem für die extreme psychische Belastung während der Verhöre durch das MfS zu), ungewollte, belastende Wiedererinnerungen, ein Vermeidungs- oder Rückzugsverhalten sowie ein anhaltend hohes Erregungsniveau, das sich beispielsweise in Schlafstörungen, Nervosität oder gewachsener Aggressivität äußert und schließlich das Vorhandensein der Symptome länger als einen Monat nach dem Erlebnis. Neben den Merkmalen der Posttraumatischen Belastungsstörungen besteht für ehemalige politische Häftlinge ein erhöhtes Risiko weiterer psychischer Folgeerscheinungen wie Ängste oder Depressionen.

Außerordentlich oft schilderten an diesem Forschungsvorhaben Beteiligte als Folge ihrer Inhaftierung *eines oder mehrere* Kennzeichen der zum Vollbild von Posttraumatischen Belastungsstörungen zählenden Beeinträchtigungen: Die Mehrzahl derjenigen, die über psychische Haftfolgeschäden klagten, nannte unkontrollierbare Ängste und Schlafstörungen. Ein Teil der Betroffenen gab Depressionen und psychosomatische Erkrankungen an. Psychische Haftfolgeschäden können eine massive Beeinträchtigung des täglichen Lebens bedeuten: Eine ehemalige politische Gefangene schrieb, die psychischen Folgeschäden hätten bei ihr die Form von Verfolgungswahn und Klaustrophobie angenommen [140]. Andere Betroffene nannten Eß- bzw. Konzentrationsstörungen [38, 155, 165]. Insbesondere Ängste und Alpträume beziehen sich häufig auf die Inhaftierung [53, 385, 511].

Die Belastungen konnten oder können so stark sein, daß Familienangehörige ebenfalls unter Beeinträchtigungen zu leiden haben [99], Ängste und Toleranzstörungen auf Ehepartner oder Kinder übertragen werden [395]. 151 ehemalige politische Häftlinge (40,6 %) gaben an, die Haft habe Auswirkungen auf ihr Familienleben gehabt. Dies war oder ist vor allem dann der Fall, wenn sich infolge der Haft die Persönlichkeitsstruk-

207 Zu dem Umstand, daß das oberste Ziel des MfS zu diesem Zeitpunkt die Verhinderung „öffentlichkeitswirksamer Handlungen“ war, dürfte das Auftreten von Ausreisewilligen bei der alljährlichen Luxemburg-Liebknecht-Demonstration im Januar 1988 nicht unwesentlich beigetragen haben: Diese Aktion hatte der DDR ein extrem negatives Echo im Ausland eingebracht.

208 Abgekürzt PTSD nach der englischen Bezeichnung „post traumatic stress disease“.

tur der Betroffenen veränderte, die aggressiver, mißtrauischer oder verbitterter wurden [82, 360, 441, 515]. Die Schädigungen konnten bis zur Scheidung von Ehen und zur Zerstörung von Familien gehen [74, 207]. Entfremdung von den eigenen Kindern war eine weitere Nachwirkung, besonders dann, wenn diese bei der Verhaftung noch sehr jung gewesen waren und nach dem Freikauf der Eltern nicht mit ihnen übersiedeln durften [207, 361, 518, 558]. Ehepaare, die mit der Festnahme rechneten, versuchten zu verhindern, daß beide Eltern gleichzeitig in Haft gerieten, damit die Kinder nicht in ein Heim verbracht werden konnten [219]. Es hing in hohem Maß vom Rückhalt durch Familie und Freunde ab, ob sich die Entlassenen wieder stabilisieren konnten: Eine Reihe von Betroffenen berichtete, die Belastungen der Haft hätten zu einem engeren Zusammenhalt der Familie geführt [12, 116, 167, 289, 363, 371].

8. Schlußbemerkungen

Politische Repression war immer ein Bestandteil des diktatorischen Systems der DDR, während der Amtszeit Honeckers teilweise überdeckt durch eine gewisse Normalisierung im Vergleich zu vorangegangenen Perioden. Auch in den siebziger und achtziger Jahren gab es aber eine kohärente Strategie politischer Verfolgung. Es handelte sich nicht um isolierte Einzelmaßnahmen. Die Instrumente wurden im Vergleich zur Frühphase der DDR differenzierter. Sie reichten von „Ausprachen“ oder öffentlichen Ermahnungen bis zu Verurteilungen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen nach langer Untersuchungshaft beim MfS. Auch nach der Entlassung überwachte die Staatssicherheit ehemalige politische Gefangene. Die Wahl der Mittel hing vom Einzelfall ab, etwa ob das Regime die „Rückgewinnung“ eines Ausreisepostulanten für möglich hielt oder ob es auf andere Weise „feindlich-negative Aktivitäten“ eines Oppositionellen glaubte unterbinden zu können. Darüber hinaus waren der Bekanntheitsgrad des Opfers und seine Kontakte zu westlichen Institutionen ein entscheidender Faktor.

Allerdings trat in den siebziger und achtziger Jahren eine gewisse Abschwächung der Repression ein: Da die SED den politischen Druck in einigen Bereichen verringerte, eröffneten sich Freiräume. Im Strafvollzug schaffte das neue StVG von 1977 einige der schlimmsten Übel, darunter den verschärften Arrest, ab. Es kam im letzten Jahrzehnt der DDR vergleichsweise selten zu Verhaftungen von bekannten Oppositionellen. Dies ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist die Wahr-

nehmung dieser Veränderungen durch die Opfer. Dem trägt die vorliegende Untersuchung mit Befragungen von Betroffenen und der Nutzung einer Vielzahl personenbezogener MfS-Akten Rechnung.

In den siebziger und achtziger Jahren gewannen weiche Formen der Repressionen an Bedeutung. Die Staatssicherheit konnte die Verfolgung nun einleiten, ohne auf eine formale, nach außen sichtbare Verurteilung hinarbeiten zu müssen. Sie wandte in wachsendem Umfang die sogenannten Maßnahmen der Zersetzung zur Verfolgung politischer Gegner an. Träger solcher „Zersetzungsmaßnahmen“ war nicht nur das MfS; vielmehr traten auch andere staatliche und gesellschaftliche Organisationen, Betriebe, Kombinate etc. in Erscheinung. „Maßnahmen der Zersetzung“ sollten insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Inhaftierung nicht opportun erschien. Dabei blieb die Drohung mit Festnahme und Verurteilung aber immer bestehen und war durchaus ernst zu nehmen.

Mit der Ausreisebewegung entstand während der Amtszeit Honeckers eine neue Form abweichenden Verhaltens, die sich zu einer immer größeren Gefahr für das Regime entwickelte. Die SED reagierte, indem sie die Repressionsmaßnahmen weiter ausdifferenzierte und vor allem den Arbeitsplatz in wesentlich stärkerem Maß als bisher für politische Disziplinierungen nutzte. Wie bei der „Zersetzung“ Oppositioneller wuchs dem beruflichen Umfeld auch bei der Drangsalierung von Übersiedlungswilligen nun zentrale Bedeutung zu. Ausreiseantragsteller sollten zunächst an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, da hier die wirksamste „politisch-ideologische Einflußnahme“ möglich sei, um die Betroffenen zur Rücknahme ihres Gesuchs zu bewegen. Fruchtete dies nicht, wurden sie auf schlechter bezahlte oder weniger qualifizierte Posten versetzt, wobei diese Maßnahmen nie mit dem Ausreiseantrag zu begründen waren.

Damit machte das Regime den Arbeitsplatz umfassend und systematisch als Ort politischer Maßregelung nutzbar. Partei und Geheimpolizei schränkten jedoch nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien planvoll ein. Fast drei Viertel der an der Untersuchung Beteiligten gaben an, Familienmitglieder seien systematisch diskriminiert worden. Die Ausübung beruflichen oder schulischen Drucks auf das Umfeld politisch Mißliebiger und *durch* das soziale und familiäre Umfeld auf die Opfer selbst signalisiert gleichfalls eine Verlagerung und Ausdifferenzierung der Repression.

Die Masse ihrer Informationen erlangte die Staatssicherheit auch in den siebziger und achtziger Jahren auf illegalem Weg. Solche Beweismittel waren vor Gericht nicht verwendbar. Die StPO stellte der Staatssi-

cherheit jedoch das Instrumentarium zur Umgehung dieser Schwierigkeiten zur Verfügung: Paragraph 95 beschrieb „Prüfungshandlungen“, die in diesem Zusammenhang in aller Regel die „Zuführung“ des Betroffenen zur Befragung *ohne* Haftbefehl bedeuteten. Das Geständnis des Beschuldigten während des ersten Verhörs mußte die fehlenden Beweise erbringen, um Haftbefehl und Ermittlungsverfahren auch formell zu rechtfertigen. Aus diesem Grund war die erste Vernehmung für die meisten Betroffenen am härtesten. Allein die Länge der „Verdachtsprüfungshandlung“ zeigte oft, daß es sich bei der „Befragung“ tatsächlich um ein Dauerverhör handelte.

Dauerverhöre waren bereits in den dreißiger Jahren eines der wichtigsten Mittel der sowjetischen Geheimpolizei zur Erzwingung von Geständnissen. Auch andere Methoden wie Schlafentzug oder Nachtverhöre stammten aus der Praxis des NKWD. Allerdings verzichtete das MfS im Gegensatz zu seinem sowjetischen Vorbild weitgehend auf physische Gewalt. Das Geständnis des Opfers war auch in der DDR der siebziger und achtziger Jahre häufig das einzige, praktisch immer aber das wichtigste Beweismittel in politischen Prozessen. Den Untersuchungsführern der Abteilung IX war es auf diese Weise möglich, die illegal beschafften Informationen als Aussagen der Betroffenen in gerichtsverwertbare Beweismittel umzusetzen.

Die Staatssicherheit bemühte sich dabei peinlich, die Vorschriften der Strafprozeßordnung einzuhalten. Die Ausnahmeregelungen der gesetzlichen Bestimmungen legte das MfS aber so weit aus, daß sie zur fast vollständigen Entrechtung der Inhaftierten genutzt werden konnten. Um die benötigten Aussagen zu erhalten, setzten die Vernehmer ein abgestuftes und wohldurchdachtes System psychischen Drucks bis hin zur psychischen Folter ein, dessen wesentliche Elemente Desinformation, Verunsicherung, Isolation und Zermürbung waren. Wirksamstes Mittel zur Erzwingung von Geständnissen waren Drohungen gegen Familienangehörige, etwa mit der Verhaftung des Ehepartners. Somit verloren die Verhörmethoden der Staatssicherheit auch in den siebziger und achtziger Jahren nichts von ihrer Schärfe.

Den Schlußstein der rechtsförmigen Fassade bildete die Aburteilung durch ein Gericht der DDR. Die Prozesse stufte die überwiegende Mehrzahl der Untersuchungsteilnehmer als Farce ein. Kaum eines dieser Gerichtsverfahren dauerte länger als einige Stunden, in Ausnahmefällen zwei oder drei Tage. Anklageschrift wie Urteil, die den Opfern nie ausgehändigt wurden, dürfte in der Mehrzahl der Fälle nur die Ermittlungsergebnisse des MfS wiedergegeben haben. Wichtigstes Beweismittel waren

die während der Verhöre protokollierten Aussagen der Angeklagten. Die Öffentlichkeit blieb bei nahezu allen Verfahren ausgeschlossen. Staatssicherheit und Justiz schränkten den Kontakt zum Verteidiger bei politischen Prozessen systematisch ein.

Die Mehrzahl der politischen Gefangenen wurde während des Ermittlungsverfahrens in Untersuchungsgefängnissen der Staatssicherheit inhaftiert, die rechtlicher Kontrolle und selbst dem Einblick von außen weitgehend entzogen waren. Freiheitsstrafen vollstreckte die DDR dagegen überwiegend in regulären Haftanstalten des Innenministeriums. Gut ein Drittel der ehemaligen politischen Häftlinge berichtete von physischen oder psychischen Mißhandlungen in den Gefängnissen, überwiegend durch das Wachpersonal. Dabei handelte es sich jedoch um vereinzelte Übergriffe und nicht um systematische physische Folter.

In den achtziger Jahren schob die SED Mißliebige in wachsender Zahl in die Bundesrepublik ab. Vordergründig führte dies zu einer Schwächung des Protests und damit zu einer vorübergehenden Stabilisierung. Langfristig jedoch bewirkte diese Politik das Gegenteil: Ausreisewillige nutzten „demonstrativ-provokatorische Handlungen“ gezielt, um ihre Übersiedlung in den Westen zu erreichen. Ihr Erfolg ermunterte Nachahmer. Erst der Versuch, Widerspruch durch Abschiebung zu reduzieren, machte die Ausreisebewegung zu einem Massenphänomen und trug damit zum Untergang der DDR bei.

Auch auf dem Weg des Häftlingsfreikaufs entledigte sich die DDR politisch Mißliebiger. Gut die Hälfte der politischen Gefangenen dürfte in den siebziger und achtziger Jahren auf diesem Weg in die Bundesrepublik gelangt sein. Dafür erzielte die DDR erhebliche Deviseneinnahmen. Auf der anderen Seite bedeutete der Freikauf eine Art Absicherung für die Betroffenen: Im Falle der Festnahme konnten sie damit rechnen, nach einer gewissen Zeit in den Westen abgeschoben zu werden. Ein Untersuchungsteilnehmer bezeichnete den Freikauf als „Netz für Seiltänzer“. Nicht zuletzt nahm der Freikauf der Androhung von Freiheitsstrafen bei politischen Straftaten einen erheblichen Teil ihrer abschreckenden Wirkung.

Nur im Rahmen von Amnestien oder weil sie als Geheimnisträger galten, entließ die DDR politische Gefangene in größerer Zahl in den SED-Staat. Repressionen gegen ehemalige Häftlinge waren die Regel: Die Teilnehmer, die in die DDR entlassen wurden, berichteten *ausnahmslos alle* von weiteren Drangsalierungen. Viele der im Vorfeld von Verhaftungen und zur Ermittlung strafrechtlich relevanter Informationen angewendeten Repressionsmethoden praktizierten Partei und Geheimpolizei auch

nach der Haftentlassung. Ende der achtziger Jahre suchte die Staatssicherheit allerdings in bestimmten Fällen, öffentliche Demonstrationen von Haftentlassenen durch Abschiebung in die Bundesrepublik zu verhindern.

Als Grund für die Rücknahme politischer Verfolgung in den siebziger und achtziger Jahren wird mitunter die wachsende Besorgnis des Regimes vor einer Beschädigung seines internationalen Ansehens genannt. Auf diplomatischem Parkett konnte die DDR in den siebziger Jahren eine Reihe von Erfolgen, darunter die Aufnahme in die UNO und die Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte, verbuchen. Zu fragen bleibt, ob diese zunächst nur außenpolitischen Veränderungen auch für die von politischer Verfolgung Betroffenen spürbar wurden. Besondere Bedeutung hatten die Verträge für diejenigen, die sich zur Begründung ihres Ausreisebegehrens auf die bürger- und menschenrechtlichen Standards der Dokumente, insbesondere auf das Recht auf Freizügigkeit, beriefen. Von den Ausreiseantragstellern, die sich an dieser Untersuchung beteiligt haben, betonte etwas mehr als die Hälfte die große Tragweite der Abkommen, während die anderen – zum Teil in vehementer Form – bestritten, daß den Dokumenten irgendeine Bedeutung zugekommen sei.

Auch diejenigen, die den Abkommen Bedeutung zumaßen, taten dies jedoch nicht wegen des gestiegenen Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit der DDR. In signifikant höherem Umfang griff dieser Kreis von Betroffenen auf Hilfe aus dem Westen zurück. Auch diese Gruppe war durchaus nicht der Meinung, die Paraphierung der Verträge führe automatisch zu einer Verhaltensänderung der SED gegenüber ihren Bürgern; kaum einer der Betroffenen dürfte sich darauf verlassen haben, die DDR würde die Menschen- und Bürgerrechte im Inneren nun uneingeschränkt garantieren. Sie setzten vielmehr auf Kontrolle durch internationale Organisationen oder westliche Medien.

Ebensowenig wie schematisch von einer Rücknahme politischer Repression gesprochen werden kann, sollte die Unterzeichnung der internationalen Verträge – quasi mechanistisch – als Ursache für eine Milde rung benannt werden. Es waren vielmehr Bürger der DDR, die die in den Dokumenten aufgeführten Rechte einforderten und das Regime auf diese Weise unter Druck setzten. Dazu kam die Aufmerksamkeit westlicher Institutionen. Die SED reagierte, indem sie das System politischer Verfolgung ausdifferenzierte, um die „weichen“ Maßnahmen der „Zersetzung“ ergänzte, den Arbeitsplatz umfassend einbezog und auch die Familien der Opfer drangsalierte. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß es auch in den siebziger und achtziger Jahren in erhebli-

chem Umfang zu Verhaftungen kam, vor allem von Flüchtlingen und Ausreisewilligen. Die Verhörmethoden des MfS verloren nichts von ihrer Härte. Die schärfsten Instrumente verblieben also im Arsenal, sie kamen allerdings nicht mehr im selben Umfang wie früher zum Einsatz. Die SED nahm die Repression aber nur in bestimmten Bereichen zurück. Es handelte sich also nicht eigentlich um eine Milderung, sondern um ein - zum Teil durch den Druck der eigenen Bürger und des Auslands erzwungenes - partielles Zurückweichen des Regimes.

Abkürzungsverzeichnis

AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
BArch	Bundesarchiv Berlin
BKG	Bezirkskoordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
GBI	Gesetzblatt der DDR
HA	Hauptabteilung
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
JHS	Juristische Hochschule
MdI	Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
OPK	Operative Personenkontrolle
OV	Operativer Vorgang
SAPMO-BArch	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung
ZA	Zentralarchiv

Quellen- und Literaturverzeichnis

Untersuchungsergebnisse

Fragebögen: Ausschnitte aus den Fragebögen sind im Text durch die Nummer des Fragebogens in eckigen Klammern gekennzeichnet.

Zeitzeugenbefragungen: Wörtliche Zitate sind den Abschriften der Gespräche entnommen. Auszüge aus den Zeitzeugenbefragungen werden in den Fußnoten durch Verweis auf den Gesprächspartner und das Datum des Interviews nachgewiesen.

Zitate aus personenbezogenen MfS-Akten sind jeweils in der Fußnote durch Verweis auf den Betroffenen gekennzeichnet.

Archivbestände

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO-BArch):

Politbüro des ZK der SED (DY 30 J IV 2/2).

Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter:

Sammelakte „Cottbus“.

Zentrales Archiv der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU, ZA):

Richtlinien und Dienstanweisungen des Ministers;

Hauptabteilung IX, „Untersuchungsorgan“ des MfS (HA IX);

Hauptabteilung XIV, Durchführung des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs des MfS (HA XIV);

Juristische Hochschule des MfS (JHS).

Veröffentlichte Quellen

Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) sowie 1. und 2. Durchführungsbestimmung vom 7. 4. 1977, Gesetzblatt der DDR I, 1977, Nr. 11.

Gesetz zur Änderung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 19. 12. 1974. Gesetzblatt der DDR I, 1974 Nr. 64.

Honecker, Erich: Reden und Aufsätze, 12 Bände Berlin.

Koch, Uwe/Eschler, Stephan: Zähne hoch, Kopf zusammenbeißen. Dokumente zur Wehrdienstverweigerung in der DDR 1962 - 1990, Kückenshagen 1994.

Lochen, Hans-Hermann/Meyer-Seitz, Christian (Hg.): Geheime Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992.

Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hg.): „Ich liebe euch doch alle ...“ Befehle und Lageberichte des MfS. Januar - November 1989, Berlin 1990.

Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit: Richtlinien und Durchführungsbestimmungen (Analysen und Dokumente 3), Berlin 1996.

Rein, Gerhard (Hg.): Opposition in der DDR: Entwürfe für einen anderen Sozialismus. Texte, Programme, Statuten von Neues Forum u. a., Berlin 1989.

SED: Protokoll des VIII. Parteitags, Berlin 1971.

SED: Protokoll des IX. Parteitags, 2 Bände, Berlin, 1976.

Statistisches Jahrbuch der DDR, hg. von der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin.

Strafgesetzbuch der DDR, Berlin 1969.

Strafgesetzbuch der DDR - StGB - und angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Berlin 1978.

Strafprozeßordnung der DDR - StPO - sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Berlin 1979.

Strafrecht der DDR. Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1984.

Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. 1. 1968. Gesetzblatt der DDR I, 1968 Nr. 3.

Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen des MfS zur politisch-operativen Arbeit, 2. Auflage Berlin 1993.

Memoiren, Zeitzeugenberichte, Interviews

Beleites, Michael: Untergrund. Ein Konflikt mit der Stasi in der Uran-Provinz, 2. erw. Auflage Berlin 1992.

Berger, Gabriel: „Mir langt's, ich gehe!“ Der Lebensweg eines DDR-Atomphysikers von Anpassung zu Aufruhr, Freiburg 1988.

Faust, Siegmund: Ich will hier raus, Berlin 1983.

Finn, Gerhard/Julius, Liselotte (Hg.): Von Deutschland nach Deutschland. Zur Erfahrung der inneren Übersiedlung, Köln 1983.

Fritsch, Günter: Gesicht zur Wand. Willkür und Erpressung hinter Mielkes Mauern, Leipzig 1993.

Frucht, Maria und Adolf-Henning: Briefe aus Bautzen II, Berlin 1992.

Fuchs, Jürgen: Vernehmungsprotokolle November '76 bis September '77, Hamburg 1978.

Furian, Gilbert: Der Richter und sein Lenker. Politische Justiz in der DDR, Berlin 1992.

Furian, Gilbert: Mehl aus Mielkes Mühlen. Berichte - Briefe - Dokumente, Berlin 1991.

Hahn, Udo: Annehmen und frei bleiben. Landesbischof i. R. Johannes Hempel im Gespräch, Hannover 1996.

Havemann, Robert: Fragen - Antworten - Fragen. Aus der Biographie eines deutschen Marxisten, München 1970.

Hiller, Horst: Sturz in die Freiheit. Von Deutschland nach Deutschland, München 1986.

Kowalczyk, Angela: Punk in Pankow. „Stasi-Sieg“: 16jährige Pazifistin verhaftet!, Berlin 1996.

Krüger, Waltraud: Ausreiseantrag, Magdeburg 1990.

Kunze, Reiner: Deckname „Lyrik“ – eine Dokumentation, Frankfurt a.M. 1990.

Linke, Dietmar: Niemand kann zwei Herren dienen. Als Pfarrer in der DDR, Hamburg 1988.

Mayer, Wolfgang: Dänen von Sinnen, Böblingen 1991.

Morgner, Martin: Deckname „Maske“. Die Künstlergemeinschaft Mecklenburg 1980/81 – Eine Dokumentation (Schriftenreihe des Robert-Havemann-Archivs 2), Berlin 1995.

Noll, Hans: Der Abschied, Journal meiner Ausreise aus der DDR, Hamburg 1985.

Rehlinger, Ludwig A.: Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963 – 1989, Frankfurt a.M. 1991.

Reiprich, Siegfried: Der verhinderte Dialog. Meine politische Exmatrikulation – Eine Dokumentation (Schriftenreihe des Robert-Havemann-Archivs 3), Berlin 1996.

Richter, Alexander: Das „Lindenhotel“ oder sechs Jahre Z. für ein unveröffentlichtes Buch, Böblingen 1992.

Schacht, Ulrich (Hg.): Hohenecker Protokolle. Aussagen zur Geschichte politischer Verfolgung von Frauen in der DDR, Zürich 1984.

Schmidt, Andreas: Leerjahre. Leben und Überleben im DDR-Gulag, Sindelfingen 1986.

Skribanowitz, Gert: „Feindlich eingestellt!“ Vom Prager Frühling ins deutsche Zuchthaus, Sindelfingen 1991.

Stalins DDR. Berichte politisch Verfolgter, Leipzig 1991.

Thiemann, Ellen: „Stell Dich mit den Schergen gut!“ Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, Neuausgabe München/Berlin 1990, Erstauflage 1984.

Bibliographien, Nachschlagewerke

Barth, Bernd-Rainer u. a. (Hg.): Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, erw. Auflage Frankfurt a.M. 1995, Erstauflage Berlin 1992.

Bleek, Wilhelm/Mertens, Lothar (Hg.): Bibliographie der geheimen Dissertationen, München 1994.

von Zastrow, Hildegard: Bibliographie zum Staatssicherheitsdienst der DDR (BF informiert 15), 2. Auflage Berlin 1996.

Literatur

Abkürzungsverzeichnis. Häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe des Ministeriums für Staatssicherheit (BF informiert), 2., erw. Auflage Berlin 1996.

Abschlußbericht der Kommission zur Untersuchung von Mißbrauch der Psychiatrie im sächsischen Gebiet der ehemaligen DDR, hg. vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, Dresden 1997.

amnesty international (Hg.): DDR – Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen, Bonn 1989.

Arnold, Jörg (Hg.): Normalität des Strafrechts der DDR, Freiburg 1995.

Behnke, Klaus/Fuchs, Jürgen (Hg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995.

Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (12. Wahlperiode), Bonn 1994.

Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1986.

Broszat, Martin/Fröhlich, Elke: Alltag und Widerstand. Bayern im Nationalsozialismus, München 1987.

Brunner, Georg (Hg.): Menschenrechte in der DDR, Baden-Baden 1989.

Budde, Heidrun: DDR-Bürger am Neuanfang 1989 – eine Nachbetrachtung aus arbeitsrechtlicher Sicht. In: Arbeit und Recht, 1 (1996) S. 1–11.

Conquest, Robert: Der große Terror. Sowjetunion 1934–1938, München 1992.

DDR-Haftwesen und Justiz. 76. Pressekonferenz der „Arbeitsgemeinschaft 13. August“. Interviews und Zusammenstellung von Rainer Hildebrandt und Horst Schumm, Berlin 1987.

DDR-Handbuch, 2 Bände, 3., überarb. und erw. Auflage Köln 1985.

Dokumentation zur Situation der Haftbedingungen in den Strafvollzugseinrichtungen des Ministeriums des Innern der DDR. Übergeben von Vertretern der Gesellschaft für Menschenrechte an das Internationale Rote Kreuz in Genf am 6. Juli 1979, Frankfurt a.M. 1979.

Eckert, Rainer: Widerstand und Opposition in der DDR. Siebzehn Thesen. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 44 (1996) S. 49–67.

Eckert, Rainer: Die Widerstandsforschung über die NS-Zeit – ein methodisches Beispiel für die Erfassung widerständigen Verhaltens in der DDR? In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 46 (1995) S. 553–566.

Eisenfeld, Bernd: Widerständiges Verhalten im Spiegel von Statistiken und Analysen des MfS. In: Henke, Klaus-Dietmar/Engelmann, Roger (Hg.): Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung (Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten 10), Berlin 1995, S. 157–176.

Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte – Struktur – Methoden. MfS-Handbuch, hg. von Klaus-Dietmar Henke u. a.), Berlin 1995.

Engelmann, Roger: Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des MfS (BF informiert 3/1994), Berlin 1994.

Entzauberung des Politischen. Was ist aus den politisch alternativen Gruppen der DDR geworden? Interviews mit ehemals führenden Vertretern, Leipzig 1994.

Faulenbach, Bernd/Meckel, Markus/Weber, Hermann (Hg.): Die Partei hatte immer recht – Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur, Essen 1994.

Finn, Gerhard, unter Mitarbeit von Fricke, Karl Wilhelm: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981.

Flügge, Christoph: Wie war es wirklich in den DDR-Gefängnissen? Über die Schwierigkeiten einer amtlichen Auskunft. In: Horch und Guck, 4 (1995) S. 21–25.

Freiburg, Arnold: Kriminalität in der DDR. Zur Phänomenologie des abweichenden Verhaltens im sozialistischen Staat, Opladen 1981.

Frerich, Johannes/Frey, Martin: Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Band 2: Sozialpolitik in der DDR, München 1993.

Fricke, Karl Wilhelm: Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung – Strukturen – Aktionsfelder, 3. erg. Auflage Köln 1989.

Fricke, Karl Wilhelm: Kein Recht gebrochen? Das MfS und die politische Strafjustiz der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 40 (1994) S. 24–33.

Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991.

Fricke, Karl Wilhelm: Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report, Köln 1984.

Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979.

Fricke, Karl Wilhelm: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation, 2. erg. Auflage Köln 1988, Erstauflage 1986.

Fuchs, Jürgen: Unter Nutzung der Angst: Die „leise Form“ des Terrors – Zersetzungsmaßnahmen des MfS, Berlin 1994.

Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte – Struktur – Methoden. MfS-Handbuch, hg. von Klaus-Dietmar Henke u. a.), 2. Auflage Berlin 1996.

Gieseke, Jens: Oral History und DDR-Geschichte. In: Deutsche Studien, 29 (1991/92) S. 280–289.

Gill, David/Schröter, Ulrich: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991.

Glaeßner, Gert-Joachim (Hg.): DDR in der Ära Honecker. Politik, Kultur, Gesellschaft, Opladen 1988.

Glaeßner, Gert-Joachim: Herrschaft durch Kader. Leitung der Gesellschaft und Kaderpolitik in der DDR, Opladen 1977.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28), München 1988.

Haufe, Gerda/Bruckmeier, Karl (Hg.): Bürgerbewegungen in der DDR und in den ostdeutschen Ländern, Opladen 1993.

Henke, Klaus-Dietmar/Engelmann, Roger (Hg.): Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung (Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten 1), Berlin 1995.

Henke, Klaus-Dietmar: Menschliche Spontaneität und die Sicherheit des Staates. Zur Rolle der weltanschaulichen Exekutivorgane in beiden deutschen Diktaturen und in den Reflexionen Hannah Arendts. In: Suckut/Süß (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit, S. 293 – 305.

Henrich, Rolf: Der vormundschafliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus, Hamburg 1989.

Heuer, Uwe-Jens (Hg.): Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995.

Hilmer, Richard: Motive und Hintergründe von Flucht und Ausreise aus der DDR. In: Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band VII, Baden-Baden 1995, S. 322 – 330.

Hugler, Klaus/Kaufmann, Hans Bernhard: Jugendarbeit und Junge Gemeinde zwischen Kirche und SED-Staat in den 70er und 80er Jahren. In: Horch und Guck, 16 (1995) S. 1 – 15.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994.

Jesse, Eckhard (Hg.): Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996.

Kaelble, Hartmut/Kocka, Jürgen/Zwahr, Hartmut (Hg.): Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994.

Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz: Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 4., neubearb. u. erw. Auflage Heidelberg 1992.

Knabe, Hubertus: Was war die „DDR-Opposition“? Zur Typologisierung des politischen Widerspruchs in Ostdeutschland. In: Deutschland Archiv, 29 (1996) S. 184 – 198.

Knabe, Hubertus: „Weiche“ Formen der Verfolgung in der DDR: Zum Wandel repressiver Strategien in der Ära Honecker. In: Deutschland Archiv, 30 (1997) S. 709 – 719.

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 1974.

Krönig, Waldemar/Müller, Klaus-Dieter: Anpassung – Widerstand – Verfolgung. Hochschule und Studenten in der SBZ und DDR 1945 – 1961, Köln 1994.

Kroh, Ferdinand (Hg.): „Freiheit ist immer die Freiheit ...“ Die Andersdenkenden in der DDR, Frankfurt a. M./Berlin 1988.

- Langbein, Hermann: Menschen in Auschwitz, Wien 1987.
- Lepsius, Rainer M.: Die Institutionenordnung als Rahmenbedingung der Sozialgeschichte der DDR. In: Kaelble, Hartmut/Kocka, Jürgen/Zwahr, Hartmut (Hg.): Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, S. 17–30.
- Lieser-Trieblnigg, Erika: Recht in der DDR. Einführung und Dokumentation, Köln 1985.
- Maercker, Andreas: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38 (1995) S. 30–38.
- Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, 9 Bände, Baden-Baden 1995.
- Meyer-Seitz, Christian: SED-Einfluß auf die Justiz in der Ära Honecker. In: Deutschland Archiv, 28 (1995) S. 32–42.
- Müller, Klaus-Dieter: Die Ärzteschaft im staatlichen Gesundheitswesen der SBZ und DDR 1945–1989. In: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der deutschen Ärzteschaft. Organisierte Berufs- und Gesundheitspolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 1997.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989, Bonn 1997.
- Oleschinski, Brigitte: „Nur für den Dienstgebrauch“? Das Tabu Strafvollzug in der DDR. In: Hanusch, Rolf (Hg.): Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR (Tutzing Materialie 74), Tutzing 1993.
- Pollack, Detlef/Rink, Dieter (Hg.): Zwischen Verweigerung und Opposition. Politischer Protest in der DDR 1970–1989, Frankfurt a.M. 1997.
- Poppe, Ulrike/Eckert, Rainer/Kowalczuk, Ilko-Sascha (Hg.): Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstands und der Opposition in der DDR (Forschungen zur DDR-Geschichte 6), Berlin 1995.
- Pratsch, Kristina/Ronge, Volker: „So einer wartet nicht auf das Arbeitsamt“. Die Integration der DDR-Übersiedler in die westdeutsche Gesellschaft. In: Deutschland Archiv, 18 (1985) S. 158–169.
- Raschka, Johannes: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl politischer Häftlinge während der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts 11), Dresden 1997.
- Reinke, Herbert: Staatssicherheit und Justiz. In: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 239–248.
- Richter, Michael: Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts 4), Weimar 1996.
- Rottleuthner, Hubert (Hg.) unter Mitarbeit von Baer, Andrea u. a.: Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.
- Rüddenklau, Wolfgang: Störenfried. DDR-Opposition 1986–1989, 2. überarb. Auflage Berlin 1992.

Sauer, Heiner/Plumeyer, Hans-Otto: Der Salzgitter-Report. Die Zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen 1991.

Schädlich, Hans Joachim (Hg.): Aktenkundig, Berlin 1992.

Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.

Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1969, Ebelsbach 1980.

Schumann, Karl F.: Flucht und Ausreise aus der DDR insbesondere im Jahrzehnt ihres Unterganges. In: Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band V, Baden-Baden 1995, S. 2359–2405.

Spittmann, Ilse (Hg.): SED in Geschichte und Gegenwart, Köln 1987.

Steglich, Peter/Leuschner, Günter: KSZE – Fossil oder Hoffnung? Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zwischen 1973 und 1990 aus der Sicht von DDR-Diplomaten, Berlin 1996.

Steuerung der Justiz im SED-Staat, Magdeburg 1994.

Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997.

Tuchel, Johannes: Möglichkeiten und Grenzen der Solidarität zwischen einzelnen Häftlingsgruppen im nationalsozialistischen Konzentrationslager. In: Streibel, Robert/Schafranek, Hans (Hg.): Strategie des Überlebens: Häftlingsgesellschaften in KZ und Gulag, Wien 1996, S. 220–236.

Veith, Ines: Gebt mir meine Kinder zurück, München 1991.

Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Suckut/Süß (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit, S. 213–248.

Weber, Hermann: DDR. Grundriß der Geschichte 1945–1990, vollst. überarb. Neuauflage Hannover 1991, Erstauflage 1976.

Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 28), München 1995.

Weber, Jürgen (Hg.): SED-Staat. Neues über eine vergangene Diktatur (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 27), München 1994.

Weinke, Anette: Neue Veröffentlichungen zum Justizsystem in der SBZ/DDR. In: Deutschland Archiv, 28 (1995) S. 202–206.

Wendt, Hartmut: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise. In: Deutschland Archiv, 24 (1991) S. 386–395.

Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht (Forschungen zur DDR-Geschichte 1), Berlin 1995.

Wiedmann, Roland: Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte – Struktur – Methoden. MfS-Handbuch, hg. von Klaus-Dietmar Henke u. a.), 2. Auflage Berlin 1996.

Woods, Roger: Opposition in the GDR under Honecker, 1971-85. An Introduction and Documentation, Houndmills 1986.

Zeidler, Manfred: MfS Sonderhaftanstalt Bautzen II, Dresden 1994.

Zum Autor:

Johannes Raschka, M.A., geb. 1968, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Er bearbeitet zur Zeit ein Forschungsprojekt zur Strafrechtspolitik in der DDR während der Amtszeit Honeckers.

Bisher erschienene Hefte dieser Reihe:

- Nr. 1 *Gerhard Barkleit, Heinz Hartlepp*
Zur Geschichte der Luftfahrtindustrie in der DDR 1952–1961
ISBN 3-931648-00-1
- Nr. 2 *Michael Richter*
Die Revolution in Deutschland 1989/90.
Anmerkungen zum Charakter der „Wende“
ISBN 3-931648-01-X
- Nr. 3 *Jörg Osterloh*
Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945 im Spiegel nationaler
und internationaler Untersuchungen. Forschungsüberblick und
Bibliographie
ISBN 3-931648-02-8
- Nr. 4 *Klaus-Dieter Müller, Jörg Osterloh*
Die Andere DDR.
Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel
persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente
ISBN 3-931648-03-6
- Nr. 5 *Gerhard Barkleit*
Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR
ISBN 3-931648-04-4
- Nr. 6 *Christoph Boyer*
„Die Kader entscheiden alles ...“
Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwal-
tung der SBZ und der frühen DDR (1945–1952)
ISBN 3-931648-05-2
- Nr. 7 *Horst Haun*
Der Geschichtsbeschuß der SED 1955.
Programmdokument für die „volle Durchsetzung des Marxismus-
Leninismus“ in der DDR-Geschichtswissenschaft
ISBN 3-931648-06-0
- Nr. 8 *Erich Sobeslavsky, Nikolaus Joachim Lehmann*
Zur Geschichte von Rechentechnik und Datenverarbeitung
in der DDR 1946–1968
ISBN 3-931648-07-9
- Nr. 9 *Manfred Zeidler*
Stalinjustiz kontra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse
gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren
1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme
ISBN 3-931648-08-7

- Nr. 10 *Eckhard Hampe*
Zur Geschichte der Kerntechnik in der DDR 1955-1962.
Die Politik der Staatspartei zur Nutzung der Kernenergie
ISBN 3-931648-09-5
- Nr. 11 *Johannes Raschka*
„Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“
Zur Zahl der politischen Häftlinge während der
Amtszeit Honeckers
ISBN 3-931648-10-9
- Nr. 12 Die Verführungskraft des Totalitären.
Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrzej
Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden.
Hg. von Klaus-Dietmar Henke
ISBN 3-931648-11-7
- Nr. 13 *Michael C. Schneider*
Bildung für neue Eliten. Die Gründung der Arbeiter-und-Bauern-
Fakultäten in der SBZ/DDR
ISBN 3-931648-13-3
- Nr. 14 *Johannes Raschka*
Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung.
Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers
ISBN 3-931648-14-1

Die Hefte können zum Preis von 8,00 DM (Heft 1-10: 5,40 DM) incl. Mwst.
zzgl. Versandkosten bezogen werden über:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.,
01062 Dresden
Tel.: (0351) 463 32802, Fax: (0351) 463 36079